

MANAGEMENTPLAN

FFH-GEBIET 0259LSA

„DOMMITZSCHER GRENZBACH“

SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000

EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS ZUR
ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES
SACHSEN-ANHALT 2014–2020



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.

www.europa.sachsen-anhalt.de



Landesamt für Umweltschutz
Sachsen-Anhalt

Dezernat 42

Managementplan für das FFH-Gebiet „Dommitzcher Grenzbach“

FFH 0259 (DE 4342-306)



Halle, im August 2022



RANA – Büro für Ökologie und
Naturschutz Frank Meyer

Mühlweg 39
06114 Halle (Saale)

Internet: www.rana-halle.de



Managementplan für das FFH-Gebiet

„Domnitzscher Grenzbach“

(Landkreis Wittenberg)

(FFH 0259 DE 4342-306)

- Auftraggeber:** Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesamt für Umweltschutz Halle, Abt. 4 (Federführende Behörde)
- Projektbegleitung:** Dezernat 42 Natura 2000 und geschützte Teile von Natur und Landschaft
M. Sc. Tabea Senkpiel
- Auftragnehmer:** **RANA** – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer
Mühlweg 39
06114 Halle (Saale)
Tel. 0345-1317580
E-Mail: info@rana-halle.de
Internet: www.rana-halle.de
- Projektleitung und Redaktion:** Dipl.-Biol. Frank MEYER
- Hauptbearbeitung:** Dipl.-Biol. Holger LIENEWEG
- Teilbeiträge:** Dr. Thomas HOFMANN Fledermäuse, Fischotter
Dipl.-Biol. Holger LIENEWEG LRT, Biotope
- Kartographie/GIS:** Dr. Ingo MICHALAK



Inhalt

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Rechtlicher und organisatorischer Rahmen | 13 |
| 1.1. | Gesetzliche Grundlagen | 13 |
| 1.2. | Organisation | 14 |
| 1.3. | Planungsgrundlagen..... | 15 |
| 2. | Gebietsbeschreibung | 17 |
| 2.1. | Grundlagen und Ausstattung | 17 |
| 2.1.1. | Lage und Größe | 17 |
| 2.1.2. | Natürliche Grundlagen..... | 18 |
| 2.1.2.1. | Naturraum | 18 |
| 2.1.2.2. | Geologie und Böden..... | 18 |
| 2.1.2.3. | Klima | 20 |
| 2.1.2.4. | Hydrologie | 21 |
| 2.1.2.5. | Potentielle natürliche Vegetation..... | 23 |
| 2.1.2.6. | Biotoptypen und Nutzungsarten..... | 24 |
| 2.2. | Schutzstatus..... | 29 |
| 2.2.1. | Schutz nach Naturschutzrecht | 29 |
| 2.2.1.1. | FFH-Gebiet „Dommitzscher Grenzbach“..... | 29 |
| 2.2.1.2. | Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“ | 30 |
| 2.2.1.3. | Naturpark „Dübener Heide“..... | 32 |
| 2.2.1.4. | Flächenhaftes Naturdenkmal (NDF) „Grenzbach Moschwig“ | 33 |
| 2.2.1.5. | Sächsisches FFH-Gebiet 4342-305 „Dommitzscher Grenzbachgebiet“ (Landesnummer 193) | 33 |
| 2.2.2. | Schutz nach anderen gesetzlichen Grundlagen..... | 34 |
| 2.3. | Planungen im Gebiet | 34 |
| 3. | Eigentums- und Nutzungssituation | 38 |
| 3.1. | Eigentumsverhältnisse..... | 38 |
| 3.2. | Nutzungsgeschichte | 39 |
| 3.3. | Aktuelle Nutzungsverhältnisse | 43 |
| 3.3.1. | Landwirtschaft und Landschaftspflege | 43 |
| 3.3.2. | Forstwirtschaft | 44 |
| 3.3.3. | Wasserwirtschaft und Gewässerunterhaltung | 45 |
| 3.3.4. | Verkehr..... | 46 |
| 3.3.5. | Freizeit, Sport und Erholung | 46 |
| 4. | Bestand der FFH-Schutzgüter und Bewertung ihres Erhaltungszustandes | 47 |
| 4.1. | Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie..... | 47 |
| 4.1.1. | Einleitung und Übersicht..... | 47 |
| 4.1.2. | Beschreibung der Lebensraumtypen | 49 |
| 4.1.2.1. | LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion..... | 49 |
| 4.1.2.2. | LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe..... | 51 |
| 4.1.2.3. | LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) | 53 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 4.1.2.4. | LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 55 |
| 4.1.2.5. | LRT 91E0* – Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) | 57 |
| 4.2. | Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie | 60 |
| 4.2.1. | Einleitung und Übersicht | 60 |
| 4.2.2. | Beschreibung der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie | 60 |
| 4.2.2.1. | Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) | 60 |
| 4.2.2.2. | Biber (<i>Castor fiber</i>) | 63 |
| 4.2.2.3. | Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) | 66 |
| 4.2.2.4. | Forschungsbedarf: Fische und Rundmäuler | 68 |
| 4.3. | Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 69 |
| 4.3.1. | Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 69 |
| 4.3.1.1. | Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) | 70 |
| 4.3.1.2. | Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) | 71 |
| 4.3.1.3. | Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) | 72 |
| 4.3.1.4. | Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | 73 |
| 4.4. | Landschaftselemente mit ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen | 74 |
| 5. | Beschreibung und Bewertung der sonstigen biotischen Gebietsausstattung | 75 |
| 5.1. | Sonstige wertgebende Biotope | 75 |
| 5.2. | Flora | 78 |
| 5.3. | Fauna | 79 |
| 5.4. | Invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung | 79 |
| 6. | Gefährdungen, Beeinträchtigungen und Konflikte | 80 |
| 6.1. | Nutzungsbedingte Gefährdungen und Beeinträchtigungen | 80 |
| 6.2. | Sonstige Gefährdungen und Beeinträchtigungen | 81 |
| 6.3. | Zusammenfassung Gefährdungen und Beeinträchtigungen | 81 |
| 7. | Maßnahmen und Nutzungsregelungen | 82 |
| 7.1. | Maßnahmen für FFH-Schutzgüter | 82 |
| 7.1.1. | Grundsätze der Maßnahmenplanung | 82 |
| 7.1.2. | „Blick über den Bach“: Implikationen der sächsischen FFH-Maßnahmeplanung | 87 |
| 7.1.3. | Gebietsbezogene Maßnahmen für mehrere Schutzgüter | 88 |
| 7.1.4. | Maßnahmen für FFH-Lebensraumtypen | 89 |
| 7.1.4.1. | LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion | 89 |
| 7.1.4.2. | LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe | 92 |
| 7.1.4.3. | LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) | 94 |
| 7.1.4.4. | LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 96 |
| 7.1.4.5. | LRT 91E0* – Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) | 99 |
| 7.1.5. | Maßnahmen für FFH-Anhang-II-Arten | 103 |
| 7.1.5.1. | Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) | 103 |



| | | |
|------------|---|------------|
| 7.1.5.2. | Biber (<i>Castor fiber</i>) | 103 |
| 7.1.6. | Maßnahmen zur Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von FFH-Anhang-IV-Arten | 104 |
| 7.2. | Maßnahmen für sonstige Schutzgüter | 105 |
| 7.2.1. | Maßnahmen für Bruchwälder (§ 30 BNatSchG) | 105 |
| 7.3. | Sonstige Nutzungsempfehlungen | 105 |
| 7.3.1. | Forstwirtschaft | 105 |
| 8. | Umsetzung | 107 |
| 8.1. | Hoheitlicher Gebietsschutz | 107 |
| 8.2. | Alternative Sicherungen und Vereinbarungen, Fördermöglichkeiten | 107 |
| 8.3. | Perspektiven der Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes | 108 |
| 8.3.1. | Stand der Abstimmung mit Nutzungsberechtigten und anderen Fachplanungen | 108 |
| 9. | Verbleibendes Konfliktpotential | 110 |
| 10. | Aktualisierung des Standarddatenbogens | 111 |
| 11. | Kurzfassung des Managementplanes | 113 |
| 12. | Literatur- und Quellenverzeichnis | 116 |
| 13. | Fotodokumentation | 119 |
| 14. | Kartenteil | 127 |

Tabellen

| | | |
|----------|---|----|
| Tab. 1.1 | Zeitplan und Beteiligte der Managementplanung | 15 |
| Tab. 1.2 | Original-Erfassungsleistungen im Rahmen des Managementplanes | 15 |
| Tab. 1.3 | Vorliegende Datengrundlagen | 16 |
| Tab. 2.1 | Überblick zur Biotopausstattung im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“ | 27 |
| Tab. 3.1 | Standortpotenzial der forstlichen Mosaikbereiche im Plangebiet | 44 |
| Tab. 3.2 | Gewässerunterhaltung im FFH-Gebiet 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“ | 45 |
| Tab. 4.1 | Übersicht gemeldeter und nachgewiesener LRT nach Anhang I FFH-RL im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“ | 47 |
| Tab. 4.2 | Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des LRT 3260 im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“ | 50 |
| Tab. 4.3 | Einzelflächenbewertung des LRT 6430 im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“ | 52 |
| Tab. 4.4 | Flächenbilanz des LRT 6430 im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“ | 52 |
| Tab. 4.5 | Einzelflächenbewertung des LRT 6510 im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“ | 54 |
| Tab. 4.6 | Flächenbilanz des LRT 6510 im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“ | 54 |
| Tab. 4.7 | Einzelflächenbewertung des LRT 9110 im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“ | 56 |
| Tab. 4.8 | Flächenbilanz des LRT 9110 im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“ | 56 |

| | | |
|-----------|---|-----|
| Tab. 4.9 | Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des LRT 9110 im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“ | 56 |
| Tab. 4.10 | Einzelflächenbewertung des LRT 91E0* im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“..... | 58 |
| Tab. 4.11 | Flächenbilanz des LRT 91E0* im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“ | 59 |
| Tab. 4.12 | Übersicht gemeldeter und nachgewiesener Arten nach Anhang II im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“ | 60 |
| Tab. 4.13 | Standorte und Untersuchungstermine zur Erfassung der Fledermäuse im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“ | 61 |
| Tab. 4.14 | Aktuelle Nachweise der Mopsfledermaus im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“..... | 62 |
| Tab. 4.15 | Aktuelle Nachweise des Bibers im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“ im August 2020 | 65 |
| Tab. 4.16 | Bewertung der Habitatqualität für den Biber im FFH-Gebiet 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“..... | 66 |
| Tab. 4.17 | Aktuell nachgewiesene Fledermausarten nach Anhang IV FFH-RL im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“ | 70 |
| Tab. 5.1 | Übersicht der sonstigen wertgebenden Biotope im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“ (sofern nicht LRT) | 75 |
| Tab. 5.2 | Sonstige wertgebende Pflanzenarten im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“..... | 78 |
| Tab. 5.3 | Sonstige wertgebende Tierarten im Umfeld des FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“..... | 79 |
| Tab. 6.1 | Wesentliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“ | 81 |
| Tab. 7.1 | Darstellung der Maßnahmetypen zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT nach Anhang I und der Habitats/Populationen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie..... | 83 |
| Tab. 7.2 | Typen und Wertstufen von Erhaltungsmaßnahmen (EH)..... | 83 |
| Tab. 7.3 | Typen und Wertstufen von Entwicklungsmaßnahmen (EW) | 84 |
| Tab. 10.1 | Aktualisierung des SDB für LRT im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“ | 111 |
| Tab. 10.2 | Aktualisierung des SDB für Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie der wichtigsten Zugvogelarten im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“ | 112 |
| Tab. 10.3 | Aktualisierung des SDB für weitere Arten im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“..... | 112 |
| Tab. 11.1 | Zusammenfassung Schutzgüter im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“ – A: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie | 113 |
| Tab. 11.2 | Zusammenfassung Schutzgüter im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“ – B: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie..... | 113 |
| Tab. 11.3 | Zusammenfassung Schutzgüter im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“ – C: Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 114 |



Abbildungen

| | | |
|---------|--|----|
| Abb. 1 | Lage des FFH-Gebietes DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“ | 17 |
| Abb. 2 | Geologische Verhältnisse im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“ | 19 |
| Abb. 3 | Böden im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“ | 20 |
| Abb. 4 | Klimadiagramm für das FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“ | 21 |
| Abb. 5 | Oberflächengewässer im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“ | 22 |
| Abb. 6 | Vergleich Abgrenzung des FFH-Gebiets gemäß Landesverordnung und hochaufgelöster Ländergrenze | 25 |
| Abb. 7 | Biotopausstattung des FFH-Gebietes DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“, nach Biotoptypgruppen | 27 |
| Abb. 8 | Ausschnitt aus der Karte des Regionalplanes Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg | 37 |
| Abb. 9 | Eigentumsverhältnisse im FFH-Gebiet „Dommitzscher Grenzbach“ und anliegenden Flächen | 38 |
| Abb. 10 | Kartografische Darstellung des Bereichs des heutigen FFH-Gebietes im Preußischen Urmesstischblatt | 40 |
| Abb. 11 | Kartografische Darstellung des Bereichs des heutigen FFH-Gebietes in der Messtischblatt-Ausgabe von 1904 | 42 |
| Abb. 12 | Eingerichtete Feldblöcke im FFH-Gebiet DE 4342-302 „Dommitzscher Grenzbach“ und Umfeld | 43 |

Karten

| | |
|---------|---|
| Karte 1 | Schutzgebiete (1:10.000) |
| Karte 2 | Biotop- und Lebensraumtypen (1:3.000) |
| Karte 3 | Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie – Bestand und Bewertung (1:3.000) |
| Karte 4 | Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sonstige wertgebende Arten (1:7.500) |
| Karte 5 | Maßnahmen (1:3.000) |



Abkürzungen

| | |
|-------------------|---|
| ALFF | Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten |
| AUKM | Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen |
| BArtSchV | Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) |
| BZF | Bezugsfläche (Nummerierung nach BioLRT) |
| EHZ | Erhaltungszustand (von NATURA-2000-Schutzgütern) |
| FFH-RL | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) |
| FNL | Freiwillige Naturschutzleistung |
| FoA | Forstadresse |
| LAU | Landesamt für Umweltschutz |
| LEP | Landesentwicklungsplan |
| LK | Landkreis |
| LRT | Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie); * = prioritärer Lebensraumtyp |
| LRT-EF | Lebensraumtyp-Entwicklungsfläche |
| LSG | Landschaftsschutzgebiet |
| LVermGeo | Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt |
| N2000-LVO | Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt vom 20.12.2018 (kurz: Natura-2000-Landesverordnung) |
| NatSchG LSA | Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt |
| MaP | Managementplan, in Sachsen gebräuchliche Abkürzung |
| MMP | Managementplan (für FFH- und/oder Vogelschutzgebiet) |
| MLU | Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt |
| MULE | Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt |
| NSG | Naturschutzgebiet |
| PEP | Pflege- und Entwicklungsplan |
| PG | Plangebiet = hier das FFH-Gebiet 0259 „Dommitzscher Grenzbach“ (DE 4342-306) |
| pnV..... | Potentielle natürliche Vegetation |
| RL-D / ST | Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland / Sachsen-Anhalts |
| RP | Regierungspräsidium |
| SBK | Selektive Biotopkartierung |
| SDB | Standard-Datenbogen |
| UHV | Gewässerunterhaltungsverband |
| UNB | Untere Naturschutzbehörde |
| VNS | Vertragsnaturschutz |
| VO | Verordnung |
| WMS | Web Map Service |



1. Rechtlicher und organisatorischer Rahmen

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Europäisches Recht

Um einen europaweiten, einheitlichen Naturschutz zu erreichen, trat im Jahr 1992 auf Beschluss der EU-Kommission und damit aller Mitgliedsstaaten die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) in Kraft. Diese stellt die Grundlage für die Schaffung eines kohärenten ökologischen Netzes von Natura 2000-Schutzgebieten dar, mit dessen Hilfe die Biodiversität im Bereich der EU-Mitgliedsstaaten geschützt und erhalten werden soll. Die Richtlinie legt im Anhang I die Lebensraumtypen sowie in Anhang II Arten fest, für die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete bzw. SCI – „Sites of Community Importance“) ausgewiesen werden. Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind „streng zu schützende“ Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, für die zwar keine eigenen Schutzgebiete ausgewiesen werden, die aber auch außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse einem besonderen Schutz z. B. bei Eingriffen in Natur und Landschaft unterliegen. Weitere Schutzgebiete sind auf Basis der in Anhang I genannten Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie, kurz: VSchRL (Richtlinie 2009/147/EG) zu benennen. Diese Vogelschutzgebiete (SPA – „Special Protected Areas“) ergänzen das europäische ökologische Netz von „Besonderen Schutzgebieten“.

Der Artikel 6 der FFH-Richtlinie bestimmt gemäß Absatz 2 in den „Besonderen Schutzgebieten“ ein Verschlechterungsverbot für die Lebensraumtypen und die Habitate der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind. Gemäß Absatz 1 werden die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, Maßnahmen festzulegen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand (ökologische Erfordernisse) der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4(2) der VSchRL innerhalb von SPA zu gewährleisten. Unter der Zielstellung, dieser Verpflichtung nachzukommen, werden Managementpläne (MMP) erstellt. Die Erarbeitung der vorliegenden Unterlage folgt dieser Zielsetzung für das betreffende FFH-Gebiet.

Umsetzung in nationales Recht und Landesrecht

Auf Bundesebene erfolgt die Umsetzung des durch die FFH-RL vorgegebenen gesetzlichen Rahmens im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908). Im Abschnitt 2, §§ 31–36 des BNatSchG ist der Aufbau des Netzes „Natura 2000“ geregelt, wobei die Umsetzung der Verpflichtungen (Auswahl der Gebiete, Formulierung von Erhaltungszielen etc.) den Bundesländern übertragen wird. In Sachsen-Anhalt werden die FFH-Belange im Landesnaturschutzgesetz geregelt (NatSchG LSA). Dabei stellt insbesondere der § 23 die Grundlage für die Gebietsausweisung sowie die Anordnung geeigneter Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten dar.



Durch das Land Sachsen-Anhalt wurden insgesamt 266 FFH-Gebiete mit einer Fläche von insgesamt 179.995 ha (8,80 % der Landesfläche) sowie 32 Vogelschutzgebiete mit 170.611 ha (ca. 8,32 % der Landesfläche) an die EU übermittelt (Stand 2017). Die Festsetzung nach Landesrecht ist für alle Natura 2000-Gebiete über § 23 des NatSchG LSA erfolgt und in der „Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000“ vom 23. März 2007 (GVBl. LSA 2007, S. 82ff) wurden die Gebiete bekannt gemacht. Mit dem Amtsblatt L 12 der Europäischen Kommission vom 15. Januar 2008, ergänzt durch Amtsblatt L 353/324 vom 23. Dezember 2016, gelten diese Gebiete als festgelegt und erlangen damit den Status der „Besonderen Schutzgebiete“.

Mit der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura-2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt 2018) setzt das Land Sachsen-Anhalt die erforderliche nationalrechtliche Sicherung der NATURA-2000-Gebiete um. Diese Verordnung dient der rechtlichen Sicherung der Europäischen Vogelschutzgebiete nach Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) und der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

Weitere gesetzliche Grundlagen

Weitere gesetzliche Grundlagen des vorliegenden Planes sind

- das Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25. Februar 2016,
- die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) sowie
- das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372)

1.2. Organisation

Eine Information über die bevorstehenden Geländeerfassungen in den FFH-Gebieten des Raumes Bad Schmiedeberg im Zeitraum 2015–2020 (einschl. Information über Betretungs- und Befahrungsberechtigungen) erging bereits 2015 per Schreiben des LAU an die Einheitsgemeinde Stadt Bad Schmiedeberg, verbunden mit der Bitte um Bekanntmachung an den entsprechenden Stellen (Aushänge, Amtsblatt).

Die Managementplanung für das Gebiet 259 begann mit einer Auftaktveranstaltung beim Landesamt für Umweltschutz (LAU) im Dezember 2019. Anwesend waren die jeweiligen Fachbetreuer/innen der aktuell beauftragten Gebietsplanungen beim LAU (Dezernat 42) sowie die beauftragten Büros.



Alle für den Zeitraum ab März 2020 vorgesehenen Präsenzberatungen sowie sonst übliche Informationsveranstaltungen für Nutzer und Öffentlichkeit mussten aufgrund der Corona-Pandemie entfallen.

Im Rahmen der Abfragen der aktuellen Nutzung im Gebiet wurde mit dem zuständigen Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue sowie mit dem Landeszentrum Wald (Revier Bad Schmiedeberg), welches für den Stadtforst Bad Schmiedeberg sowie als Betreuungsförstamt für die Privatwaldbesitzer im Gebiet zuständig ist, Kontakt aufgenommen. Mit beiden Institutionen wurden außerdem auf telefonischem Wege die geplanten Maßnahmen abgestimmt.

Tab. 1.1 Zeitplan und Beteiligte der Managementplanung

| Datum | Ablaufschritt |
|--------------------------------|---|
| 13.12.2019 | Auftaktveranstaltung beim LAU Vorstellung durch das Büro; Ablaufplan der Managementplanung |
| pandemiebedingt ausgefallen | Vorstellung vor beteiligten Behörden des Landkreises Wittenberg |
| Sommerhalbjahr 2020 | Geländeerfassungen |
| 12.02.2021 | Übergabe des Zwischenberichtes (Bestand LRT, Biotope, Arten) |
| 04.05.2021 | Übergabe des Zwischenberichtes (Entwurf der Maßnahmenplanung) |
| Sommer 2021 | Überarbeitungen |
| Sommer 2021 | Nutzerinformation (Landnutzer) |
| 06.09.2021 | Übergabe des Endberichts im Entwurf |
| 22.02.2022 | Prüfanmerkungen des LAU |
| August 2022 | Vervielfältigung und Übergabe des Endberichts |

1.3. Planungsgrundlagen

Originaldaten

Folgende Erfassungsleistungen waren im Rahmen des MMP zu erbringen:

Tab. 1.2 Original-Erfassungsleistungen im Rahmen des Managementplanes

| Erfassungsleistung | Bearbeitung |
|---|-----------------------------|
| Neuerfassung der FFH-Lebensraumtypen und sonstigen Biotope (Offenland und Wald) | Dipl.-Biol. Holger Lieneweg |
| Biber (Spurendokumentation im Rahmen der Biotopkartierung) | |
| Fischotter | Dr. Thomas Hofmann |
| Mopsfledermaus; weitere Fledermausarten als Beibeobachtung | Dr. Thomas Hofmann |
| ggf. invasive Arten nach Unionsliste | Dipl.-Biol. Holger Lieneweg |



Vorliegende Daten

Folgende Daten wurden durch den Auftraggeber bereitgestellt oder konnten anderweitig recherchiert werden (Tab. 1.3):

Tab. 1.3 Vorliegende Datengrundlagen

| Bezeichnung | Bereitstellung |
|---|---|
| Kartengrundlagen | |
| Luftbilder (CIR-DOP), gebietsbezogener Ausschnitt, Befliegungen 2005 und 2016 | Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, via LAU |
| Digitale Topografische Karte (DTK) in den Maßstäben 1:10.000, 1:25.000, 1:50.000 | Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, via LAU |
| Sachdaten zur Landschaftsplanung | |
| FFH-Gebiets-Grenze (LandesVO), sonstige Schutzgebietsgrenzen | Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt |
| Eigentumskategorien | Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt |
| Feldblockdaten | Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten |
| ATKIS-Layer Gewässerdaten | Landesamt für Vermessung und Geoinformation |
| Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts | Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt |
| Naturschutzfachliche Erfassungen | |
| Biotopkartierung, Erfassung 2006, Format: BioLRT | Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt |
| Erfassung 2011–12 Fischotter (BÜRO WILDFORSCHUNG & ARTENSCHUTZ 2012) | Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt |
| Artdaten-Auszüge (Punktdaten): Adler/Rotmilan/Störche, Tierarten Anh. II, IV u. V FFH-RL, Pflanzenarten Anh. V FFH-RL, Armleuchteralgen, Kranich-Brutplätze, Orchideen, Vögel (Einzelersfassungen) | Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt |



2. Gebietsbeschreibung

2.1. Grundlagen und Ausstattung

2.1.1. Lage und Größe

Das FFH-Gebiet „Dommitzcher Grenzbach“ liegt in der Dübener Heide im Landkreis Wittenberg auf dem Gebiet der Stadt Bad Schmiedeberg. Es umfasst den oberen Abschnitt des namensgebenden Gewässerlaufes, welcher seit historischer Zeit die Grenze zu Sachsen markiert. Heute zählen die obersten gut 800 Meter (Westen) beidseitig zum Land Sachsen-Anhalt, und ab der Bahnlinie Bad Düben–Bad Schmiedeberg bildet das Gewässer die Landesgrenze¹.

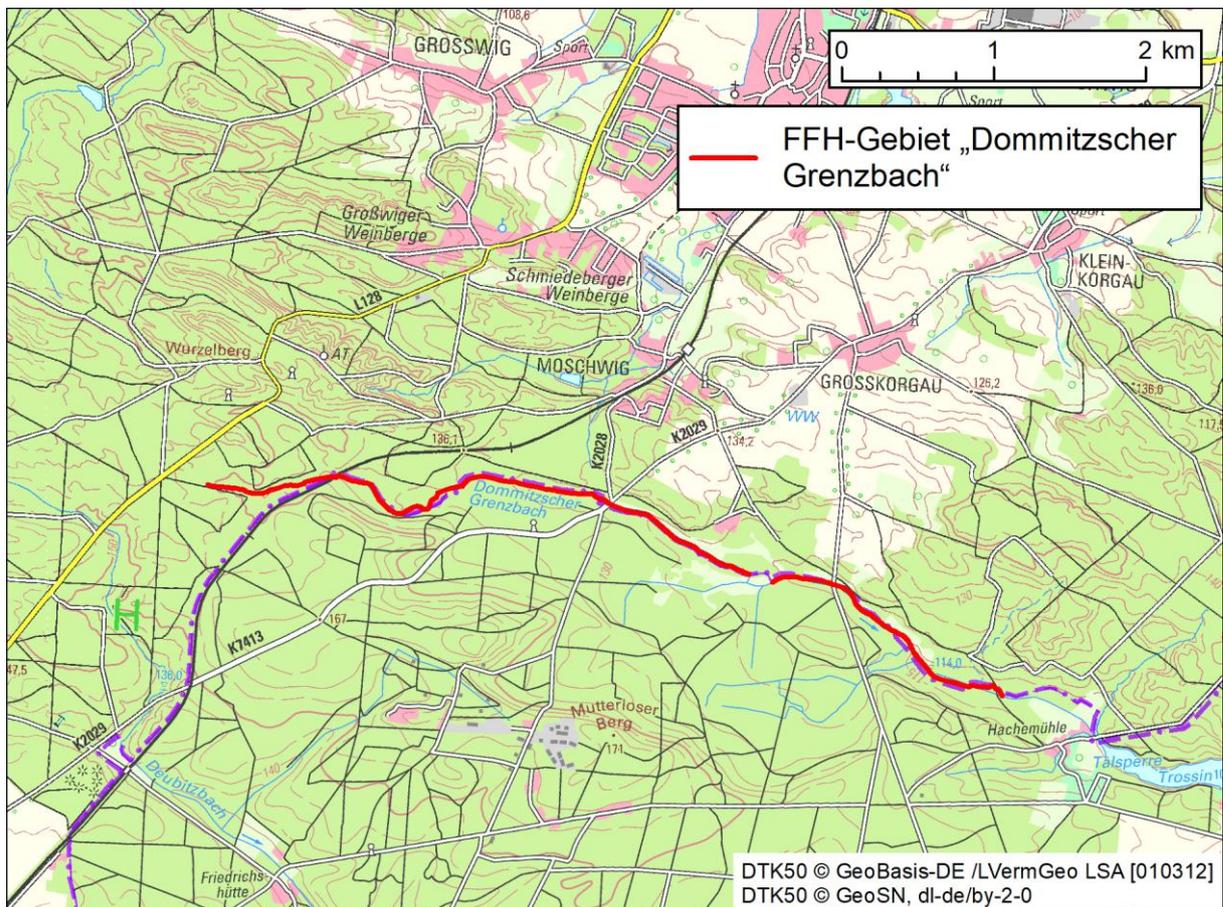


Abb. 1 Lage des FFH-Gebietes DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“

Das Gebiet ist linear abgegrenzt (N2000-LVO LSA) und besitzt in dieser Form eine Lauflänge von rund 5.800 m. Es ist in zwei Abschnitte eingeteilt; zwischen diesen beiden Abschnitten liegt das sogenannte Mäusebruch (nach anderen Quellen: Maserbruch), ein

¹ zumindest näherungsweise, vgl. Kap. 2.1.2.6



quelliges Sumpfgebiet, welches zu sächsischem Territorium gehört. Unterhalb des Mäusebruches folgt das FFH-Gebiet weiter dem Dommitzcher Grenzbach und endet etwa 800 m oberhalb der Talsperre Trossin, von wo aus der Bach dann bis zu seiner Mündung in die Elbe bei Dommitzsch fast vollständig auf sächsischem Gebiet fließt.

Die Natura 2000-Landesverordnung gibt eine Gesamtlänge von 6 km für das linienhafte Gebiet an. Der Standarddatenbogen nennt 6,00 ha. Bei einer flächigen Pufferung von 5 m (beidseitig in Sachsen-Anhalt, einseitig an der Ländergrenze) ist von einer Flächengröße von rund 4,1 ha auszugehen.

2.1.2. Natürliche Grundlagen

2.1.2.1. Naturraum

Das FFH-Gebiet „Dommitzcher Grenzbach“ liegt in der kontinentalen biogeographischen Region, in der naturräumlichen Einheit 880 „Dahlen-Dübener Heiden“ in der naturräumlichen Haupteinheit „Elbe-Mulde-Tiefland“ (D10) innerhalb der Großregion „Nordostdeutsches Tiefland“ (SSYMANK 1998, MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1953–1962).

Entsprechend der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts wird das Plangebiet (PG) dem Landschaftsraum L 1 „Landschaften am Südrand des Tieflandes“ mit der Landschaftseinheit LE 1.10 „Dübener Heide“ zugeordnet (REICHHOFF et al. 2001).

2.1.2.2. Geologie und Böden

Geologie und Geländemorphologie

Die Dübener Heide liegt am Südrand des Norddeutschen Tieflandes. Sie ist maßgeblich durch Akkumulations- und Erosionsvorgänge im Pleistozän geformt worden. Das Grundgerüst für die Gliederung dieser Landschaft sind die abgelagerten oder aufgestauchten Endmoränen und die durch Eisschmelze in verschiedenen Stadien entstandenen Schmelzwasserbahnen und Urstromtäler. Die „Schmiedeberger Stauchendmoräne“ als Kern der Landschaft durchzieht die Dübener Heide bogenförmig von Nordwesten bis Südosten zwischen Elbe- und Muldetal mit einem noch erkennbaren fünf bis sechs Kilometer breiten Rücken, mit der Hohen Gieck (193 m NN) und der Schönen Aussicht (182 m NN) als höchsten Erhebungen der Dübener Heide, und überragt die Flusstäler um rund 100 m.

Der Dommitzcher Grenzbach verläuft in einer Tallage zwischen den Höhenzügen um Wurzelberg und Schöne Aussicht im Norden (rund 180 m) sowie um den Mutterlosen Berg im Süden (Sachsen, rund 172 m), welche beide zu den Ausläufern der Schmiedeberger Stauchendmoräne gehören. Der Grenzbach selbst durchmisst dabei Höhen von 150 m bis hinab zu 113 m am Gebietsausgang, was einem durchschnittlichen Gefälle von weniger als 1 % entspricht.



Entsprechend der Geologischen Übersichtskarte (Abb. 2) sind die niederen Lagen zwischen den Hochlagen der Endmoräne (geS) überwiegend als elsterkaltzeitliche glazifluviatile Bildungen (gfS) anzusprechen. Im Bereich des Mäusebruchs verzeichnet die GÜK Torfsubstrate. Auch die östlich angrenzenden Flussablagerungen (f4) sind sicherlich dem Grenzbachtälchen zuzuordnen, wenngleich sie aufgrund der geringen Auflösung der GÜK400 hier versetzt dargestellt werden. Insulär stehen auch im Umfeld des Grenzbaches Flächen des neogenen (tertiären) Untergrundes an.

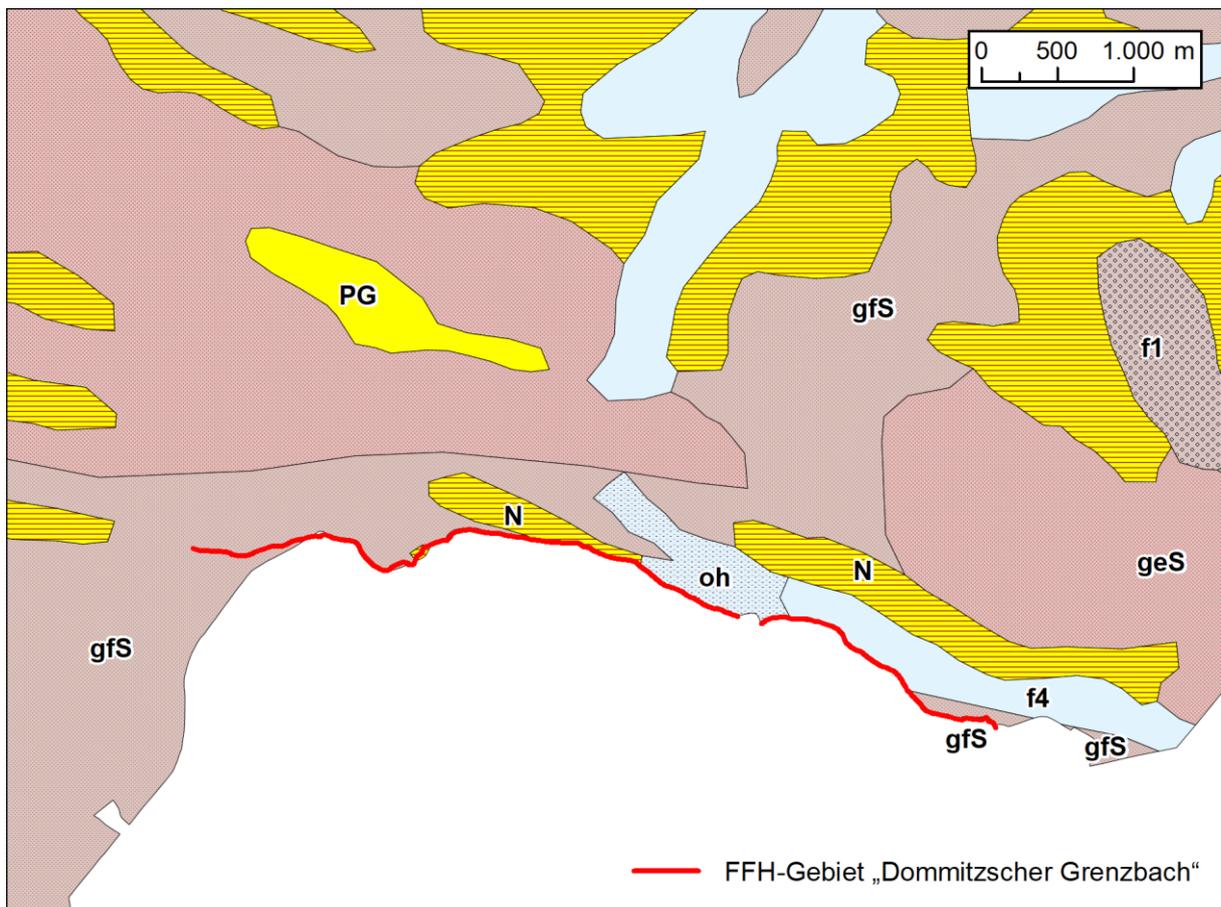


Abb. 2 Geologische Verhältnisse im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“

Quelle: Geologische Übersichtskarte 1:400.000 (GÜK400) des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (WMS)

oh – Moorerde, Moor, Torf; f1 – Ober-, Präglazialterrassen; f4 – Flussablagerungen, Auen; gfS – Glazifluviatile Bildungen; geS – Endmoränen; N – Neogen (Miozän); PG – Paläogen

Böden

Das Grenzbachtälchen ist auf dem Großteil seiner Lauflänge von Gleyböden geprägt (Abb. 3). Auf den obersten 350 Metern durchzieht der hier grabenartige „Bach“ Waldbestände auf Podsol-Braunerde; für die bruchartige Senke vor der Bahnlinie werden Humusgleye angegeben. Im Bereich der „Südschlaufe“ verzeichnet die Vorläufige Bodenkarte Anmoorgleye.

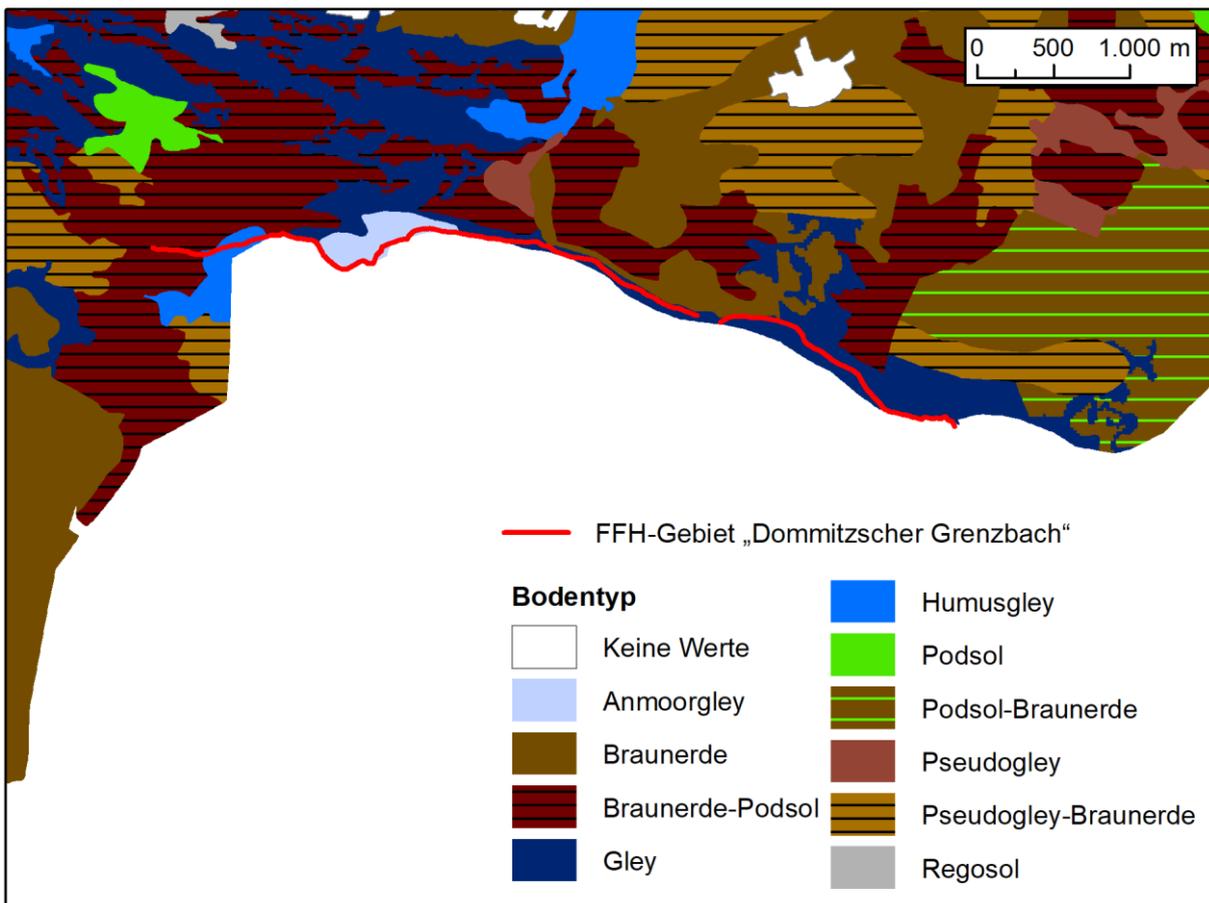


Abb. 3 Böden im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“

Quelle: Bodenklassen auf Grundlage der Vorläufigen Bodenkarte Sachsen-Anhalts im Maßstab 1:50.000 des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (LAGB)

2.1.2.3. Klima

Das FFH-Gebiet „Dommitzcher Grenzbach“ befindet sich in der gemäßigten Klimazone Mitteleuropas. Das Potsdamer Institut für Klimaforschung (PIK) gab für den Zeitraum zwischen 1961-1990 eine Jahresdurchschnittstemperatur von 8,6 °C und einen mittleren Jahresniederschlag von 562 mm für das Gebiet an. Das Klimadiagramm in Abb 1. zeigt, dass im Gebiet warme Sommertemperaturen (23,39 °C mittleres tägliches Temperatur-Maximum des wärmsten Monats) und kühle Wintertemperaturen (-3,62 °C mittleres tägliches



trocken ohne jegliche feuchtezeigenden Pflanzen und ohne Hinweis auf eine mehr als sehr sporadische Wasserführung. Erst im Bereich der Senke werden die Verhältnisse feuchter, es finden sich schlammige Suhlen und schließlich auch offenes Wasser.

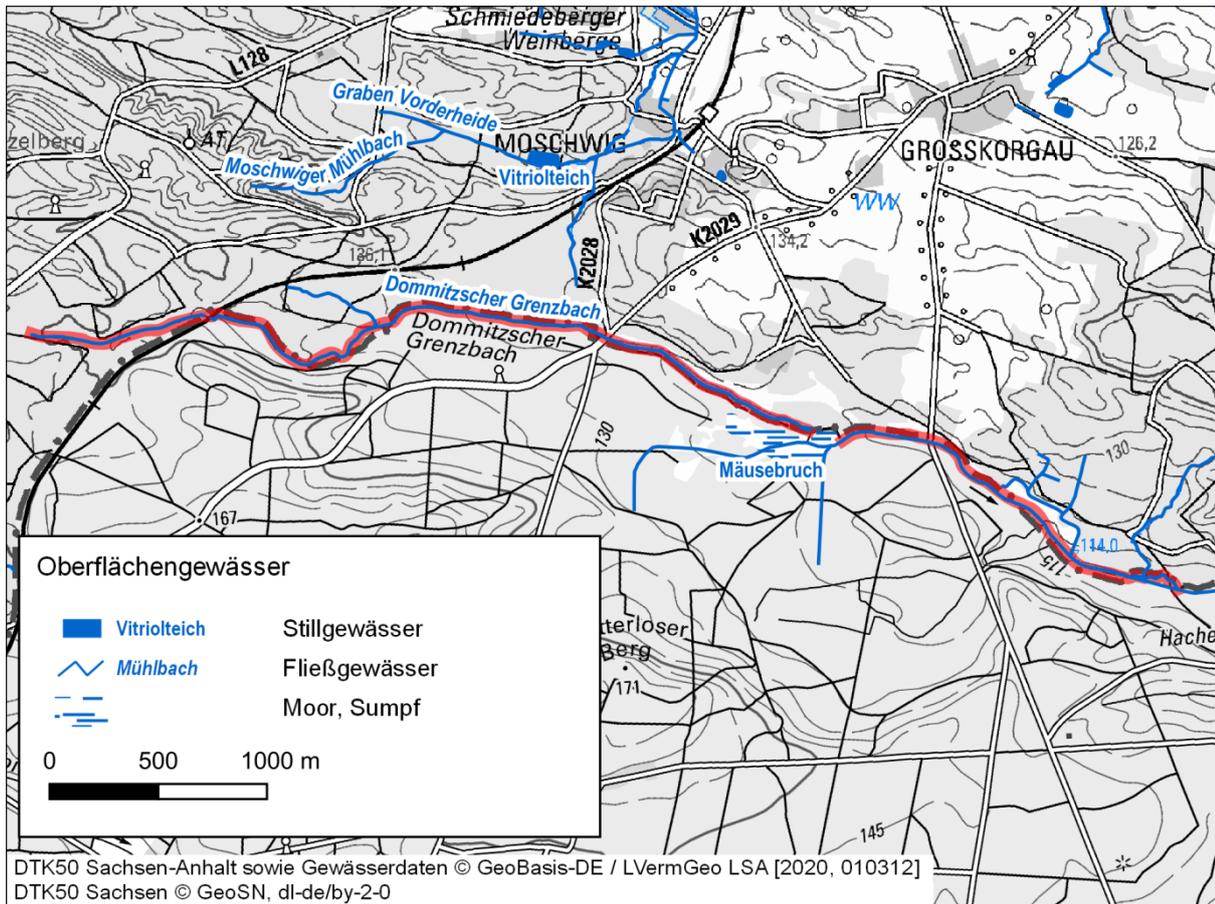


Abb. 5 Oberflächengewässer im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“

Quelle Gewässerbasisdaten: LVermGeo ST, leicht verändert RANA

Bereits auf diesen ersten Abschnitten findet man zahlreiche historische Grenzsteine (Preußen/Sachsen) direkt am Graben; der Grenzverlauf wurde offenbar erst später an die 1895 eröffnete Bahnlinie angepasst.

Östlich der Bahnlinie beginnt der „Bach“ erneut als trockene Grabenstruktur. Er beschreibt eine Südschleife, wo er auf einem kurzen Abschnitt einmal sogar eine leichte Steigung durchläuft. Bis zur Straßenbrücke der Kreisstraße Söllichau–Großkorgau war der Graben im August 2020 vollständig trocken, ohne schlammige Stellen und ohne feuchtezeigende Vegetation. Mit der Straßenbrücke tritt das Gewässer erstmals einseitig (Nordufer) aus dem Wald heraus; hier treten nun auch feuchteliebende Stauden in der Böschung und Sohle auf. Der Bach führt in gestreckter Form, nördlich von Wiesen gesäumt, bis zu dem größeren, auf sächsischer Seite liegenden Moorgebiet „Mäusebruch“ und tritt für einen kurzen Abschnitt vollständig nach Sachsen über.



Am unteren Ende des Mäusebruches ist der Grenzbach wieder in Sachsen-Anhalt präsent und ab hier, gespeist durch das Wasser des Feuchtgebietes, dann auch permanent wasserführend. Der Lauf ist stark begradigt. Östlich der „Ferienanlage am Grenzbach“ nimmt der Bach durch mehrere von Norden kommende Seitengräben deutlich Wasser auf und wird breiter. Auf dem letzten Abschnitt folgt das FFH-Gebiet der Ländergrenze und damit dem ursprünglichen gewundenen, jetzt durch den heutigen begradigten Hauptlauf abgeschnittenen Lauf. Dieser gekrümmte Laufabschnitt ist durch einen Forstweg ohne Durchlass unterbrochen, sodass sowohl der abzweigende als auch der zum Hauptlauf zurückführende Abschnitt blind enden.

Das Bachwasser in dem bodensauren Gebiet weist – neben anderen Trübungen – eine eisenockerfarbige Tönung auf.

Kurz hinter dem Austritt aus dem Mäusebruch sind einige Biberstau zu beobachten. Rund 100 m unterhalb des Gebietsendes sorgt ein relativ junger großer Damm für massive Vernässung, einen abgestorbenen Fichtenbestand und einen Rückstau, der sich bis mehrere Hundert Meter nach oben auswirkt und auch den Erlenbestand entlang des gewundenen Seitenlaufs knapp überstaut.

Von einem temporär wasserführenden Graben im Bereich der Südschlaufe abgesehen, ist der südliche Zulauf aus dem Mäusebruch der erste Seitenzweig des Dommitzscher Grenzbaches. Es folgen die bereits genannten nördlichen zuführenden Gräben östlich der Ferienanlage, darunter der sogenannte „Graben Schafberge“.

Kurz unterhalb des FFH-Gebietes ist der Grenzbach auf sächsischem Gebiet durch die Talsperre Trossin und dann durch die Dahlenberger Teichkette angestaut. Er durchläuft die Stadt Dommitzsch und mündet in deren Stadtgebiet in die Elbe.

2.1.2.5. Potentielle natürliche Vegetation

Entsprechend der Karte der potenziellen natürlichen Vegetation (pnV) Sachsen-Anhalts (LAU 2000) wird diese im nahezu gesamten FFH-Gebiet von „Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald“ (Einheit E20) gebildet. Lediglich auf den ersten knapp 100 m ist als pnV „Typischer Hainsimsen-Buchenwald, kolline Ausbildung“ (Einheit L20k) verzeichnet. Dies entspricht dem Geländeeindruck, nach welchem sich die Hohlform des „Baches“ insbesondere auf den ersten Metern als anthropogen gegrabene Struktur darstellt (s. o.).



2.1.2.6. Biotoptypen und Nutzungsarten

Die aktualisierende Erfassung der Lebensraumtypen (LRT) und Biotope im FFH-Gebiet erfolgte im Rahmen der Bearbeitung des MMP nach der Kartieranleitung des Landes Sachsen-Anhalt (LAU 2010 bzw. 2014) im Zeitraum 25. bis 31.08.2020. Zuvor lag bereits eine Vorkartierung (FFH-Ersterfassung) aus dem Jahr 2006 vor (Erfassung: A. Korschevsky), welche als informative Ergänzung genutzt wurde.

Methodik/Anmerkung zur kartografischen Umsetzung

In der Vorbereitung der Erfassungen wurde deutlich, dass die Geometrie der Ausweisung des FFH-Gebietes (Natura 2000-Landesverordnung) im höher auflösenden Maßstab der Geländekartierung nicht geometrisch identisch verwendet werden konnte. Es musste also zunächst eine auf den Kartiermaßstab angepasste Gebietsgeometrie erstellt werden. Dies wird durch die Ausweisungsbehörde, das Landesverwaltungsamt (LVwA), in Rücksprache mit dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo) nicht als inhaltlicher Konflikt, sondern als übliches und zulässiges kartografisches Vorgehen gesehen (LVwA, Frau Ruthenberg, telefonisch im Oktober 2020 mit Bezug auf die E-Mail an das LAU vom 30.09.2020). Insbesondere ist die besondere Situation der Grenzlage an der Landesgrenze Sachsen-Anhalt / Sachsen zu berücksichtigen.

Unstrittig ist dabei die Ausweisungsintention, dass das FFH-Gebiet die Fläche des Dommitzcher Grenzbaches und des entsprechenden Uferpuffers (einseitig oder beidseitig) umfasst, soweit sie in Sachsen-Anhalt liegt.

Die Ländergrenze wird in ihrer genauesten amtlich vermessenen Form durch die Abgrenzungen der Flurstücke dargestellt. Diese erfuhren im Jahr 2020 eine Überarbeitung durch das LVermGeo (betrifft Flur 13 und 14 Bad Schmiedeberg), welche dem Planverfasser in Form von Geodaten übermittelt wurde (E-Mail vom 28.10.2020).

Die Thematik wird verdeutlicht in Abb. 6, in welcher die FFH-Gebietsgrenze gemäß Natura 2000-Landesverordnung und die aktualisierte und vergleichsweise viel höher aufgelöste Landesgrenze gemäß der Flurstückskarte gegenübergestellt werden.

Es wurde eine linienhafte Bachgeometrie erarbeitet, in der die Ausweisungsgrenze, die Landesgrenze, verfügbare Luftbilder, die Gewässergeodaten des LVermGeo sowie die eigenen Geländekenntnisse berücksichtigt wurden. Dabei wurde eingeräumt, dass auch die Luftbilder nicht verzerrungs- bzw. versatzfrei sind. Wenn keine deutlichen Informationen der genannten Quellen dem entgegenstanden, wurde angenommen, dass Bachverlauf und Grenzverlauf übereinstimmen. Eine gewisse Toleranz gegenüber den Luftbildern ist also hinzunehmen.

Die daraus resultierende Liniengeometrie wurde zuerst mit den halbierten im Gelände notierten Werten der Bachbreite und sodann mit dem vorgegebenen 5-m-Streifen gepuffert. Anschließend wurde mit der Landesgrenze geschnitten. Wenn der Bach auf der Landesgrenze liegt, gehört er jeweils zur Hälfte zu Sachsen-Anhalt bzw. zu Sachsen (LVwA / LVermGeo, per E-Mail).

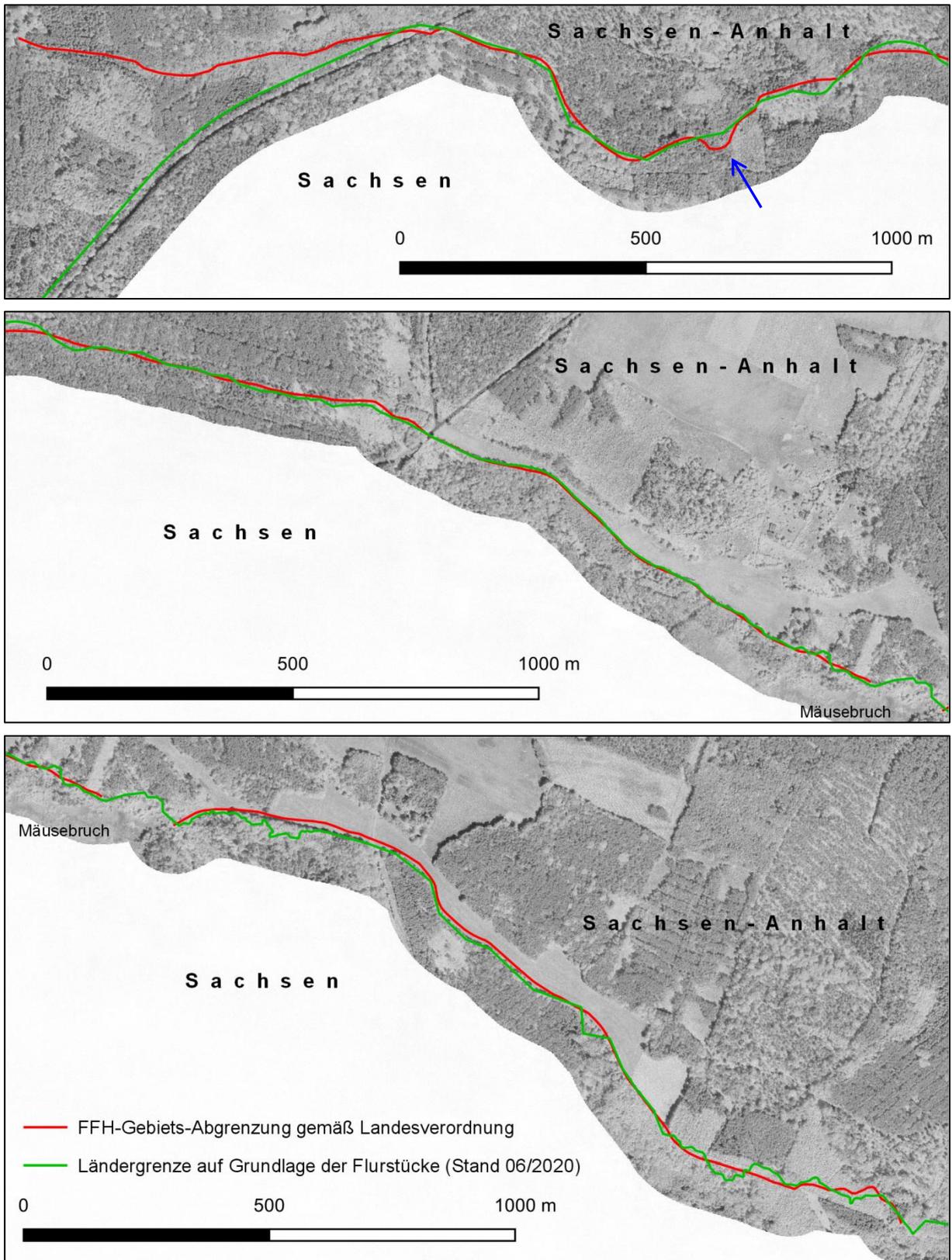


Abb. 6 Vergleich Abgrenzung des FFH-Gebiets gemäß Landesverordnung und hochaufgelöster Ländergrenze
Quelle: Flurstücksdaten 2020 und DOP 2016 © LVermGeo



Nach Prüfung aller Informationen wird davon ausgegangen, dass zwischen der Kreuzung des FFH-Gebietes mit der Bahnlinie und der Straßenbrücke südlich von Moschwig der Bach (oder vielmehr Graben) stets mit der Landesgrenze zusammenfällt. Übrigens sind hier im Wald entlang des Grabens noch zahlreiche historische Grenzsteine (Kgr. Preußen/Kgr. Sachsen) zu finden. – Die einzige Ausnahme der zuvor gesagten Feststellung dürfte eine rund 600 m ost-südöstlich der Bahnquerung gelegene kleine Südschleife des Grabens bilden, die auch von den offiziellen Gewässernetzdaten dargestellt wird (blauer Pfeil in Abb. 6). Hier wechselt der Graben für ca. hundert Meter Lauflänge in sächsisches Territorium².

Östlich der Straßenbrücke liegt der Graben weiter auf der Landesgrenze. Dies gilt bis zum Bereich des Mäusebruches. Hier bezeichnet die Landesgrenze noch einige ehemalige „Schlenker“ in beide Richtungen, die der begradigte Graben nicht mehr besitzt. Es folgt die auch in der Geometrie der Natura 2000-Landesverordnung dargestellte etwa 160 m lange Unterbrechung des FFH-Gebietes.

Am Ostrand des Mäusebruches tritt der Dommitzcher Grenzbach aus diesem bedeutenden Feuchtgebiet heraus. Er ist bis zum Ostende des FFH-Gebietes völlig begradigt, während die Landesgrenze insbesondere in der Korgauer Flur 3 stark mäandriert. Auf den östlichsten ca. 270 Metern folgt das FFH-Gebiet nicht dem linearen Hauptlauf, sondern einem etwas nördlich verlaufenden, mittlerweile abgeschnittenen mutmaßlichen früheren Lauf.

Ergebnisse der Kartierung

Entsprechend dem Auftrag wurde der Gewässerlauf flächig auskartiert (mit den Böschungsoberkanten als Flächenbegrenzung). Zusätzlich wurden die angrenzenden Biotope mittels eines Flächenpuffers von 5 m erfasst.

Da die Frage der Landesgrenze zum Kartierzeitpunkt noch abstimmungsbedürftig war, wurde der Bachlauf zunächst einschließlich beider Ufer kartiert und später das Biotop-Shapefile mit der abgestimmten Grenzgeometrie zugeschnitten. Dies erklärt einige Splitterpolygone im an den AG übergebenen Bestandsdatensatz sowie Lücken in der ID-Vergabe.

Im Gebiet wurden insgesamt 68 Biotopflächen auskartiert und mit Biotopcode bzw. LRT-Code versehen; je Biotopfläche wurden bis zu zwei Begleitbiotop (Nebencode) angegeben. Von den 68 Flächen sind 13 vollständig dem Freistaat Sachsen zuzuordnen (Südufer) und zählen somit nicht zum PG; sie sind im übergebenen Datensatz nicht mehr enthalten.

Die im Gebiet vorkommenden Biotoptypen sind in Karte 2 dargestellt. Die kartierten Biotope sind 33 Biotoptypen aus acht Biotoptypengruppen zuzuordnen (Abb. 7 sowie Tab. 2.1, umseitig).

² Am westlichen und östlichen Ende dieser Schleife findet sich je ein historischer Grenzstein, sodass die Zugehörigkeit der durch die Schleife umschlossenen Fläche im Gelände unklar erscheint. Offenbar wird hier aber die gerade Verbindungslinie zwischen den Steinen, nicht der Grabenverlauf, als Grenze gewertet.

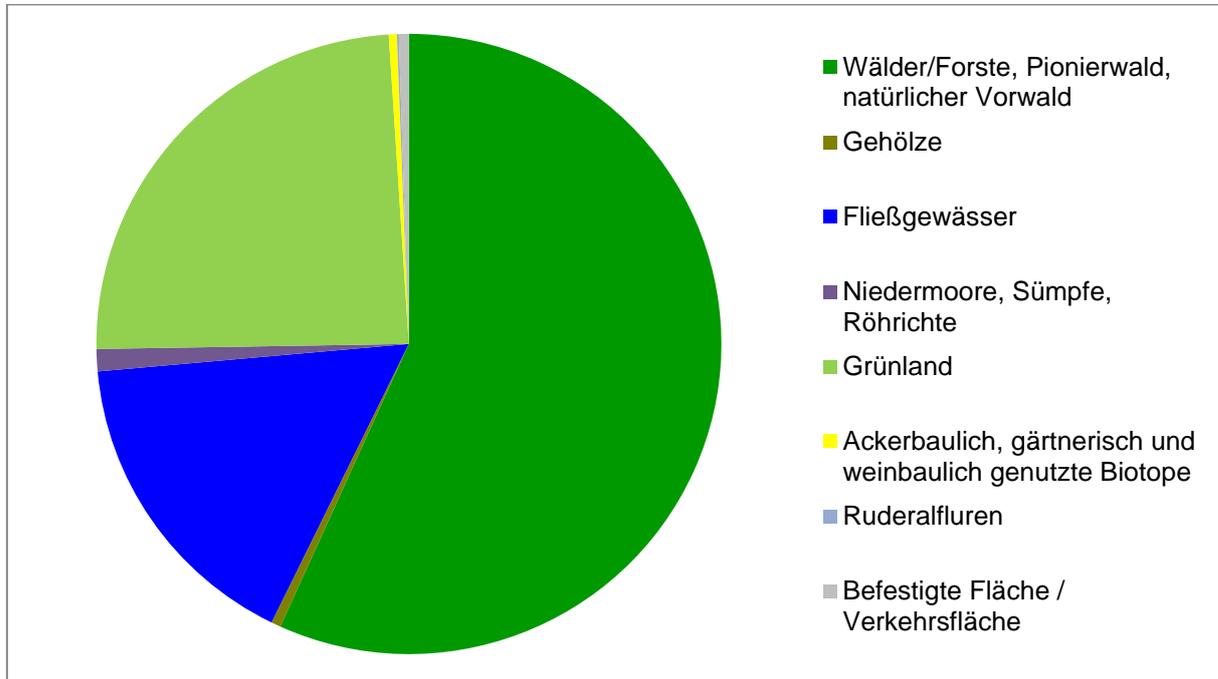


Abb. 7 Biotopausstattung des FFH-Gebietes DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“, nach Biotoptypgruppen

Das FFH-Gebiet (in seiner um 5 m Uferstreifen gepufferten Form) wird zu fast 57 % von Wäldern und Forsten eingenommen. Knapp ein Viertel ist Grünland. Der Dommitzcher Grenzbach selbst nimmt etwa ein Sechstel ein. Nur sehr geringe Anteile entfallen auf Gehölze, Sümpfe und Röhrichte, ein angeschnittenes Gartengrundstück, Ruderalfluren sowie Verkehrsflächen (die Straßenbrücke, der Bahndamm und zwei Wirtschaftswege).

Tab. 2.1 Überblick zur Biotopausstattung im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“

| Biotoptypengruppe | Biotoptyp | Fläche [ha] | | Anteil Gesamt [%] | |
|---|---|-------------|-------|-------------------|------|
| Wälder/Forste, Pionierwald, natürlicher Vorwald | LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | 2,323 | 0,011 | 56,8 | 0,3 |
| | LRT 91E0* – Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) § | | 0,171 | | 4,2 |
| | WAA – Erlenbruch nährstoffreicher Standorte § | | 0,327 | | 8,0 |
| | WAB – Erlen- und Birken-Erlenbrücher nährstoffarmer Standorte § | | 0,128 | | 3,1 |
| | WUA – Waldlichtungsflur | | 0,095 | | 2,3 |
| | WUC – Kahlschlag | | 0,079 | | 1,9 |
| | WUY – Sonstige Flächen im Wald | | 0,070 | | 1,7 |
| | XXE – Reinbestand Erle | | 0,211 | | 5,2 |
| | XXU – Reinbestand Buche | | 0,013 | | 0,3 |
| | XYF – Reinbestand Fichte | | 0,458 | | 11,2 |
| | XYK – Reinbestand Kiefer | | 0,116 | | 2,8 |

| Biotoypengruppe | Biotoyp | Fläche [ha] | | Anteil Gesamt [%] | |
|--|--|--------------|-------|-------------------|------|
| | XEF – Mischbestand Erle-Fichte | | 0,035 | | 0,9 |
| | XKU – Mischbestand Kiefer-Buche | | 0,237 | | 5,8 |
| | XUI – Mischbestand Buche-Eiche | | 0,025 | | 0,6 |
| | XGV – Mischbestand Laubholz-Nadelholz, nur heimische Baumarten | | 0,117 | | 2,9 |
| | YXB – Pionierwald, Reinbestand Birke | | 0,064 | | 1,6 |
| | YXU – Pionierwald, Reinbestand Buche | | 0,128 | | 3,1 |
| | YBK – Pionierwald, Mischbestand Birke-Kiefer | | 0,036 | | 0,9 |
| Gehölze | HEC – Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten | 0,020 | 0,003 | 0,5 | 0,1 |
| | HRB – Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen | | 0,017 | | 0,4 |
| Fließgewässer | FBH – Begradigter / ausgebauter Bach mit naturnahen Elementen ohne Arten des FFH-Fließgewässer-LRT (§) | 0,669 | 0,370 | 16,3 | 9,0 |
| | FGK – Graben m. artenarmer Vegetation (sowohl unter als auch über Wasser) | | 0,299 | | 7,3 |
| Niedermoore, Sümpfe, Röhrichte | NSY – Sonstiger nährstoffreicher Sumpf § | 0,047 | 0,030 | 1,2 | 0,7 |
| | NLB – Rohrglanzgras-Landröhricht § | | 0,017 | | 0,4 |
| Grünland | GFY – Sonstige Feucht- oder Nasswiese | 0,992 | 0,080 | 24,2 | 2,0 |
| | LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (§) | | 0,029 | | 0,7 |
| | LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) § | | 0,820 | | 20,0 |
| | GMA – Mesophiles Grünland (sofern nicht 6510) | | 0,063 | | 1,5 |
| Ackerbaulich, gärtnerisch und weinbaulich genutzte Biotope | AKY – Sonstiger Hausgarten | 0,017 | 0,017 | 0,4 | 0,4 |
| Ruderalfluren | URA – Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten | 0,004 | 0,004 | 0,1 | 0,1 |
| Befestigte Fläche / Verkehrsfläche | VWB – Befestigter Weg (wassergebundene Decken, Spurbahnen) | 0,021 | 0,002 | 0,5 | 0,1 |
| | VSB – Ein- bis zweispurige Straße (versiegelt) | | 0,006 | | 0,2 |
| | VBB – Gleisanlage stillgelegt | | 0,012 | | 0,3 |
| Summe: | | 4,092 | | 100,0 | |

Die kartierten Biotope umfassen zwei FFH-LRT des Offenlandes (6510 und 6430) sowie zwei Wald-LRT (9110 und 91E0*). Unter den Waldbiotopen nehmen zwei Gruppen mit je 11 % des Gebietes hohe Anteile ein. Es handelt sich zum einen um Bruchwälder, zum anderen um Fichtenreinbestände. Bei letzteren handelt es sich um lineare, bachbegleitend gepflanzte Bestände.



2.2. Schutzstatus

Die im Bereich des FFH-Gebietes bestehenden Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sowie anderweitig gesetzlich geschützten Gebiete sind in Karte 1 dargestellt.

2.2.1. Schutz nach Naturschutzrecht

Das FFH-Gebiet „Dommitzscher Grenzbach“ liegt im Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“ sowie im gleichnamigen Naturpark. Ein Teil des FFH-Gebietes überlagert sich mit dem flächenhaften Naturdenkmal „Grenzbach Moschwig“.

2.2.1.1. FFH-Gebiet „Dommitzscher Grenzbach“

Das FFH-Gebiet „Dommitzscher Grenzbach“ wurde im März 2004 als „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (SCI) vorgeschlagen und 2008 bestätigt. Es wurde im Dezember 2018 durch die Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura-2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 15 (2018) vom 20.12.2018 als „Besonderes Erhaltungsgebiet“ (SAC) ausgewiesen.

Gemäß der gebietsbezogenen Anlage zur N2000-LVO LSA umfasst der gebietsbezogene Schutzzweck

1. die Erhaltung des Dommitzscher Grenzbachs und seiner Uferbereiche in der Dübener Heide, südlich von Bad Schmiedeberg mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des naturnahen, großteils im Laubwaldgebiet verlaufenden Fließgewässers, der bachbegleitenden Moor-, Erlen-Eschen-Wälder, feuchten Hochstaudenfluren sowie der abschnittsweise angrenzenden Nass- und Frischgrünländer,
2. die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91D0* Moorwälder, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Schlangenzwanz (*Calla palustris*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).



Als gebietsbezogene Schutzbestimmungen gelten unter anderem folgende Vorgaben:

Allgemein:

- kein Betreten von Waldflächen des LRT 91D0*,
- keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,

Forstwirtschaft:

- Erhaltung eines für die LRT 91D0* und 91E0* typischen Wasserregimes,
- keine forstliche Nutzung von Beständen des LRT 91D0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1ha.

Jagd:

- keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30m um erkennbare Biberbaue,
- Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

Gewässerunterhaltung:

- Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1.August.

Angelfischerei:

- kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue

2.2.1.2. Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“

Das PG liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“.

Landschaftsschutzgebiete mit diesem Namen wurden sowohl auf der sächsischen (Landkreis Nordsachsen) als auch auf der sachsen-anhaltischen Seite (Landkreis Wittenberg) eingerichtet. Sie grenzen am Dommitzscher Grenzbach direkt aneinander.

Für das Territorium des heutigen Sachsen-Anhalt beschloss der Rat des Bezirkes Halle erstmals am 11.12.1961, Teile der Dübener Heide in den Kreisen Wittenberg und Gräfenhainichen mit einer Fläche von 9.230 ha unter Landschaftsschutz zu stellen. Im Kreis Gräfenhainichen traten 1976 und 1986, im Kreis Wittenberg 1973, 1978 und 1987 Landschaftspflegepläne in Kraft.

Eine einstweilige Sicherstellung einer Erweiterung um rund 250 km² in den Landkreisen Wittenberg, Gräfenhainichen und Bitterfeld aus dem Jahr 1990 lief im Februar 1997 aus.

Mit der aktuellen Verordnung des Landkreises Wittenberg vom 12.08.1998 wurde das Landschaftsschutzgebiet (LSG) in einer Größe von 236,865 km² rechtlich festgesetzt. Es reicht etwa von Gräfenhainichen im Westen bis Pretzsch und Sachau im Osten und von Bergwitz im Norden bis an die Landesgrenze bei Bad Düben und Bad Schmiedeberg im Süden. Ortslagen sind ausgegrenzt.



Zum *Schutzzweck* des LSG (§ 3) wird zunächst auf die ausgedehnten Waldlandschaften und ihre Bedeutung für die Stabilität des Naturhaushalts und als Lebensraumangebot für Pflanzen und Tiere sowie gleichermaßen ihre Bedeutung für die ruhige und naturbezogene Erholung der Bevölkerung hingewiesen. Neben den Wäldern werden ausdrücklich Waldwiesen, Bachtälchen und Bachniederungen sowie Stillgewässer genannt. Das LSG dient außerdem der Pufferung der „ausgewiesenen und noch auszuweisenden“ Naturschutzgebiete.

Der konkrete Schutzzweck ist

- der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- der Schutz und die Förderung charakteristischer Lebensräume mit den dort lebenden Arten
- der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (dazu, um nur einige für den MMP besonders relevante Punkte zu nennen, sind ökologisch durchlässige und naturnahe Fließgewässer zu erhalten bzw. wiederherzustellen; sind Bachtäler durch extensive Grünlandnutzung zu sanieren; ist eine möglichst hohe Wasserqualität in den Oberflächengewässern und im Grundwasser zu erhalten; sind die Bachtäler in den Waldgebieten und die Erlenbruchwälder zu erhalten bzw. zu entwickeln)
- die Sicherung der Funktion als Gebiet für die ruhige Erholung.

Erlaubnisvorbehalte (§ 4): Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen könnten, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Einige konkret aufgeführte Handlungen können auf Antrag erlaubt werden, wenn nicht Gründe aufgrund naturschutzrechtlicher oder anderer gesetzlicher Regelungen dem Schutzzweck oder den Pflege- und Entwicklungszielen entgegenstehen und in der Abwägung dauerhafte nachteilige Wirkungen überwiegen. Zu diesen Handlungen gehören u. a. die Errichtung von baulichen Anlagen, die dauerhafte Nutzungsänderung von Flächen oder „die Änderung und Neuanlage von Gewässern, von Zu- und Abläufen des Wassers und für Änderungen des Grundwasserstandes und für die Errichtung neuer Drainagen oder für die Durchführung sonstiger über den vorhandenen oder genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen“.

Verboten (§ 5) sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild nachhaltig verändern, den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen oder dem Schutzzweck in anderer Art zuwiderlaufen; insbesondere ist es u. a. verboten, Dauergrünland in Acker- oder Grabeland umzuwandeln, Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen (insbesondere Waldwiesen und Feuchtwiesen zu verändern, zu verunreinigen, zu schädigen oder zu beseitigen) oder stehende oder fließende naturnahe Gewässer einschließlich deren Ufervegetation zu beseitigen oder zu schädigen.



Zu den *zulässigen Handlungen* (§ 5) zählen u. a.

- die umweltschonende Bodennutzung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- die Ausübung der Jagd und Fischerei,
- die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen die Wegseitenräume sowie vorhandene Gehölze nicht beeinträchtigen,
- mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen wie das Aufstellen von Unterstellhütten, Bänken, Schautafeln,
- Maßnahmen, sofern sie zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erfolgen.

Die konkreten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 7) regelt ein noch zu erstellender Pflege- und Entwicklungsplan. In diesem Zusammenhang sei auf den Naturpark-Entwicklungsplan (s. u.) hingewiesen.

2.2.1.3. Naturpark „Dübener Heide“

Der länderübergreifende Naturpark „Dübener Heide“ umfasst ein Gebiet von ca. 750 km² und befindet sich je etwa zur Hälfte in Sachsen-Anhalt und Sachsen. Eine Naturparkverordnung liegt für den sächsischen Teil seit 2000 und für den sachsen-anhaltischen Teil seit 2002 vor.

Der Naturpark ist Teil des mit etwa 1.000 km² größten zusammenhängenden Waldgebietes der mitteldeutschen Tiefebene. Den Norden und Süden des sachsen-anhaltischen Teils des Naturparkes kennzeichnet eine aufgelockerte Wald-Acker-Landschaft, während den zentralen Bereich geschlossene Wälder bedecken.

Der Naturpark wird in drei Zonen gegliedert. Die Zone I umfasst alle Naturschutzgebiete (NSG) und dient vorrangig dem Naturschutz. Die Zone II umfasst die LSG. Sie dient den Zielen der landschaftsbezogenen Erholung unter dem Aspekt eines naturverträglichen Tourismus. Die Zone III umfasst die nicht als NSG oder LSG ausgewiesenen Bereiche (LVWA, online [1]).

Schutzzweck des Naturparks ist laut § 3 der Naturparkverordnung (1.) die Erhaltung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Grundlage für die Erholung des Menschen und zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage der Bevölkerung; (2.) die Entwicklung der Dübener Heide zu einem Naturpark, in dessen Naturraum (a) die nachhaltige, standortgerechte Nutzung der Naturressourcen, die entwicklungsbezogenen Landschaftspflege und natürliche Entwicklung von Ökosystemen sowie (b) die Schaffung und Verbesserung der Grundlagen für eine nachhaltige und ressourcenschonende Regionalentwicklung beispielhaft gewährleistet sind. – Der besondere Schutzzweck der Teil-landschaften und Lebensräume ist in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen der NSG und LSG bestimmt.



Zu den *Entwicklungszielen* (§ 4) gehört es u. a.

- neben der Eigenart und Schönheit der Landschaft und deren Mannigfaltigkeit in großen zusammenhängenden Wäldern mit typischen Waldwiesen und Mooren, Bachtälchen, Teichen und Seen sowie Ackerflächen auch die kulturhistorischen Werte und Traditionen sowie typische Landnutzungsformen zu bewahren und durch die Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems zu fördern, um der Naturparkregion zu einer besonderen Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege, Bildung, Erholung und Fremdenverkehr zu verhelfen,
- die nachhaltige Bewirtschaftung in Land- und Forstwirtschaft sowie der Gewässer entsprechend den Schutzziele der Zonen zu fördern,
- ein Netz von abgestimmten Wegen zur Besucherlenkung und damit zum Schutz von Natur und Landschaft auszuweisen und zu entwickeln und
- durch gezielte und umfassende Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit das Anliegen des Naturparkes und das Verständnis für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für umweltschonendes Verhalten zu vermitteln.

Träger des Naturparks Dübener Heide / Sachsen-Anhalt ist der Verein Dübener Heide e. V. mit Sitz in Tornau.

Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch eine Pflege- und Entwicklungskonzeption (auch als Naturparkplan bezeichnet) formuliert. Eine solche wurde zuerst 2006 vorgelegt. Im Jahr 2020 wurde die erste Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes vorgestellt; der neue Naturparkplan dient als Instrument für die Zukunftsplanung bis 2030 (DÜBENER HEIDE E. V. 2020).

2.2.1.4. Flächenhaftes Naturdenkmal (NDF) „Grenzbach Moschwig“

Das heutige NDF „Grenzbach Moschwig“ (NDF0008WB) wurde damals zunächst mittels Beschluss des Kreistages Wittenberg vom 08. Mai 1991 (einstimmig) als Flächen-naturdenkmal (FND) unter Schutz gestellt³. Das 8 ha große Gebiet wird in der Beschlussvorlage knapp charakterisiert als „Feuchtwiesen nach § 20 c des BNatG“, die in Einheit mit dem auf sächsischer Seite befindlichen wertvollen Bereich „Maserbruch“ zu werten sind.

Im Zuge der zweiten Kreisgebietsreform (2007 formelle Auflösung des bisherigen Landkreises Wittenberg) kam es zu einer Bestätigung des NDF als neues Kreisrecht⁴. Eine spezielle, gebietsbezogene Verordnung gibt es für das Gebiet nicht.

2.2.1.5. Sächsisches FFH-Gebiet 4342-305 „Dommitzscher Grenzbachgebiet“ (Landesnummer 193)

Das sächsische FFH-Gebiet grenzt ab dem Bahndamm auf voller Länge an das sachsen-anhaltische FFH-Gebiet. Mit 573 ha ist es mehr als hundert Mal größer als letzteres. Es

³ Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg Wochenspiegel Nr. 4-1991 vom 15. Mai 1991

⁴ Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg, Jahrgang 16, Ausgabe 9 vom 25. April 2009



wurde im Juni 2002 als „Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung“ (GGB/SCI) vorgeschlagen, 2004 bestätigt und im April 2011 mit Verordnung der Landesdirektion Leipzig als „Besonderes Erhaltungsgebiet“ (BEG/SAC) ausgewiesen. Es wird charakterisiert als überwiegend naturnaher Tieflandsbach mit begleitenden Erlen-Eschen-Wäldern, Teichen, Nass-, Feucht- und Frischwiesen. Es gilt als sehr wichtiger Lebensraum für eine große Biberpopulation. Es beherbergt kleinflächig bodensaure Buchen- und Eichenwälder sowie u. a. Vorkommen von Kammmolch, Rapfen, Bachneunauge und Eremit sowie eines von zwei bekannten Vorkommen der Bauchigen Windelschnecke in Sachsen (Quelle: Standarddatenbogen, Stand: Mai 2012).

Der MMP liegt seit 2004 vor (IVL 2004) und kann im Internet eingesehen werden.

2.2.2. Schutz nach anderen gesetzlichen Grundlagen

Das PG liegt weder im Bereich eines Trinkwasserschutzgebietes noch im Bereich eines rechtskräftigen Überschwemmungsgebietes (UMWELTPORTAL SACHSEN-ANHALT, online). Dies gilt auch für die sächsische Seite (WASSER.SACHSEN.DE).

2.3. Planungen im Gebiet

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP) ist der Raumordnungsplan für das Gesamtgebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Er wird von der obersten Landesplanungsbehörde, das für Raumordnung und Landesentwicklung zuständige Ministerium, aufgestellt und von der Landesregierung als Verordnung beschlossen. Der LEP stellt ein übergeordnetes, überörtliches und fachübergreifendes Konzept zur räumlichen Gesamtentwicklung des Landes dar und beinhaltet die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

Der LEP gibt als mittelfristige Vorgabe den Rahmen für die Fachplanungen vor. Es sind Ziele festgelegt, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt eine hohe Priorität aufweisen. Die Verordnung über den LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 trat am 12. März 2011 in Kraft. Er löst damit den vorherigen Plan von 1999 ab.

Mit der Meldung als FFH-Gebiet ist das PG im LEP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft eingestuft und dient dem Erhalt und der Endwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Natura 2000-Gebiete sind bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem.

In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern. Das in den Vorranggebieten zu schützende ökologische Potenzial umfasst die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere und ihr vielschichtig zusammenwirkendes Gefüge.



Das PG liegt am Südrand eines Vorbehaltsgebiets für das Ökologische Verbundsystem, welches sich bandförmig zwischen Bad Schmiedeberg und Söllichau hindurchzieht und von Schköna im Westen bis etwa zur Linie Lausiger Teiche-Ausreißerteich reicht.

Landschaftsprogramm

In Anlehnung an die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (REICHHOFF et al. 2001) werden im Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalt (LP LSA 1994) Leitbilder formuliert. Als Leitbild werden programmatische Zielsetzungen bezeichnet, die in der Raumordnung die räumlichen Zielsetzungen der gültigen, gesellschaftspolitischen Prinzipien definiert. Für das PG, das sich in der Landschaftseinheit „Dübener Heide“ (LE 1.10) befindet, sind folgende Aspekte des Leitbildes relevant:

Die Dübener Heide repräsentiert in ihrem Landschaftsbild den Typ einer gut strukturierten Altmoränenlandschaft. Der Wechsel zwischen noch relativ naturnahen Wäldern im Bereich der Endmoränen und ausgedehnten Kiefernforsten auf den Sanderflächen sowie den kleineren Rodungsinseln rund um die Heidedörfer vermittelt den Eindruck eines siedlungsarmen, ländlich geprägten Raumes, der Ruhe und Beschaulichkeit bietet.

Besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholungseignung haben u. a. die Täler und Niederungen mit ihren Fischeichen.

Die Landschaft der Dübener Heide bietet bereits heute gute Voraussetzungen für eine naturbezogene Erholung. Zukünftig soll jedoch der Wechsel zwischen naturnahen Wäldern und den kleinen Rodungsinseln und -gassen um die Heidedörfer den Eindruck eines siedlungsarmen, ländlich geprägten Raumes, der Erholung durch Ruhe bietet, vermitteln.

Durch Rückbau von Meliorationsbauten sollen sich die Grundwasserstände in den Bachniederungen wieder weitgehend auf ihr ursprüngliches Niveau einstellen. Die Bachtäler sollen durch Umwandlung der Intensivgrasländer in extensiv genutztes Grünland saniert werden.

Durch die Sanierung der Gewässer-Einzugsgebiete durch Extensivierung der Nutzung und erosionsschützende Maßnahmen sollen zahlreiche gefährdete Arten mesotroph-saurer Heidegewässer in stabilen Populationen einen Lebensraum finden.

Die Kiefernforste müssen in standortgerechte Eichenmischwälder überführt werden. Die Bachtäler in Waldgebieten sollen geschlossene Erlen-Eschenwälder und Erlenbruchwälder tragen. Das gilt ganz ähnlich auch für die Eschenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder auf den wechselfeuchten und von tiefer liegendem Grundwasser beeinflussten Talsandflächen.

In der Flächennutzung soll der naturbezogenen Erholungsnutzung Rechnung getragen werden. Der großflächige Schutz als Naturpark und LSG dient diesem Ziel.

In der Dübener Heide sind folgende, im § 30 NatSchG LSA unter besonderen Schutz gestellte Biotope bemerkenswert (Auswahl):

- Moore, Sümpfe, Röhrichte,
- Verlandungsbereiche stehender Gewässer (Heideteiche, Tagebaurestseen),

- Kleingewässer,
- naturnahe Bachläufe,
- Erlenbruchwälder,
- Erlen-Eschenwälder,
- Hecken und Feldgehölze.

Regionalplan

Nach § 17 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998, herausgegeben am 4. Mai 1998 im GVBl. LSA Nr. 16/1998, sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung für die Planungsregionen. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat in ihrer Sitzung am 14. September 2018 mit Beschluss Nr. 06/2018 den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA, vom 23.04.2015, GVBl. LSA S. 170, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017, GVBl. LSA S. 203) beschlossen. Der Plan umfasst die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, d. h. die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau, den Landkreis Anhalt-Bitterfeld und den Landkreis Wittenberg (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG 2019).

Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat den beschlossenen Plan mit Bescheid vom 21.12.2018 (Aktenzeichen 26.11-20302/2) gem. § 9 Abs. 3LEntwG LSA unter einer Maßgabe genehmigt. Am 29. März 2019 trat die Regionalversammlung mit Beschluss Nr. 03/2019 der Maßgabe des Genehmigungsbescheides bei.

Gemäß Regionalplan gehören zu Vorranggebieten Natur und Landschaft „NATURA-2000-Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem“ (Kap. 4.4.1.1 Regionalplan). Allerdings ist das PG nicht explizit als Teil eines der großen Vorranggebiete für Natur und Landschaft gelistet. Das Gebiet liegt an ein großes Vorranggebiet für Forstwirtschaft an (Abb. 8: grün). Die Bahnlinie wird aufgeführt als „Schienenverbindung mit regionaler Bedeutung“ (violett).

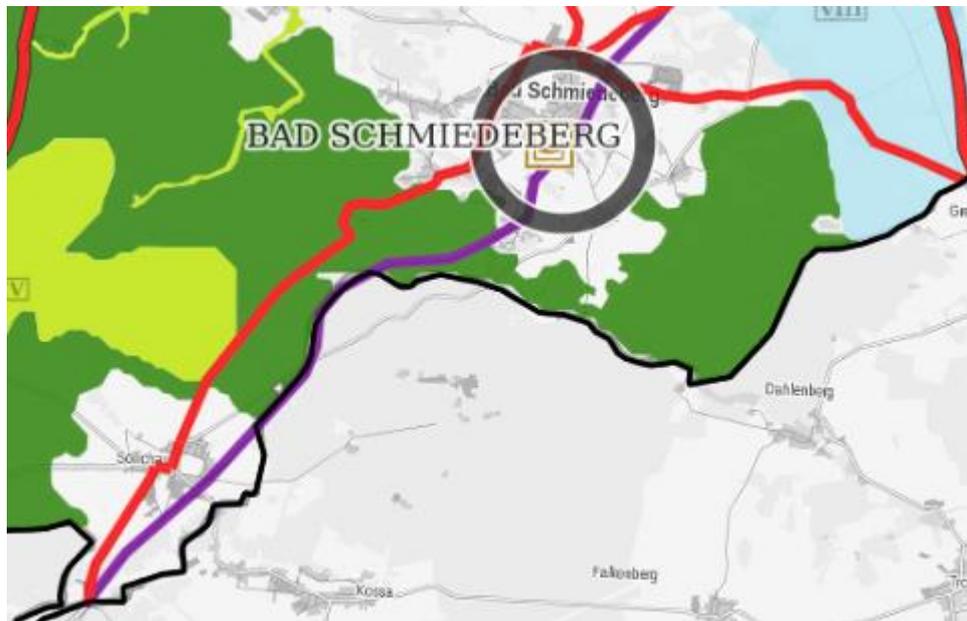


Abb. 8 Ausschnitt aus der Karte des Regionalplanes Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2019. Kartengrundlage © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2015. Erläuterungen im Text.

Landschaftsrahmenplan

Auf der Ebene der Landschaftsplanung werden landespflegerische Absichten und Maßnahmen dargestellt. Gegenstand sind Freiflächen und Kulturlandschaften sowie das Leistungsvermögen des Landschaftshaushaltes. Die Planung vertritt die ökologischen Gesichtspunkte und zielt auf Schutz, Pflege, Unterhaltung, Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung der Bestandteile des Naturhaushaltes ab.

Für den Landkreis Wittenberg wurde im Jahr 1994 ein Landschaftsrahmenplan erarbeitet, der die Entwicklungsziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Grundzügen beschreibt. Aufgrund des Alters der Planungsdaten und -aussagen wird hier nicht detaillierter auf den Landschaftsrahmenplan Wittenberg eingegangen.



3. Eigentums- und Nutzungssituation

3.1. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse im PG sind in Abb. 9 dargestellt. Aufgrund der linearen Abgrenzung des FFH-Gebietes wurden schneidende bzw. anliegende Flurstücke vollständig abgebildet.

Fast das gesamte Waldeigentum vom westlichen Ende bis zur Roten Brücke (südlich Moschwig) ist in Landeswald (gelb) und Kommunalwald der Stadt Bad Schmiedeberg (orange) aufgeteilt. Lediglich ein Flurstück westlich der Brücke ist im Besitz eines privaten Eigners und die stillgelegte Bahnstrecke ist nach wie vor im Eigentum der Bahn (DB Netz AG).

Östlich der Brücke folgt auf der Seite Sachsen-Anhalts ein langgestrecktes Band aus Grünland, welches (bis auf zwei Flurstücke in Genossenschaftsbesitz) vollständig in privater Hand ist, einschließlich einiger kleiner Waldparzellen nördlich des Mäusebruchs. Die geschlossenen Waldbestände im Osten des PG sind wiederum Landeswald.

Ab dem Mäusebruch ostwärts existiert ein eigenes Bach-Flurstück, welches der Stadt gehört. Allerdings entspricht der begrabigte Bach diesem Flurstück nicht mehr überall.

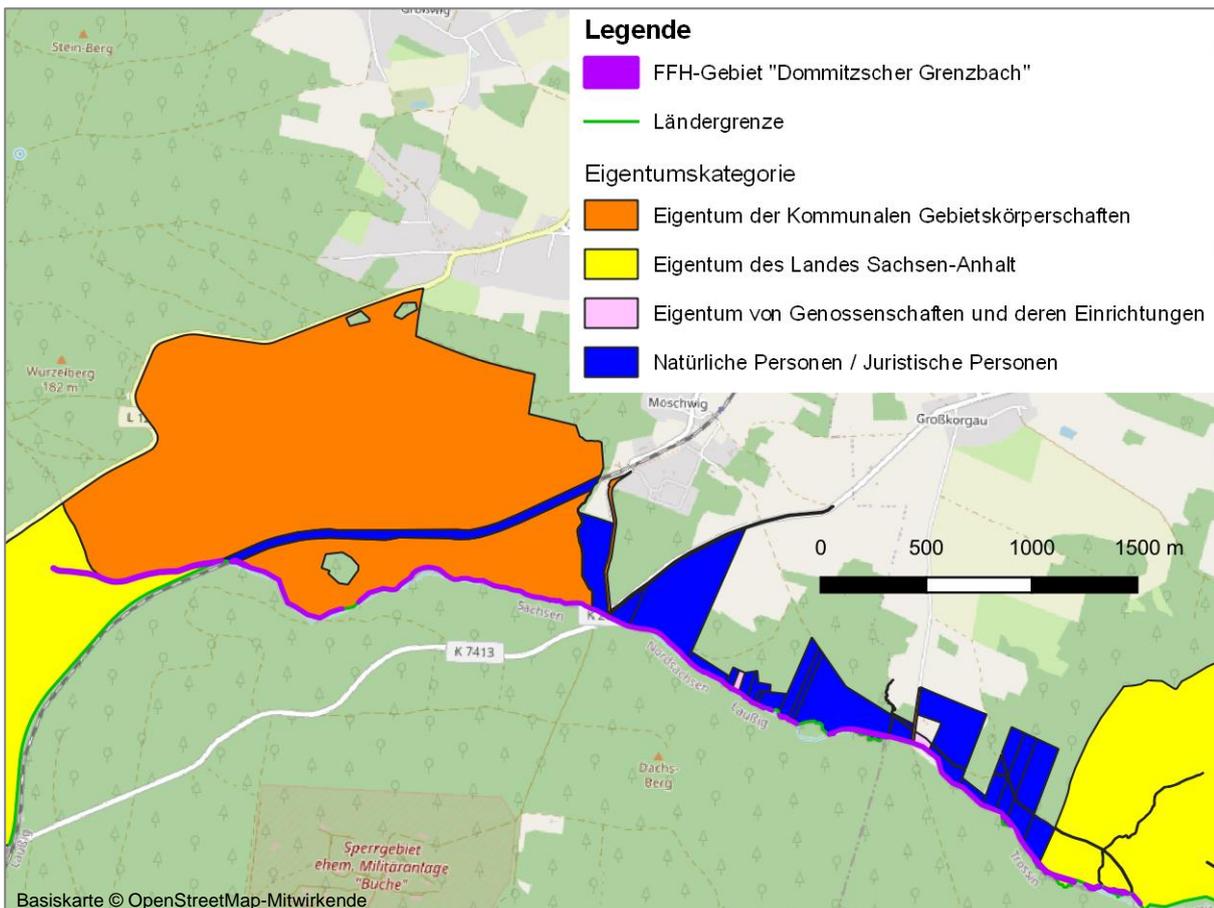


Abb. 9 Eigentumsverhältnisse im FFH-Gebiet „Dommitzcher Grenzbach“ und anliegenden Flächen



3.2. Nutzungsgeschichte

Die Besiedlung der Dübener Heide reicht bis in die Altsteinzeit zurück, jedoch blieb der Naturraum, verglichen mit den Regionen westlich der Mulde, bis in die Bronzezeit nur dünn besiedelt. Erste urkundliche Erwähnungen stammen vom Ende des 10. Jahrhunderts aus dem Übergangsbereich zwischen fruchtbarer Elbaue und dem Anstieg zu den Moränen- und Sanderflächen, z. B. bei Kemberg. Nach der hochmittelalterlichen Rodung wechselten Wüstungsperioden und Wiederbesiedlungsphasen, verstärkt durch Kriegsauswirkungen.

Seit Mitte des 16. Jahrhunderts finden sich Quellen zur Landnutzung in der Dübener Heide, welche die intensive und überwiegend noch regellose Waldbewirtschaftung belegen, die anfangs vor allem der Brenn- und Bauholzgewinnung, aber auch der Viehweide (vor allem Eichelmast) diente. Die erst im 19. Jahrhundert verfügbaren Angaben über den Viehbesatz bei Waldweide liegen bei ca. 600 Tieren je 100 ha.

Die Dübener Heide ist nie so stark entwaldet worden wie die typischen Waldstandorte der Bergbau führenden Mittelgebirge (z. B. des Erzgebirges). Gründe dafür dürften die geringe Besiedlungsdichte wegen der landwirtschaftlich wenig geeigneten Böden, die relative Armut an bergbaulichen Rohstoffen (Tongruben u. a. bei Bad Schmiedeberg) und das kurfürstlich-sächsische Interesse an der herrschaftlichen Jagd gewesen sein. Ein weiteres wichtiges Argument der Walderhaltung war in der frühen Neuzeit auch die Rolle des Waldes als Rohstofflieferant für die Pech- und Glashütten, deren enormer Holzverbrauch (u. a. auch für zahlreiche Köhlereien) letztlich eine geregelte, nachhaltige Forstwirtschaft erforderte. In deren Kontext kann auch die gezielte Förderung der Kiefer gestellt werden.

Verfügbare historische Kartendarstellungen sind das Preußische Urmesstischblatt (1821–1857) sowie das Messtischblatt in der Ausgabe von 1904. Das Urmesstischblatt (Abb. 10, umseitig) zeigt im Westteil (Schmiedeberger Haide) bis zu Roten Brücke wie heute eine durchgehende Bewaldung. Die Bahnlinie existiert noch nicht. Die Landesgrenze erschien dem damaligen Kartografen nicht hervorhebenswert. Das östlich der Roten Brücke angrenzende Grünland der Bachniederung (durch Schraffuren deutlich als feucht gekennzeichnet) war ausgedehnter als heute: Zum einen war auch das Südufer in großen Bereichen waldfrei. Anscheinend wurde auch das Mäusebruch / Maserbruch als Feuchtwiesen bewirtschaftet (der kleine isolierte Waldblock auf dem Nordufer nahe der heutigen Maulbeersiedlung scheint hingegen ackerbaulich genutzt worden zu sein). Zum anderen reichte das Grünland im Ostteil des PG noch deutlich weiter bis zum Bereich der Hach-Mühle und umfasste damit auch Gebiete, welche heute mit feuchten Erlenwäldern, z. T. auch mit Nadelforsten bestockt sind.

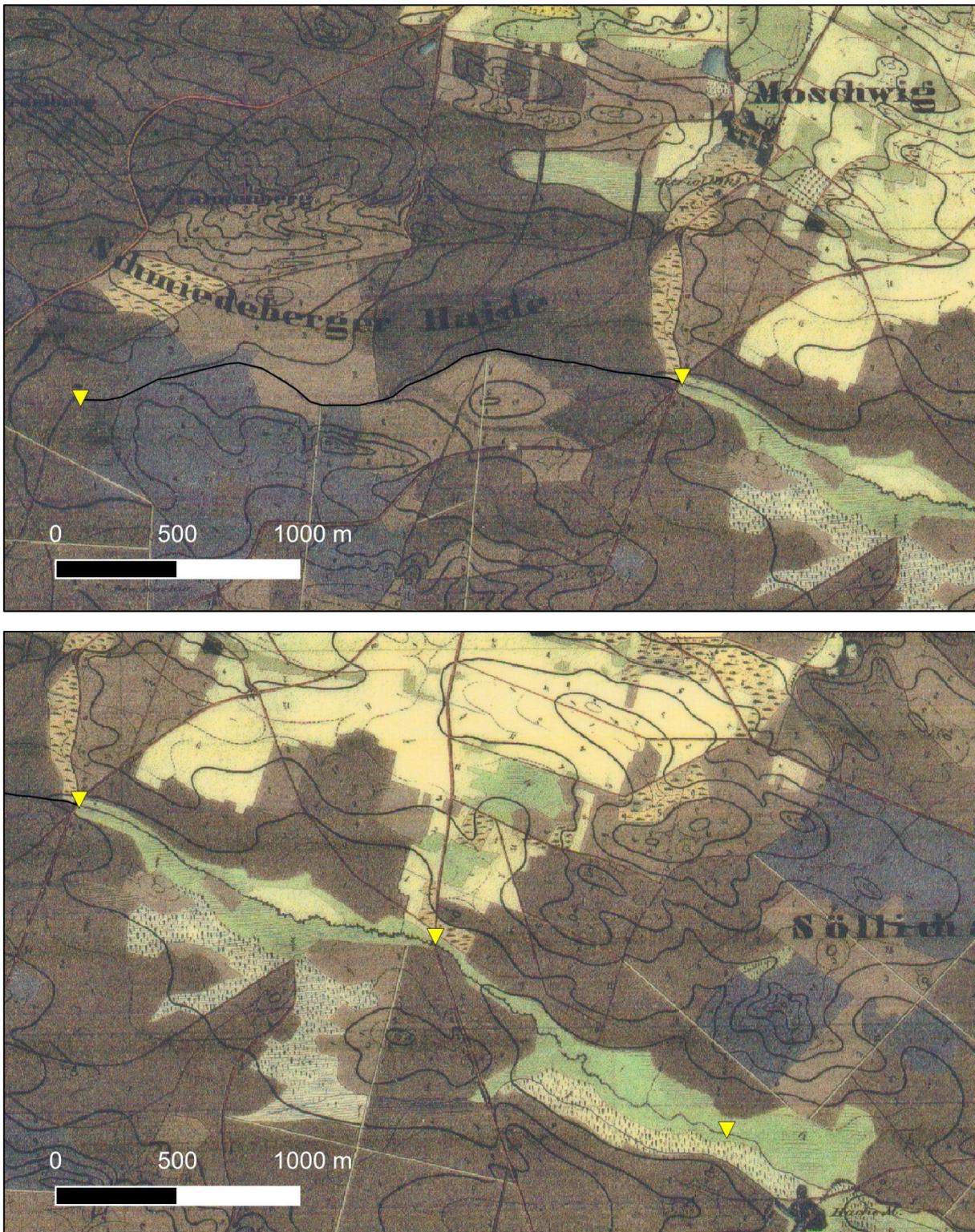


Abb. 10 Kartografische Darstellung des Bereichs des heutigen FFH-Gebietes im Preußischen Urmesstischblatt
Quelle: Staatsbibliothek zu Berlin, Preuß. Kulturbesitz, Preußisches Urmesstischblatt 4342 (Bad Schmeddeberg).
Eine Einblendung mit der FFH-Gebietsgrenze ist aus Gründen der Ungenauigkeit nicht sinnvoll. Gelbe
Markierungen (von W nach O): Oben: Beginn des Grenzgrabens – Rote Brücke Moschwig. Unten: Rote Brücke –
Überfahrt bei der heutigen Ferienanlage – Ende des FFH-Gebietes. Bachsignatur im Westteil nachgezogen.



Die Messtischblatt-Ausgabe von 1904 (Abb. 11, umseitig) zeigt im Westteil die neue Strecke der Preußischen Staatsbahn (eröffnet 1895). Vermutlich wurde bereits damals die Abtrennung des Oberlaufs des grabenartigen Grenzbachs vollzogen. Unweit nördlich des Grenzbaches ist im Wald ein kleinflächiger Braunkohlenabbau verzeichnet. Vergleicht man hier die Lage des Grabens mit dem Verlauf der Höhenlinien, so erscheint es nicht ausgeschlossen, dass dieser hier zur Umgehung des Abbaues in einen südlichen Bogen umgelegt wurde. Von Interesse ist auch, dass im gesamten Westteil gestreckte bzw. weitbogige Grabenverläufe dominieren, während ab rund 450 m westlich der Roten Brücke eine gekrümmte, „natürlichere“ Fließgewässergestalt verzeichnet wurde.

Auch die Situation um 1904 ist von der vergleichsweise ausgedehnten Grünlandnutzung in der Bachniederung östlich der Roten Brücke gekennzeichnet. Eindeutig einbezogen ist der Bereich des Mäusebruchs mit mehreren Entwässerungsgräben; hier scheinen sich sogar Gebäude befunden zu haben (laut IVL 2004 kam es außerdem im Mäusebruch im 20. Jahrhundert in den 20er Jahren sowie nach dem 2. Weltkrieg zu Torfabbau).

Der im Messtischblatt von 1904 eingezeichnete Gewässerverlauf östlich des Mäusebruchs entspricht im Großen und Ganzen der noch heute gültigen Form der Landesgrenze und nicht der stark begradigten Form der späteren Jahre. Ganz konkret verlief der Bach in der damaligen Zeit ab dem Mäusebruch großenteils windungsreich bis etwa 120 m westlich der Querung des Großkorgauer Weges; es folgte eine rund 840 m lange, bereits damals sehr gestreckte Fließstrecke, gefolgt wiederum von auffälligen Mäandern bis zum heutigen östlichen Ende des PG.

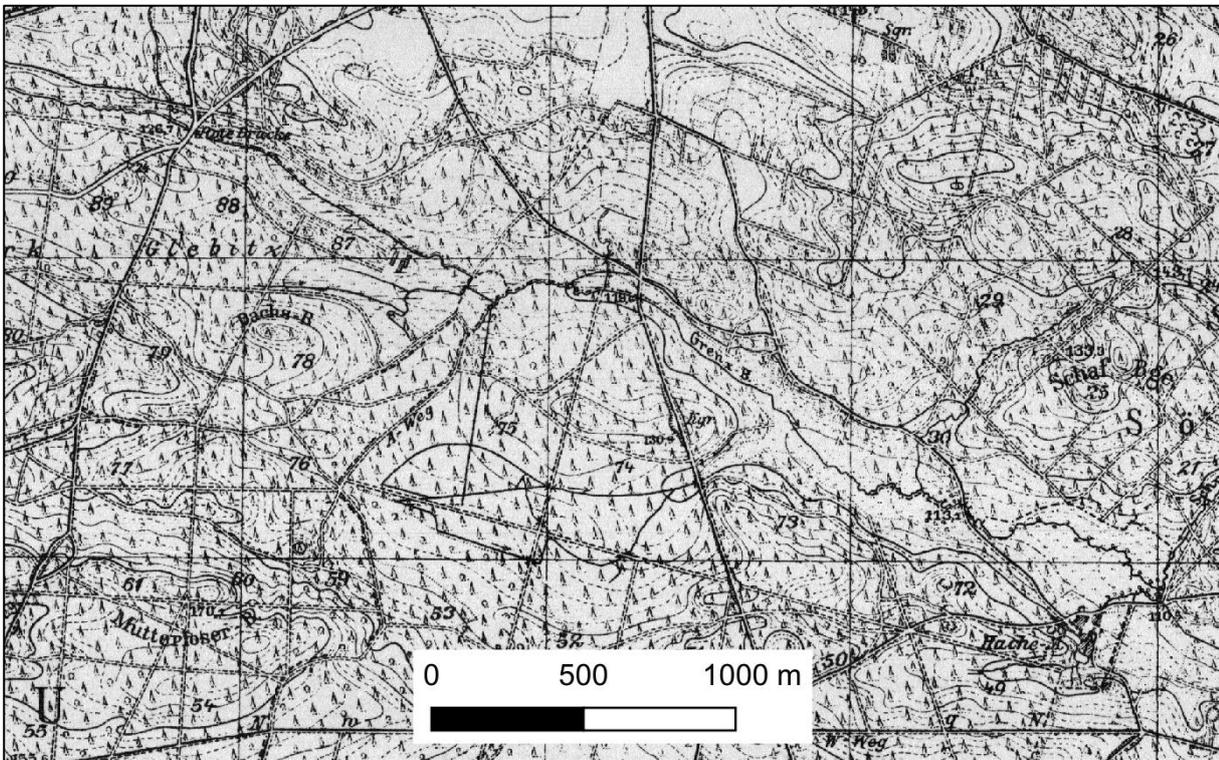
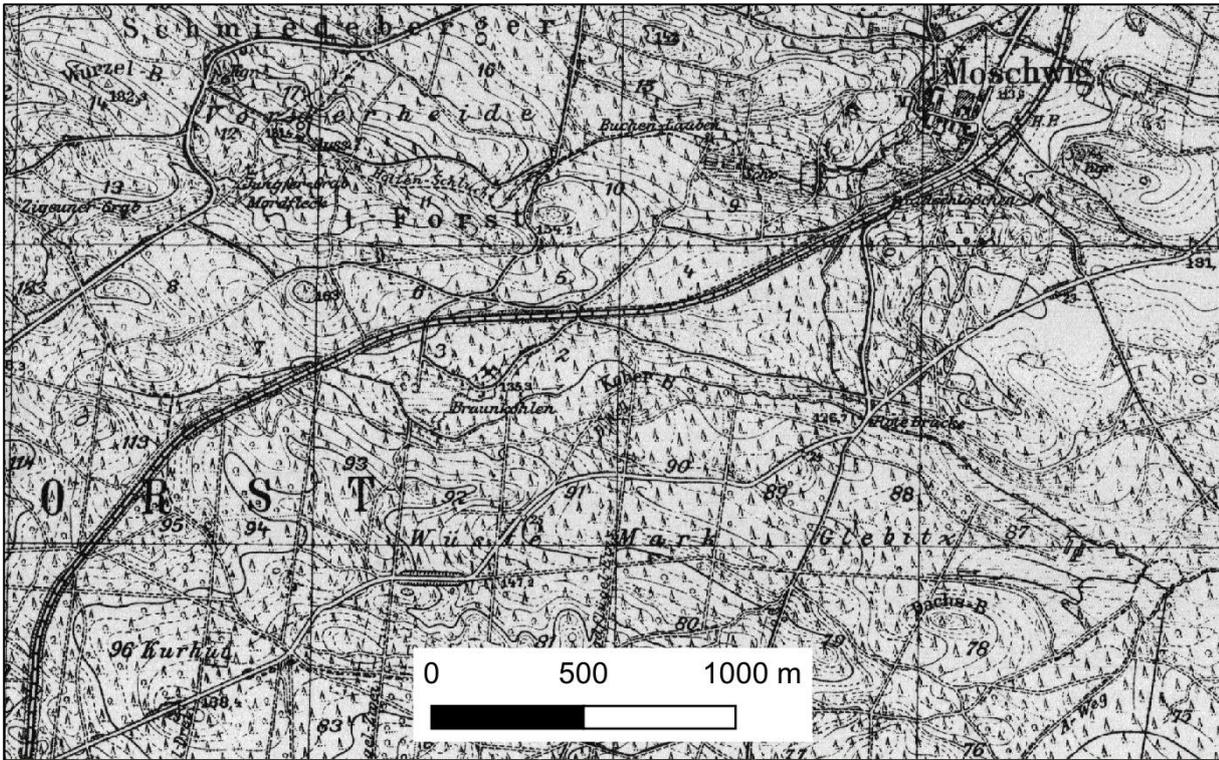


Abb. 11 Kartografische Darstellung des Bereichs des heutigen FFH-Gebietes in der Messtischblatt-Ausgabe von 1904

Quelle: Datenübergabe LAU



3.3. Aktuelle Nutzungsverhältnisse

3.3.1. Landwirtschaft und Landschaftspflege

Im Bereich des PG sind zwei Grünland-Feldblöcke eingerichtet (Abb. 12). Der westliche (DESTLI0501960216) reicht von der Roten Brücke bis zur Ferienanlage. Er entspricht weitgehend der Abgrenzung des NDF „Grenzbach Moschwig“. Der östliche Grünland-Feldblock (DESTLI0502180042) grenzt etwa an und erstreckt sich bis zum Beginn der geschlossenen Wälder im östlichen Teil des PG. Beide Grünlandflächen werden als Mähwiesen genutzt, mit Ausnahme einer Pferdekoppel ganz im Osten.

Der naturschutzfachlich gute Zustand des Grünlandes weist auf eine naturschutzverträgliche Wiesennutzung hin. Daten über eine Förderung im Sinne einer Agrarumweltmaßnahme liegen nicht vor.

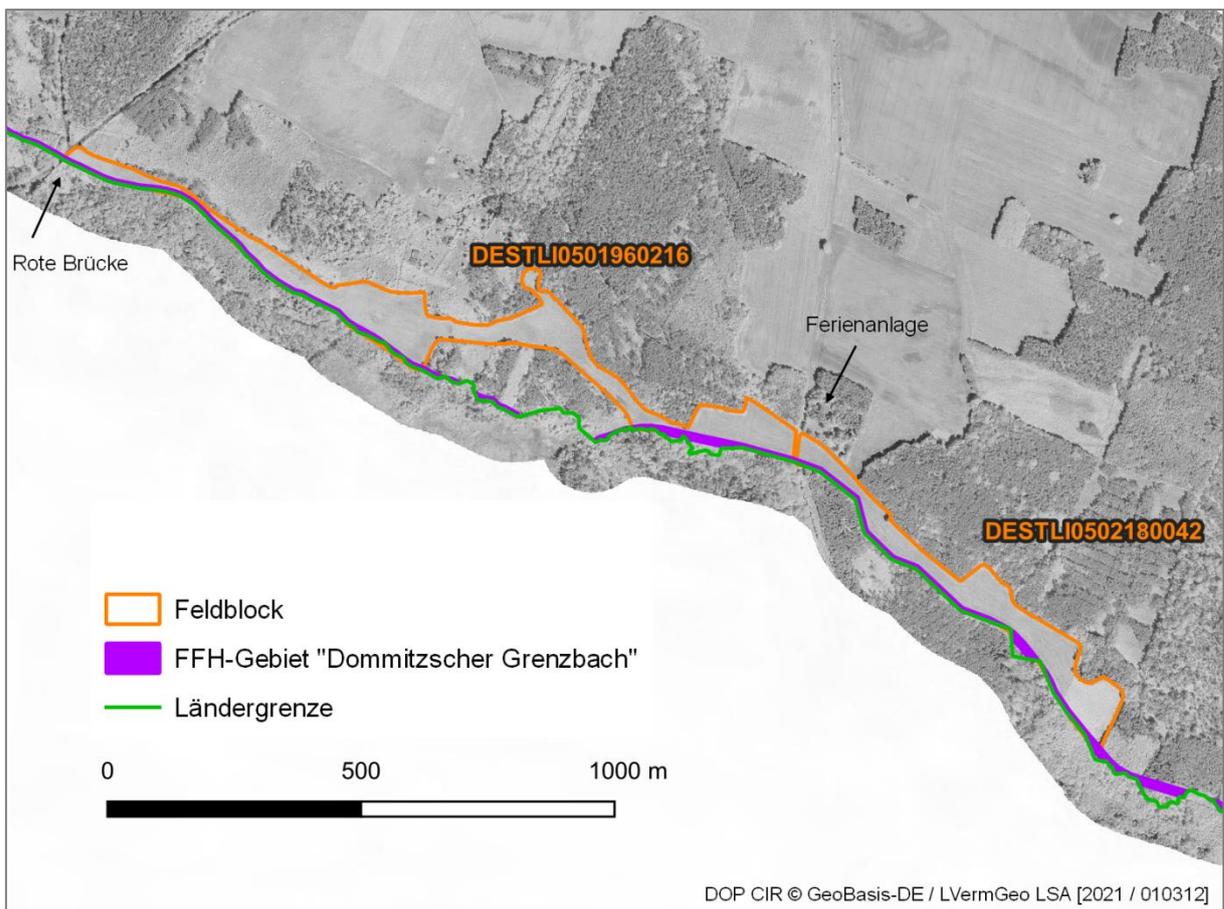


Abb. 12 Eingerichtete Feldblöcke im FFH-Gebiet DE 4342-302 „Dommitzscher Grenzbach“ und Umfeld



3.3.2. Forstwirtschaft

Die Waldflächen des PG liegen im forstlichen Wuchsgebiet 15 „Düben-Niederlausitzer Altmoränenland“ im Wuchsbezirk 1501 „Dübener Heidehochfläche“. Das FFH-Gebiet ist dabei den Mosaikbereichen MB 1501.003 „Schkönaer Oberplatte“ und MB 1501.005 „Mark-Schmelzer Höhenplatte“ (Teil W der Bahnlinie) zuzuordnen (FLA LSA 2001).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zum Standortpotenzial der forstlichen Mosaikbereiche (Tab. 3.1):

Tab. 3.1 Standortpotenzial der forstlichen Mosaikbereiche im Plangebiet

Bodenfeuchtgruppe: O organische Nassstandorte, N mineralische Nassstandorte; Nährkraftstufe: K kräftig, M mittel, Z ziemlich arm, A arm; Feuchtestufe: 1 feucht, 2 mittelfrisch, 3 trocken; Bestandeszieltyp: AS Aspe, BI Birke, BU Buche, DG Douglasie, EI Eiche, ELÄ Lärche, HBU Hainbuche, KI Kiefer, PA Pappel, RER Roterle, SEI Stieleiche, TEI Traubeneiche, WLI Winterlinde

| MB 1501.003 Schkönaer Oberplatte | | |
|---|---|--------------------------------------|
| Mosaiktyp: | Anhydromorphes Sand-Mosaik als wellige Oberplatte | |
| Klimastufe: | Tm (mäßig trockenes Tieflandklima) | |
| Makroklimaform: | Phi | |
| Stammstandortsgruppe | Bestandeszieltyp | Stamm-Vegetationsform |
| NM2 | SEI-BU, KI-BU | Rasenschmielen-Buchenwald |
| WM2 | TEI-BU, KI-BU, DG | Rasenschmielen-Buchenwald |
| K2 | TEI-BU, BU-ELÄ | Riesenschwingel-TEI-Buchenwald |
| K3 | BU-ELÄ, KI-BU | Duftprimel-TEI-Buchenwald |
| M1 | TEI-BU, BU-ELÄ, KI-BU | Hainrispengras-EI-Buchenwald |
| M2 | TEI-BU, KI-BU, ELÄ-BU | Hainrispengras-TEI-Buchenwald |
| MB 1502.005 Mark-Schmelzer Höhenplatte | | |
| Mosaiktyp: | Anhydromorphes Sand-Lehm-Mosaik als kuppige Höhenplatte | |
| Klimastufe: | Tm (mäßig trockenes Tieflandklima) | |
| Makroklimaform: | Phi | |
| Stammstandortsgruppe | Bestandeszieltyp | Stamm-Vegetationsform |
| OM3 | RER, AS/PA | Iris-Torfmoos-RER-Birkenwald |
| OM4 | KI-BU, SEI-WLI-HBU | Rasenschmielen-Buchenwald |
| NM1 | RER, SEI-WLI-HBU | Iris-Torfmoos-RER-Birkenwald |
| NM2 | SEI-BU, KI-BU | Rasenschmielen-Buchenwald |
| NZ1 | KI-BI, BI | Sauerklee-Torfmoos-Moorbirkenwald |
| NZ2 | KI-BU, AS/PA | Sauerklee-Pfeifengras-SEI-Buchenwald |
| NA1 | KI-BI, BI | Torfmoos-KI-Moorbirkenwald |
| M1 | TEI-BU, BU-ELÄ, KI-BU | Hainrispengras-EI-Buchenwald |
| M2 | TEI-BU, KI-BU, ELÄ-BU | Hainrispengras-TEI-Buchenwald |
| Z1 | KI-BU, KI-DG, KI | Pfeifengras-Blaubeer-EI-Buchenwald |
| Z2 | KI-EI, KI | Sauerklee-Blaubeer-TEI-Buchenwald |
| A2 | KI-EI, KI, KI-BI | Blaubeer-BU-Kiefernwald |
| A3 | KI, KI-EI | Drahtschmielen-TEI-Kiefernwald |



Das FFH-Gebiet (in der für den Vollzug abgestimmten Form mit 5 Metern Uferpuffer) enthält rund 2,32 ha Wald- und Forstflächen (rund 57 % der Gebietsfläche, vgl. Kap. 2.1.2.6).

Landeswald: Im Eigentum des Landes sind zum einen Flächen westlich der Bahnlinie (besonders das gesamte Südufer) in den Forstabteilungen 1513 und 1514, zum anderen die großen geschlossenen Waldflächen im Osten des PG in der Abteilung 3530 (vgl. Abb. 9). Die Forstgrundkarte wurde vom Landeszentrum Wald übermittelt und liegt dem Planverfasser vor. Die Flächen gehören zum Revier Lutherstein des Landesforstbetriebes Anhalt.

Stadtwald: Der Stadt Bad Schmiedeberg gehören Waldflächen des Nordufers im Bereich westlich der Bahn (Abt. 3207) sowie der weitaus überwiegende Teil der nördlich anliegenden Waldbestände zwischen Bahn und Roter Brücke (Abt. 3201, 3202 und 3203). Die Forstgrundkarte liegt vor. Nassstandorte mit naturnahen Erlen- und Birkenwaldgesellschaften werden nicht bewirtschaftet. Für die übrigen Flächen erfolgt eine reguläre Bewirtschaftung.

Zuständiges Betreuungsförstamt ist das FA Dessau des Landeszentrums Wald mit dem Forstrevier Bad Schmiedeberg.

Privatwald: Im privaten Waldbesitz sind ein ca. 70 m langer Streifen des Bachufers im unmittelbaren Anschluss von der Roten Brücke nach Westen sowie eine nördlich von Grünland umschlossene Waldinsel nördlich des Mäusebruchs (Teilflächen 3166 a1 und a2) auf einer Abschnittslänge des Plangebiets von rund 150 m.

3.3.3. Wasserwirtschaft und Gewässerunterhaltung

Für die unterhaltungspflichtigen Gewässer im PG ist der Unterhaltungsverband (UHV) Fläming-Elbaue zuständig. Die Rechercheanfrage an die Untere Wasserbehörde (UWB) Wittenberg wurde von dieser an den UHV weitergeleitet, die Antworten dem Planverfasser wiederum durch die UWB übermittelt.

Die wasserführenden Abschnitte des Grenzaches werden jährlich in einer Begehung kontrolliert. Es erfolgt eine Böschungsmahd und Sohlkrautung (Tab. 3.2).

Tab. 3.2 Gewässerunterhaltung im FFH-Gebiet 4342-306 „Domnitzscher Grenzbach“

BM = Böschungsmahd; SK = Sohlkrautung

Informationen: UHV Fläming-Elbaue, per E-Mail vom 03.12.2020

| Gewässer | Unterhaltung | Art | Kontrolle | Zeitraum |
|-------------------|--------------|------------|--------------|-------------|
| G 001 (Grenzbach) | BM, SK | maschinell | Kontrollgang | Juli - März |

Böschungsmahd und Sohlkrautung sind auf die Abschnitte mit Kontakt zu landwirtschaftlicher Offenfläche (Grünland und Acker) beschränkt, finden also nicht in Waldabschnitten statt. Beim Kontrollgang werden hingegen die vollständigen Gewässer abgegangen und Hindernisse beseitigt. Die Ausführung der Unterhaltungsleistungen erfolgt durch Drittfirmen nach öffentlicher Ausschreibung. Die baulichen Anlagen wie Brücken, Durchlässe oder Verrohrungen werden nach Bedarf unterhalten. Es erfolgt eine Hindernis-



beseitigung bzw. Spülreinigung. Der Unterhaltungszeitraum für Wiesenbereiche ist ab September bis kurz vor Weihnachten.

3.3.4. Verkehr

Das PG wird im Bereich der Roten Mühle geschnitten durch die Kreisstraße K2029 (WB) / K7413 (Landkreis Nordsachsen). Es handelt sich um eine Nebenstrecke der Strecke von Bad Schmiedeberg nach Söllichau / Bad Düben / Leipzig. Sie wird regelmäßig insbesondere von PKW befahren.

Im Westen wird das Gebiet von der Bahnstrecke Pretzsch / Eilenburg in Dammlage gequert. Der Reiseverkehr auf der Teilstrecke Bad Schmiedeberg / Bad Düben wurde 2002 durch das Land Sachsen-Anhalt abbestellt; der Güterverkehr zwischen Bad Schmiedeberg und Laußig endete 2001. Im April 2005 pachtete die Deutsche Regionaleisenbahn GmbH (DRE) die Strecke Pretzsch / Eilenburg von der DB Netz AG. Im Sommerfahrplan 2017 wurden erstmals seit 1998 wieder durchgehende Verbindungen von Bad Schmiedeberg nach Eilenburg am Wochenende angeboten. Ende 2019 wurde wegen Streckenmängeln ein behördliches Betriebsverbot verhängt. Gegenwärtig verkehren keine Züge. Im Herbst 2020 unterzeichneten anliegende Gemeinden und Bahnvertreter eine Absichtserklärung mit dem Ziel einer Wiederaufnahme des Personenverkehrs ab 2021 (WIKIPEDIA [1]).

3.3.5. Freizeit, Sport und Erholung

Das PG wird insbesondere ab der Roten Brücke ostwärts durch Erholungssuchende, vor allem Wanderer und Radfahrer sowie Reiter genutzt. Im Bereich der Ferienanlage am Grenzbach ist von einer erhöhten Frequentierung auszugehen, welche sich jedoch überwiegend auf die das Gebiet schneidenden Wege beschränken dürften. An der Roten Brücke besteht auf sächsischer Seite ein Wanderparkplatz. Neben der Kreisstraße queren zwei Forstwege das Gebiet, welche von Erholungssuchenden genutzt werden – Auf Höhe der Ferienanlage (Verlängerung der Falkenberger Straße Großkorgau) sowie am östlichen Gebietsende in Richtung Hachemühle.



4. Bestand der FFH-Schutzgüter und Bewertung ihres Erhaltungszustandes

4.1. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

4.1.1. Einleitung und Übersicht

Gemäß Standarddatenbogen (Stand Aktualisierung: Juli 2020; Daten LRT: 2006) sind für das PG folgende FFH-LRT gemeldet: 3260, 6430, 9190, 91D0* und 91E0* (Tab. 4.1). Die LRT-Daten gehen auf die LRT-Kartierung von 2006 zurück.

Die aktuelle Erfassung im Jahr 2020 kommt hier zu deutlich abweichenden Ergebnissen. Bestätigt werden die LRT 6430 und 91E0*. Es kommen neu hinzu die LRT 6510 und 9110, die bisher nicht gemeldet und nicht kartiert wurden.

Tab. 4.1 Übersicht gemeldeter und nachgewiesener LRT nach Anhang I FFH-RL im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“

| FFH-Code | Name | SDB | | Kartierung aktuell | |
|----------|--|-------------|-----|--------------------|------|
| | | Fläche (ha) | EHZ | Fläche (ha) | EHZ |
| 3260 | Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitrichio-Batrachion</i> | 0,14 | C | - | - |
| 6430 | Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe | 0,47 | B | 0,019 | B |
| | | | | 0,010 | C |
| 6510 | Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) | | | 0,82 | B |
| 9110 | Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) | | | 0,011 | n.b. |
| 9190 | Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> | 0,05 | | - | - |
| 91D0* | Moorwälder | 0,07 | A | - | - |
| 91D0* | Moorwälder | 0,07 | B | - | - |
| 91E0* | Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) | 0,07 | B | 0,04 | B |
| | | | | 0,13 | C |
| | Summe: | 0,87 | | 1,03 | |

Die Abweichungen sind z. T. methodischer Art (z. B. Weiterentwicklung der Kartieranleitung nach 2006 und daraus folgend konkretisierte LRT-Ansprache insbesondere im Bereich der Wald-LRT wie bei dem LRT 91D0*; vermutlich unzureichender Abzug von Begleitbiotopen und damit zu große Flächenzuweisung etwa bei dem LRT 6430), teilweise auf tatsächliche Änderungen (anscheinend deutliche Aufwertung des Grünlandes zum LRT 6510; Veränderung in der Fließgewässervegetation und damit Rückstufung des LRT 3260 zur Entwicklungsfläche). Einzelfallweise wurden 2006 auch Biotope der sächsischen Seite mit kartiert (9190; 91D0* im Bereich Mäusebruch). Für den LRT 3260 wird aktuell noch eine Entwicklungsfläche ausgewiesen (BZF 43). Nähere Einzelheiten dazu sind bei den einzelnen LRT zu finden.



Aktuell nicht bestätigte LRT

Der im auf Daten der Vorerfassung zurückgehenden, Standarddatenbogen (SDB) mit rund 500 m² gemeldete **LRT 9190** wurde im Rahmen der Erfassung 2020 im PG nicht nachgewiesen. In der Kartierung von 2006 handelt es sich um zwei kleine Polygone westlich der Roten Brücke (mit 327 bzw. 196 m²), die vom Kartierer eindeutig auf der Südseite des Grenzgrabens verortet wurden, in diesen Bereichen mit zu Sachsen zu rechnen sind. Der LRT war demnach schon 2006 nicht im sachsen-anhaltischen FFH-Gebiet vorhanden und sollte aus dem SDB gestrichen werden.

Moorwälder des **LRT 91D0*** wurden 2006 mit 1.400 m² erfasst. Es handelte sich damals um einen Birkenbestand westlich der Bahnlinie sowie um einen Randbereich des Mäusebruchs (jeweils rund 700 m²).

Die LRT-Ansprache wurde aktuell z. T. aus methodischen Gründen nicht bestätigt. Die Definition des LRT 91D0* in der Kartieranleitung hat seit 2006 stark an Trennschärfe gewonnen. So entspricht der Bestand westlich der Bahn bereits standörtlich nicht den für den LRT geforderten Kriterien, sondern der Standort ist mit (lt. Standortskarte) OM2 (sumpfiger organischer Nassstandort mittlerer Nährkraft) zu nährstoffreich (zulässig nach Kartieranleitung: OZ2/OZ3 oder OA2/OA3). Es wurde damals polygonweit ein Erlenanteil von fast 50 % über alle Schichten notiert. Kleinflächig sind jedoch tatsächlich Bereiche zu beobachten, in denen die Moorbirke (*Betula pubescens*) stark überwiegt. Die für eine optimale Ausprägung erforderlichen Gesellschaften des *Vaccinio uliginosi*-Pinion sind mangels Charakterarten nicht ansprechbar, sodass ausschließlich eine minimale Ausprägung in Frage käme. Das Kriterium „mindestens eine charakteristische Farn- oder Blütenpflanzen-Art und regelmäßiges Auftreten von *Sphagnum* div. spec.“ ließe sich hier ausschließlich durch auch in anderen feuchten und bodensauren Waldbiotoptypen weit verbreitete Arten wie Moorbirke, Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*) und Pfeifengras (*Molinia spec.*) erfüllen, dazu als häufigstes Torfmoos *Sphagnum squarrosum*, welches nicht in der Kartieranleitung aufgeführt ist, hingegen als Differentialart des Torfmoos-Moorbirken-Erlenbruch-Waldes (*Sphagno-Alnetum glutinosae*) gilt (SCHUBERT et al. 2001).

Die Fläche am Mäusebruch befindet sich zum größten Teil südlich des Grabens und an dieser Stelle damit eindeutig auf sächsischem Territorium. Nur knapp 100 m² der 2006 ursprünglich kartierten Fläche liegen auf dem sachsen-anhaltischen Nordufer und rechtfertigen in ihrer aktuellen durch Austrocknung degenerierten Form und ohne Torfmoose keinesfalls eine LRT-Zuordnung. Somit sollte der LRT 91D0* im SDB ebenfalls nicht weiter geführt werden. Er ist nicht durch reale Veränderung verloren gegangen, sondern war aus heutiger methodischer Sicht (und unter sorgfältiger Beachtung der Landesgrenze) auch zum damaligen Zeitpunkt im sachsen-anhaltischen FFH-Gebiet nicht vorhanden.



4.1.2. Beschreibung der Lebensraumtypen

4.1.2.1. LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

BZF 43 (Entwicklungsfläche)

Allgemeine Charakteristik des LRT: Der LRT beinhaltet Fließgewässer, die durch das Vorkommen i. d. R. von flutender Wasserpflanzenvegetation des Verbandes des Ranunculion fluitantis gekennzeichnet sind. Der Verband schließt die Unterwasservegetation in natürlichen und naturnahen Fließgewässern der submontanen Stufe und der Ebene ein. Neben natürlichen Fließgewässern wie Bächen und Flüssen können auch Nebenläufe sowie durchströmte Altarme und ständig wasserführende sowie ständig fließende, naturnahe Gräben, z. B. historische Mühlgräben, zum LRT gehören.

Fließgewässer des LRT sind durch freifließende Abschnitte mit zumindest in größeren Teilabschnitten wenig eingeschränkter Fließgewässerdynamik charakterisiert. Unverbaute Ufer, unterschiedliches Substrat sowie die Bildung von Substratbänken, Uferabbrüchen und Anlandungsflächen sind typische Strukturmerkmale dieses Fließgewässerlebensraumes. Kennzeichnend ist ein im Sommer meist niedriger Wasserstand.

Zum Fließgewässerlebensraum gehört auch das Ufer mitsamt der Ufervegetation (z. B. aus Röhricht, Staudenfluren oder Gehölzen), sofern diese nicht weiteren LRT zuzuordnen und entsprechend auszugrenzen ist (z. B. LRT 6430, 91E0*, 91F0) (LAU 2010).

Gebietsspezifische Charakteristik, Flächengröße und Vorkommen im Gebiet: Für den LRT 3260 wurde aktuell lediglich eine Entwicklungsfläche erfasst (BZF 43).

Die Ersterfassung von 2006 verzeichnet als LRT einen knapp 500 m langen Abschnitt, welcher rund 300 m unterhalb der Wegquerung bei der Ferienanlage beginnt und etwa bis ans Ende der Grünlandflächen reicht. Nach der damals gültigen Kartieranleitung wurde Wasserstern (*Callitriche palustris* agg.) als einzige charakteristische und zugleich LRT-kennzeichnende Art als „häufig“ erfasst. Der Erhaltungszustand wurde mit C bewertet.

Aktuell (2020) kam der Wasserstern im Bereich entlang der Grünlandflächen südlich von Großkorgau sehr punktuell vor, daneben in geringem Umfang auch Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) (welcher auch 2006 präsent, aber damals nicht bewertungsrelevant war), jedoch lediglich in Form randlicher Röhrichte und nicht als flutende Wasservegetation. Aus heutiger Sicht ist das Gewässer daher nur als Entwicklungsfläche für den LRT aufzufassen und wurde als solche vom Ausgang Mäusebruch (= Wiedereintritt auf sachsen-anhaltisches Gebiet) bis zum Ende der Grünlandnische erfasst; dies entspricht einer Lauflänge von rund 1.270 m, welche jedoch aufgrund des Verlaufs der Landesgrenze nur überwiegend, aber nicht vollständig zu Sachsen-Anhalt zu rechnen ist. Die Größe der Entwicklungsfläche in Sachsen-Anhalt beträgt technisch etwa 1.725 m². Das Gewässer ist begradigt (wobei der mäandrierende Verlauf der Landesgrenze nach Sachsen einen früheren Bachverlauf vor der Begradigung wiedergeben dürfte) und besitzt ein Normböschungsprofil.

Unterhalb des ausgewiesenen Abschnittes besteht bis zum östlichen Ende des PG eine lange Rückstaustrücke mit hohem Wasserstand und geringer Fließbewegung aufgrund eines



Biberdamms. Obwohl Biberdämme nicht per se zu einer Ausgrenzung aus dem LRT führen, fehlen auf diesem Abschnitt jegliche Ansätze einer lebensraumtypischen Vegetation, zumal hier innerhalb des geschlossenen Waldbestandes eine starke Beschattung besteht.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen: Die aktuelle Nichtausbildung des LRT dürfte auch auf die nach mehreren Trockenjahren geringe Wasserführung zur Kartierzeit zurückzuführen sein. Bei höherem Wasserstand bzw. höherer Fließgeschwindigkeit dürften sich die vorhandenen Vegetationselemente auch leicht wieder zu einer dem LRT entsprechenden flutenden Vegetation aufbauen. Als nachteilig ist die starke Strukturarmut des begradigten Gewässers zu nennen.

Tabellarische Flächenbilanz:

Tab. 4.2 Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des LRT 3260 im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“

| Anzahl Teilflächen | Flächengröße [ha] |
|--------------------|-------------------|
| 1 | 0,17 |

Zukunftsperspektive: Für Jahre besserer Gebietswasserbilanz und somit einer stärkeren Wasserabgabe des Mäusebruchs bestehen gute Aussichten auf eine Ausbildung flutender Wasservegetation des LRT 3260. Zusätzlich begünstigend (und für die Herstellung eines guten Erhaltungszustandes unumgänglich) wäre eine strukturelle Renaturierung und somit die Schaffung einer u. a. stärkeren Diversität von Strömungsverhalten, Substraten, Wassertiefe.

Ziel-Erhaltungszustand für den LRT im FFH-Gebiet: Es ist davon auszugehen, dass auch bei bleibend geringem lebensraumtypischem Arteninventar ein guter Erhaltungszustand des LRT (B) erreichbar ist. Voraussetzung hierfür wäre jedoch eine strukturelle Aufwertung, welche sowohl im Kriterium *Strukturen* als auch im Kriterium *Beeinträchtigungen* zu einer B-Bewertung führen müsste.

Fazit: Der LRT 3260 wurde im unteren Teil des FFH-Gebietes im Rahmen der Ersterfassung festgestellt, ist aber aktuell nur noch in Entwicklungsflächen-Status ansprechbar. Vermutlich handelt es sich um eine reale, durch Verringerung der Wasserführung nach Dürre bedingte Verschlechterung. Eine Wiederherstellung ist von einer verbesserten Wasserführung abhängig, die Herstellung eines guten Erhaltungszustandes ist an aktive strukturverbessernde Maßnahmen gebunden (zumindest sofern sich das Hauptkriterium *Arteninventar* nicht auf natürlichem Wege verbessert). – Mit 0,17 ha geht die jetzige Entwicklungsfläche in Lauflänge und Gesamtfläche leicht über die vorherige LRT-Abgrenzung (und damit die Angaben im SDB) hinaus.



4.1.2.2. LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

BZF 49, 54

Allgemeine Charakteristik des LRT: Zum LRT 6430 werden nur Hochstaudenfluren an Fließgewässerufeln und Waldsäumen gerechnet. Der LRT umfasst uferbegleitende Hochstaudenvegetation feuchter bis nasser, meist eutropher Standorte an Fließgewässern der *Convolvuletalia sepium*, der *Glechometalia hederaceae* und des *Filipendulion ulmariae* sowie feuchte Staudensäume der Wälder in der planaren, kollinen, submontanen und montanen Stufe. Bestände dieser Pflanzengesellschaften an anderen Standorten sind dem LRT nicht zuzuordnen. Übergänge bzw. Komplexe können sich zu *Calthion palustris*-Gesellschaften bilden. Oft liegen dann die Hochstaudenfluren eingebettet in extensives Feuchtgrünland oder -brachen (LAU 2010).

Gebietsspezifische Charakteristik, Flächengröße und Vorkommen im Gebiet: Es wurden zwei Hochstaudenfluren des LRT in einer Gesamtgröße von knapp 200 m² erfasst. Es handelt sich um zwei schmale bachbegleitende Streifen im Bereich des Grünlands nahe der Ferienanlage südlich von Großkorgau. Die BZF 49 liegt mit einer zum Kartierzeitpunkt festgestellten Breite von rund einem Meter oberhalb der Böschungskante, also im ebenen Bereich des Grünlandes als nicht gemähter Saumbiotop mit einer Länge von knapp 200 m. Mit BZF 54 wurde ein nur etwa einen halben Meter breiter Streifen innerhalb der sachsenanhalt-seitigen Böschung des Baches auskartiert. Auch dieser Abschnitt ist rund 200 m lang.

Eine konkrete Entwicklungsfläche wurde nicht benannt, jedoch ist immerhin auf ganzer Länge entlang der Grünländer östlich der K2029 von einem Potenzial auszugehen, wenn bei der Nutzung ein entsprechender Brachestreifen entwickelt wird.

Charakterarten und vegetationskundliche Zuordnung: Am Aufbau der Hochstaudenfluren sind als LRT-kennzeichnende Arten insbesondere der Bunte Hohlzahn (*Galeopsis speciosa*) und das Große Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), außerdem Knotige Braunwurz (*Scrophularia nodosa*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Wasserdarm (*Stellaria aquatica*) beteiligt. Weitere charakteristische Arten sind Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Wiesenbärenklau (*Heracleum sphondylium*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Weiße Pestwurz (*Petasites albus*).

Mit der genannten Artenkombination sind die Bestände keiner Gesellschaft eindeutig zuzuordnen. Sie weisen höchstens Bezüge zu den Waldsäumen des Verbandes *Geo-Alliarion petiolatae*, insbesondere zur Waldziest-Springkraut-Saumgesellschaft (*Stachyo sylvaticae-Impatiens noli-tangere*) auf.

Bewertung des Erhaltungszustandes: Beide Vorkommen weisen eine geringe strukturelle Vielfalt sowohl biotopintern als auch bezüglich des sie umgebenden Biotopkomplexes auf. Die *lebensraumtypischen Habitatstrukturen* wurden daher mit C bewertet. Mit acht bzw. sechs charakteristischen Arten (davon jeweils drei lebensraumtypkennzeichnenden) gilt das *lebensraumtypische Arteninventar* als weitgehend vorhanden, obwohl die Bestände keinesfalls als artenreich einzustufen sind. Als *Beeinträchtigungen* im Sinne der Kartieranleitung gilt ein gewisser Neophytenanteil, konkret durch Vorkommen des Schwarzfrüchtigen Zweizahns (*Bidens frondosa*) (bis 1 %: b; >1 bis 10 %: c).



Insgesamt befindet sich das Vorkommen BZF 49 damit in einem noch guten Zustand (B), BZF 54 in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C) (Tab. 4.3), wobei hier tatsächlich der geringe Unterschied im Neophytenanteil ausschlaggebend war.

Tab. 4.3 Einzelflächenbewertung des LRT 6430 im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“

| Bezugsfläche | Flächengröße [ha] | Bewertung | | | | Zielzustand |
|--------------|-------------------|------------|---------------|--------------------|------------|-------------|
| | | Strukturen | Arteninventar | Beeinträchtigungen | EHZ gesamt | |
| 49 | 0,019 | C | B | B | B | B |
| 54 | 0,010 | C | B | C | C | B |

Gefährdungen und Beeinträchtigungen: Als typischer Saumbiotop ist der LRT 6430, insbesondere wo er – wie BZF 49 – einen Teil einer gut bearbeitbaren Nutzfläche darstellt, von einer „zu sauber“ bis an die Flächengrenzen heranreichenden Bewirtschaftung bedroht.

Tabellarische Flächenbilanz:

Tab. 4.4 Flächenbilanz des LRT 6430 im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“

| Erhaltungszustand | Anzahl Teilflächen | Flächengröße [ha] | Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet [%] | Zielzustand |
|---|----------------------|--------------------------|--|-------------|
| A | 0 | 0 | 0 | |
| B | 1 | 0,019 | 65,0 | |
| C | 1 | 0,010 | 35,0 | |
| Gesamt: Erhaltungszustand gebietsweit: C | Gesamt: 2 | Gesamt: 0,029 | Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 0,7 % | B |

Gesamt-Erhaltungszustand des LRT im Gebiet: Aufgrund der Anwendung des 25 %-Kriteriums wird der gebietsweite Gesamt-Erhaltungszustand als „mittel bis schlecht“ (C) eingestuft.

Zukunftsperspektive: Bei Sicherstellung einer Grünlandnutzung und Gewässerunterhaltung, welche für vergleichsweise mahdsensible Saumbiotope extensiv genug ist, besteht eine günstige Zukunftsperspektive für Erhalt und / oder Mehrung des LRT 6430 in einem günstigen Erhaltungszustand.

Ziel-Erhaltungszustand für den LRT im FFH-Gebiet: Entsprechend den o.g. Planaussagen ist als gebietsweites Ziel ein günstiger Erhaltungszustand (B) anzusetzen.

Fazit: Der LRT 6430 kommt im PG nur mit einem geringen Flächenanteil vor. Er ist aber ein durchaus typisches Element der Vegetation an zumindest teilweise naturnah ausgeprägten Bachufern. Er stellt zugleich einen der wenigen FFH-LRT im Gebiet dar. Bei Sicherstellung bzw. Ausweitung einer Saumbiotope erhaltenden Landnutzung besteht eine günstige Zukunftsperspektive. – Die Flächenangabe von 2006 erscheint mit 0,47 ha zu hoch angesetzt, da ein 2 m breiter Streifen beschrieben wurde, jedoch eine Polygonbreite von rund 5 m digitalisiert wurde. Bei günstiger Entwicklung der Potenzialbereiche erscheint ein Wert von 0,15–0,20 ha realistisch.



4.1.2.3. LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

BZF 32, 34, 47, 52

Allgemeine Charakteristik des LRT: Der LRT 6510 umfasst artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Verbandes Arrhenatherion elatioris des Flach- und Hügellandes. Der LRT schließt sowohl trockene Ausbildungen, typische Ausbildungen frischer sowie Ausbildungen feuchter bis wechselfeuchter Standorte, z. B. mit Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) ein. Im Gegensatz zum Intensivgrünland sind Flachland-Mähwiesen blütenreich und wenig gedüngt. Der erste Heuschnitt erfolgt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser.

Es kann sich bei den Beständen des LRT um ertragreiche, hochwüchsige, von Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) beherrschte Fettwiesen oder aber auch um weniger ertragreiche, von Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) und Rot-Straußgras (*Agrostis capillaris*) beherrschte Magerwiesen ärmerer Standorte handeln.

Relativ artenarme Pflanzenbestände mit Dominanz von wenig anspruchsvollen Gräsern wie Rot-Schwingel, Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*) oder Rot-Straußgras auf ausgeprägt nährstoffarmen Standorten sind als Minimalausprägung aufzufassen, sofern mindestens zehn charakteristische Pflanzenarten vorhanden sind (LAU 2010).

Gebietsspezifische Charakteristik, Flächengröße und Vorkommen im Gebiet: Es wurden vier Teilflächen (Bachuferabschnitte) des LRT in einem Gesamtumfang von 0,82 ha erfasst. Es handelt sich um den größten Teil des im PG vorhandenen Grünlands von der Moschwiger Brücke (K2029) im Westen bis rund 650 m vor dem östlichen Gebietsende. Das ausschließlich auf dem sachsen-anhaltischen Ufer befindliche Grünland wird per Mahd genutzt. Auf der sächsischen Seite des hier in Nordwest-Südost-Richtung verlaufenden Grenzbaches schließen sich Waldbiotope an. Kleinräumig bestehen standörtliche Unterschiede; z. T. bestehen Übergänge zu feuchtem Grünland, insbesondere im Bereich der westlichen Flächen. Der größte Teil der Flächen befindet sich innerhalb des NDF „Grenzbach Moschwig“.

Charakterarten und vegetationskundliche Zuordnung: Die Bestände sind im Wesentlichen durch Rot-Straußgras und Wiesen-Fuchsschwanz aufgebaut. Als LRT-kennzeichnende Arten kommen Weißes Labkraut (*Galium album*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), auf den östlichen beiden Flächen zusätzlich Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*) und Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) vor. Besonderes Element dieser nährstoffarmen und bodensauren Standorte ist die Blutwurz (*Potentilla erecta*). Zu den weiteren charakteristischen Arten des LRT im Gebiet gehören u. a. Wolliges Honiggras, Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Wiesen-Rispe (*Poa pratensis*), Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*).

Die Bestände nehmen innerhalb des Arrhenatherion elatioris eine Übergangsstellung zwischen dem bodensauren und mageren Plantagini lanceolatae-Festucetum rubrae (mit Blutwurz) und dem eigentlichen Arrhenatheretum (mit Wilder Möhre) ein.



Bewertung des Erhaltungszustandes: Die Bestände sind teilweise mehrschichtig oder mosaikartig aufgebaut und besitzen eine mittlere Kräuterdeckung von etwa 10 %. Die *lebensraumtypischen Habitatstrukturen* werden daher mit B bewertet. Mit 15 charakteristischen Arten (davon 6 LRT-kennzeichnend) in den beiden östlichen Flächen (BZF 47 und 52) ist das *lebensraumtypische Arteninventar* weitgehend vorhanden (B); in den beiden westlichen Flächen (BZF 32 und 34) ist es mit 10 bzw. 12 Arten (davon 4 LRT-kennzeichnend) nur in Teilen vorhanden. Hierbei ist zu beachten, dass mit dem 5-m-Uferpuffer ein eher untypischer Teil der Wiese betrachtet wurde und die Artenzahl auf der jeweiligen Gesamtfläche der Wiesen höher liegen dürfte. – Es besteht jeweils eine mittlere *Beeinträchtigung* durch LRT-untypische Arten wie Quecke (*Elymus repens*), Brennessel (*Urtica dioica*) oder Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*) (B).

Insgesamt befinden sich alle Vorkommen in einem guten Erhaltungszustand (B) (Tab. 4.5).

Tab. 4.5 Einzelflächenbewertung des LRT 6510 im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“

| Bezugsfläche | Flächengröße [ha] | Bewertung | | | | Zielzustand |
|--------------|-------------------|------------|---------------|--------------------|------------|-------------|
| | | Strukturen | Arteninventar | Beeinträchtigungen | EHZ gesamt | |
| 32 | 0,06 | B | C | B | B | B |
| 34 | 0,27 | B | C | B | B | B |
| 47 | 0,14 | B | B | B | B | B |
| 52 | 0,35 | B | B | B | B | B |

Gefährdungen und Beeinträchtigungen: Wenn eine geeignete extensive Mähwiesennutzung weiterhin sichergestellt werden kann, bestehen keine größeren Gefährdungen. Die standörtliche Charakteristik der nährstoffarmen Ausprägungen sollte nicht durch Aufdüngung nivelliert werden.

Tabellarische Flächenbilanz:

Tab. 4.6 Flächenbilanz des LRT 6510 im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“

| Erhaltungszustand | Anzahl Teilflächen | Flächengröße [ha] | Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet [%] | Zielzustand |
|---|----------------------|-------------------------|--|-------------|
| A | 0 | 0 | 0 | |
| B | 4 | 0,82 | 100 | |
| C | 0 | 0 | 0 | |
| Gesamt: Erhaltungszustand gebietsweit: B | Gesamt: 4 | Gesamt: 0,82 | Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 20,0 % | B |

Gesamt-Erhaltungszustand des LRT im Gebiet: Der gebietsweite Gesamt-Erhaltungszustand ist gut (B).

Zukunftsperspektive: Wenn eine geeignete extensive Mähwiesennutzung (möglichst nicht nur des zum FFH-Gebiet gehörenden 5-m-Gewässerrandstreifens, sondern der gesamten Wiesenfläche) langfristig sichergestellt werden kann, besteht eine günstige Zukunftsperspektive für die Erhaltung des LRT. Günstig ist der zusätzliche Schutzfokus durch die Lage innerhalb des NDF „Grenzbach Moschwig“



Ziel-Erhaltungszustand für den LRT im FFH-Gebiet: Es ist weiterhin ein gebietsweit guter Erhaltungszustand als Ziel für den LRT anzusetzen.

Fazit: In dem mit einem Flächeninhalt von nur rund 4 ha anzusetzenden, linear abgegrenzten FFH-Gebiet „Dommitzscher Grenzbach“ nimmt der LRT 6510 mit rund 0,8 ha einen beachtlichen Flächenanteil von 20 % des Gesamtgebietes ein. Alle vier ausgewiesenen Teilflächen befinden sich aktuell in einem guten Erhaltungszustand. Unter einer geeigneten naturschutzgerechten Nutzung besteht eine günstige Zukunftsperspektive für den LRT im PG. – Der bisher nicht gemeldete LRT sollte nachgemeldet werden.

4.1.2.4. LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

BZF 2

Allgemeine Charakteristik des LRT: Der LRT umfasst vergleichsweise wenig artenreiche Rotbuchenwälder auf basen- und nährstoffarmen, sauren Böden. Die Feldschicht ist durch das Auftreten azidophiler Arten gekennzeichnet. Die Buchenwälder des LRT stellen in Sachsen-Anhalt innerhalb des Buchenareals die potenzielle natürliche Vegetation der mesotroph-sauren, nicht grundwasserbeeinflussten Standorte dar.

Zu den Rotbuchenwaldgesellschaften des LRT zählen das Deschampsio-Fagetum saurer Böden des pleistozänen Tieflandes, das kollin bis montan verbreitete Luzulo luzuloides-Fagetum sowie das Calamagrostio villosae-Fagetum in der hochmontanen Stufe der herzynischen Mittelgebirge (LAU 2014; SCHUBERT et al. 2001).

Gebietsspezifische Charakteristik, Flächengröße und Vorkommen im Gebiet: Im PG wurde ein Vorkommen des LRT am Westende des Dommitzscher Grenzbaches (hier als Graben anzusprechen) erfasst. Durch den 5-m-Puffer ist nur eine Fläche von gut 100 m² als zum PG gehörig zu betrachten. Auf dieser Grundfläche steht kein einziger größerer Baum; und da der Bestand an dieser Stelle sehr licht ist, besteht eine Überschirmung von lediglich rund 15 %. Auf eine kartieranleitungskonforme Bewertung auf diesem unnatürlichen Bestandesausschnitt wurde daher zunächst verzichtet. Auf Bitte des AG wurde sie jedoch nachträglich unter gutachterlicher Berücksichtigung umliegender Bestände ergänzt. – Drei weitere Bestände im PG wurden als geeignete LRT-Entwicklungsflächen ausgewiesen (BZF 19, 21, 41).

Charakterarten und vegetationskundliche Zuordnung: Der aus Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) aufgebaute Bestand ist mehrschichtig, wobei im Bereich des Grenzbaches die Kiefer (*Pinus sylvestris*) die zweite Baumschicht bildet und die Hängebirke (*Betula pendula*) an der Strauchschicht beteiligt ist. Die beiden letztgenannten Arten gelten als typische Begleitgehölzarten der Assoziation Deschampsio-Fagetum. In der Bodenvegetation finden sich mit Schattenblume (*Maianthemum bifolium*) eine LRT-kennzeichnende Art sowie mit Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) zwei weitere charakteristische Arten des LRT; des Weiteren kommen Pfeifengras (*Molinia caerulea*) sowie Verjüngung von Buche und Birke vor.

Bei der Entwicklungsfläche BZF 19 handelt es sich um einen im Oberstand (mittleres Baumholz) noch von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) geprägten Bestand, in dessen dichtem



Unterstand sich Buche bereits zur Vorherrschaft drängt. Ein Übergang zum LRT 9110 ist mehr oder weniger eine Frage der Zeit. – BZF 21 ist ein junger Buchen-Vorwald aus Naturverjüngung (YXU). – BZF 41 ist ein Teil eines streifenförmig gepflanzten Buchenbestandes; zum LRT fehlt hier lediglich eine weitere charakteristische Art der Bodenvegetation.

Bewertung des Erhaltungszustandes: Die Baumschicht 1 liegt mit geschätzt knapp 50 cm am oberen Ende des mittleren Baumholzes; die Reifephase liegt somit noch nicht vor. Biotopbäume und stärkeres Totholz fehlen; die *lebensraumtypischen Habitatstrukturen* sind mit C zu bewerten. Während Buche als Hauptbaumart deutlich dominiert und keine LRT-fremden Gehölzarten vorhanden sind (a), führt eine geringe Artenzahl (3 charakteristische, davon 1 LRT-kennzeichnende Art) in der Bodenvegetation (c) insgesamt zu einer nur mittleren bis schlechten Bewertung (C) des *lebensraumtypischen Arteninventars*. Damit ist der Erhaltungszustand aktuell, obwohl keine Beeinträchtigungen festgestellt wurden (A), insgesamt nur mit C zu bewerten.

Tab. 4.7 Einzelflächenbewertung des LRT 9110 im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“

| Bezugsfläche | Flächengröße [ha] | Bewertung | | | | Zielzustand |
|--------------|-------------------|------------|---------------|--------------------|------------|-------------|
| | | Strukturen | Arteninventar | Beeinträchtigungen | EHZ gesamt | |
| 2 | 0,01 | C | C | A | C | B |

Gefährdungen und Beeinträchtigungen: Derzeit besteht die Hauptgefährdung für den LRT in der Klimaveränderung. Auch im Naturraum Dübener Heide hat die Trockenheit der vergangenen Jahre große Schäden in Buchenbeständen verursacht. Die LRT-Fläche im PG ist aktuell jedoch augenscheinlich vital.

Tabellarische Flächenbilanz:

Tab. 4.8 Flächenbilanz des LRT 9110 im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“

| Erhaltungszustand | Anzahl Teilflächen | Flächengröße [ha] | Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet [%] | Zielzustand |
|---|----------------------|--------------------------|--|-------------|
| A | 0 | 0 | 0 | |
| B | 0 | 0 | 0 | |
| C | 1 | 0,011 | 100 | |
| Gesamt: Erhaltungszustand gebietsweit: C | Gesamt: 1 | Gesamt: 0,011 | Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 0,3 % | B |

Tab. 4.9 Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des LRT 9110 im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“

| Anzahl Teilflächen | Flächengröße [ha] |
|--------------------|-------------------|
| 3 | 0,17 |

Gesamt-Erhaltungszustand des LRT im Gebiet: Der Gesamt-Erhaltungszustand des LRT im Gebiet ist mittel bis schlecht (C).



Zukunftsperspektive: Buchenwälder des LRT entsprechen auf nicht vernässten Standorten weiträumig der pnV. Sie entstehen bzw. reproduzieren sich an vielen Stellen im Naturraum über natürliche Ausbreitung und Verjüngung. Insofern besteht eine günstige Zukunftsperspektive für Erhalt und Mehrung des LRT, falls die klimatischen Verhältnisse dies in Zukunft weiter zulassen und die Forsteinrichtung strategisch auch auf Rotbuche setzt.

Ziel-Erhaltungszustand für den LRT im FFH-Gebiet: Das Ziel für den LRT ist ein gebietsweit guter Erhaltungszustand (B).

Fazit: Zum LRT 9110 zählen die naturräumlich typischsten Waldgesellschaften auf nicht vernässten mageren und bodensauren Standorten. Im engen Umfeld eines Fließgewässers nimmt er erwartungsgemäß jedoch nur einen geringen Anteil ein (nämlich dort, wo ein eigentlicher Fließgewässercharakter kaum gegeben ist). Ein Schutz solcher Bestände kann im engen vorgegebenen 5-m-Umfeld des Grenzbaches jedoch nicht sinnvoll funktionieren. Das einzige LRT-Vorkommen im Gebiet ist ein verschwindend geringer Anschnitt eines größeren Bestandes. An mehreren weiteren Stellen etablieren sich zurzeit Waldbestände des LRT, entweder als Pionierwald auf Blößen oder durch Wandel der Baumartenanteile im Unterstand bestehender Waldflächen. Es wurden drei Entwicklungsflächen benannt. Im Sinne einer naturnahen Entwicklung des Gebietes sollten ein Erhalt und eine Mehrung des LRT auf den passenden Standorten angestrebt werden und auch möglich sein. – Der neu erfasste LRT ist im PG aufgrund seiner Kleinflächigkeit bislang nicht signifikant; eine formale Nachmeldung wird daher nicht ausdrücklich empfohlen.

4.1.2.5. LRT 91E0* – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

BZF 48, 63

Allgemeine Charakteristik des LRT: Der LRT umfasst zwei deutlich zu unterscheidende Haupt-Ausprägungen: Zum einen handelt es sich um die von Schwarzerle und / oder Esche aufgebauten Auenwälder der kleineren Fließgewässer und Quellbereiche, zum anderen um die überwiegend von Baum- und Strauchweiden sowie Schwarzpappeln aufgebauten Weichholz-Auenwälder der Flüsse und Ströme. Im PG handelt es sich ausschließlich um Bestände der ersten genannten Ausprägung.

Die *Erlen- und Eschenwälder* besiedeln in Niederungen und Auen den episodischen Überschwemmungsbereich von Flüssen und Bächen und die ständig von Wasser durchsickerten Unterhänge und Hangfüße einschließlich der Quellbereiche. Es finden sich Übergänge zu den Schwarzerlen-Bruchwäldern des Verbandes Alnion glutinosae. Der FFH-LRT vermittelt somit in einigen Assoziationen zwischen den dauernassen Bruchwäldern und den grundwasserbeeinflussten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie den Schluchtwäldern des Gebirges und Hügellandes (LAU 2014).

Gebietsspezifische Charakteristik, Flächengröße und Vorkommen im Gebiet: Es wurden zwei LRT-Flächen im Gesamtumfang von 0,17 ha erfasst. Die Fläche BZF 48 (0,04 ha) liegt östlich des Mäusebruches auf dem Südufer des Baches. Die Landesgrenze verläuft hier in einem mäandrierenden Bogen nach Süden. BZF 63 liegt am östlichen Ende des PG. Es handelt sich um einen gepflanzten jüngeren Bestand. Der gewundene Seitenzweig des Baches, der hier das Gebiet bildet, ist allerdings am oberen Ende durch den



Forstweg vom begradigten Hauptlauf abgeschnitten. Erst die Aktivität des Bibers hat hier in der jüngeren Zeit wieder zu deutlich nasserem Verhältnissen geführt.

Die in der Vorkartierung 2006 als LRT 91E0* erfasste Fläche westlich der Bahnlinie wird nicht fortgeführt. Das Gewässer ist hier nur als nicht fließender Graben ausgebildet, daher scheidet eine Auenwaldinterpretation aus. Es ist anzuzweifeln, ob hier selbst vor dem Bau der Bahnlinie ein echtes, mehr als nur temporär Wasser führendes Fließgewässer bestanden hat.

Charakterarten und vegetationskundliche Zuordnung: Die Bestände sind von Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) aufgebaut. In geringen Anteilen sind die Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) als weitere Hauptbaumart sowie die Eberesche bzw. Stiel-Eiche als Begleitgehölzarten und die Hängebirke als LRT-fremde Art vorhanden. Die artenarme Bodenvegetation enthält Zittergrassegge (*Carex brizoides*), Gewöhnlichen Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Wald-Schachtelhalm (*Equisetum sylvaticum*), Große Brennnessel und Rasenschmiele. Als Störzeiger ist stellenweise Brombeere bzw. Himbeere vorhanden. Die Bestände sind der Assoziation Pruno-Fraxinetum zuzuordnen.

Bewertung des Erhaltungszustandes: Anders als der maximal im schwachen Baumholz befindliche Bestand der BZF 63 (Bestandsstrukturen: c) besitzt BZF 48 eine gespreiztere, naturnähere Bestandesstruktur und zumindest einige wenige Bäume im starken Baumholz. Sie erreicht damit den Mindestwert von 30 % Deckung des (mindestens) mittleren Baumholzes für eine „b“-Bewertung bei den *Bestandsstrukturen*. Ferner weist sie auf geringer Fläche zwei Altbäume auf. Stehendes oder liegendes Totholz fehlt in beiden Beständen. Die BZF 48 kommt damit hinsichtlich der *lebensraumtypischen Habitatstrukturen* insgesamt auf ein Bewertung B und die BZF 63 auf ein Bewertung C.

Mit einem hohen Anteil von über 70 % Hauptgehölzarten, mit Erle und Traubenkirsche als zwei Hauptgehölzarten, jedoch einem kleinen Anteil LRT-fremder Gehölzarten, ist das *lebensraumtypische Arteninventar* an Gehölzarten in beiden Flächen mit „b“ zu bewerten. Die Bodenvegetation ist in beiden Fällen äußerst arm an charakteristischen Arten (c).

Mäßige Anteile an Störzeigern wie Himbeere und Brombeere sowie die Veränderungen an den Fließgewässern werden als mittlere *Beeinträchtigungen* gewertet (B).

Insgesamt ist der Bestand BZF 48 in einem guten (B), der Bestand BZF 63 in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C) (Tab. 4.10).

Tab. 4.10 Einzelflächenbewertung des LRT 91E0* im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“

| Bezugsfläche | Flächengröße [ha] | Bewertung | | | | Zielzustand |
|--------------|-------------------|------------|---------------|--------------------|------------|-------------|
| | | Strukturen | Arteninventar | Beeinträchtigungen | EHZ gesamt | |
| 48 | 0,04 | B | C | B | B | B |
| 63 | 0,13 | C | C | B | C | B |

Gefährdungen und Beeinträchtigungen: Die größte Gefährdung dürfte in einem klimatisch bedingt sich verschlechternden Gebietswasserhaushalt liegen. Die Niederschlagsarmut der letzten Jahre stellt auch im PG ein Problem dar. Es ist nicht im Einzelnen bekannt, wie das eigentlich sehr zuverlässige Feuchtgebiet des Mäusebruches hiervon betroffen war, welches



auch die abwärts gelegenen Abschnitte des Dommitzscher Grenzbachs speist. Die in der Vergangenheit an dem Fließgewässer vorgenommenen Begradigungen wirken sich negativ auf den Wasserrückhalt in den Flächen aus.

Tabellarische Flächenbilanz:

Tab. 4.11 Flächenbilanz des LRT 91E0* im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“

| Erhaltungszustand | Anzahl Teilflächen | Flächengröße [ha] | Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet [%] | Zielzustand |
|---|----------------------|-------------------------|--|-------------|
| A | 0 | 0 | 0 | |
| B | 1 | 0,04 | 25,9 | |
| C | 1 | 0,13 | 74,1 | |
| Gesamt: Erhaltungszustand gebietsweit: C | Gesamt: 2 | Gesamt: 0,17 | Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 4,2 % | B |

Gesamt-Erhaltungszustand des LRT im FFH-Gebiet: Aufgrund der Anwendung des 25-%-Kriteriums ist der gebietsweite Gesamt-Erhaltungszustand des LRT ungünstig (C).

Zukunftsperspektive: Wenn sich der klimatisch bedingte Gebietswasserhaushalt auf einem für die Existenz des LRT tragfähigen Niveau stabilisiert, besteht eine günstige Zukunftsperspektive für dessen Erhalt bzw. Überführung in einem guten Erhaltungszustand. Sinnvoll wäre eine strukturelle Renaturierung begradigter Fließgewässerabschnitte.

Ziel-Erhaltungszustand für den LRT im FFH-Gebiet: Ein guter gebietsweiter Gesamt-Erhaltungszustand ist als Erhaltungs- und Entwicklungsziel für den LRT anzusetzen.

Fazit: Der LRT 91E0* ist ein für den Naturraum Dübener Heide im Allgemeinen sowie für bewaldete Bachtälchen im Besonderen ein typisches Element in der Biotopausstattung. Im PG ist er aktuell nur mit einem relativ geringen Flächenanteil vertreten, was damit zusammenhängt, dass der Dommitzscher Grenzbach erst im unteren Teil des Gebietes überhaupt einen echten Fließgewässercharakter ausbildet. Jegliche (insbesondere strukturelle) Verschlechterung der Bachabschnitte (einschließlich zuleitender Zweige außerhalb des FFH-Gebiets) ist zu vermeiden; im Gegensatz sollten ungünstige Entwicklungen der Vergangenheit (Begradigungen u. ä.) nach Möglichkeit rückgängig gemacht werden. Ggf. ist hierbei eine bundesländerübergreifende Zusammenarbeit, wie sie der Naturpark ermöglicht, erforderlich. Der LRT wurde aktuell mit mehr als doppelt so viel Fläche als bei der Ersterfassung kartiert.



4.2. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

4.2.1. Einleitung und Übersicht

Innerhalb des FFH-Gebietes „Dommitzcher Grenzbach“ gibt es Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und der Biber (*Castor fiber*) sind in dem Gebiet gelistet und bedürfen besonderen Schutz.

Tab. 4.12 Übersicht gemeldeter und nachgewiesener Arten nach Anhang II im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“

| Deutscher Name | Wissenschaftl. Name | Angaben nach SDB | | | Angaben nach aktueller Erfassung/Übernahme | | |
|----------------|---------------------------------|------------------|------------------|-----|--|------------------|-------|
| | | Status | Populationsgröße | EHZ | Status | Populationsgröße | EHZ |
| Mopsfledermaus | <i>Barbastella barbastellus</i> | r | p | B | - | - | -* |
| Biber | <i>Castor fiber</i> | r | V | B | r | p | (B)** |

*) vgl. Bewertung EHZ

**) nur Teil-Bewertung „Habitat“

Aufgrund eines Altnachweises von 2003 sowie des grundsätzlichen Vorkommens im regionalen Umfeld wurde zusätzlich die Erfassung des Fischotters beauftragt. Diese blieb jedoch letztlich ohne Nachweis.

Hinweis zur Mopsfledermaus: Die derzeit gültige Bewertung der Art im SDB beruht auf den Daten der Ersterfassung durch MYOTIS (2012). Diese erfolgte seinerzeit einmalig mittels Netzfang an zwei Standorten. Beide Standorte befanden sich jedoch (vermutlich aus methodischen Gründen) abseits des Gewässers und damit des hier betrachteten FFH-Gebietes. Trotz der relativ geringen räumlichen Ausdehnung des FFH-Gebietes abseits des Fließgewässers wurde aus diesen Fängen seinerzeit die Anwesenheit und Fortpflanzung der Art im Gebiet abgeleitet und dessen Eignung für die Art herausgestellt. In der verbalen Begründung bei MYOTIS (2012) bezog sich diese jedoch weniger auf das Gebiet selbst, sondern vielmehr auf das Umfeld. Hier waren und befinden sich heute auch die Reproduktionsgebiete (Kastenreviere im FFH-Gebiet „Buchenwaldgebiet Kossa“ [4342-303] auf sächsischer Seite) zu verorten (vgl. TRIOPS 2010).

4.2.2. Beschreibung der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

4.2.2.1. Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Charakteristik der Art

Die Mopsfledermaus besiedelt West- bis Osteuropa. Sie erreicht im Norden Südengland und Südschweden, kommt in Südeuropa jedoch nur sporadisch vor (DIETZ & KIEFER 2014). In Deutschland sind die Bestände in den 1950er und 1960er Jahren stark zurückgegangen,



scheinen sich aber beginnend in den 1990er Jahren langsam wieder zu erholen. In Sachsen-Anhalt ist die Mopsfledermaus in allen Landesteilen anzutreffen (TROST & VOLLMER 2018), wobei die Zahl der Nachweise (auch Wochenstubenfunde) in den letzten Jahren stetig zugenommen hat.

Im Sommerhalbjahr wird die Mopsfledermaus überwiegend in walddreichen Landschaften angetroffen, wo sie Wälder aller Art zur Nahrungssuche frequentiert. Wichtiger als die Baumartenzusammensetzung ist ein hoher Strukturreichtum mit verschiedenen Altersklassen (v. a. stehendes Totholz) und Saumstrukturen. Aufgrund ihrer Vorliebe für Nachtfalter ist ein kontinuierliches Angebot dieser Beutetiergruppe erforderlich.

Quartiere befinden sich oft hinter abstehender Rinde bzw. Borke oder in Zwieseln. Ein hoher Anteil stehenden Tot- und Altholzes im Lebensraum sind daher essentiell. Es werden aber auch künstliche Spaltenquartiere (Fledermauskästen, hinter Fensterläden, Fassadenhöhlräume u. ä.) besiedelt. Wichtig ist ein quantitativ ausreichendes Angebot quartierhöflicher Strukturen, da besonders die Baumquartiere regelmäßig (nach DIETZ & KIEFER 2014 etwa alle zwei Tage) gewechselt werden. Der Abstand zwischen Quartier- und Jagdgebiet kann bis zu 7 km betragen.

Die Winterquartiere dieser wenig wanderfreudigen Art befinden sich meist in relativ geringer Entfernung von den Fortpflanzungsgebieten (meist unter 40 km). Dabei werden unterirdische Räume natürlichen und anthropogenen Ursprungs genutzt (Höhle, Stollen Keller). Die Mopsfledermaus gilt als kältetolerante Art, welche erst spät im Winter die Quartiere aufsucht und dann oft im frostexponierten Eingangsbereich des jeweiligen Quartiers zu finden ist.

Methodik

Im Rahmen der aktuellen Untersuchungen wurden an zwei Standorten (Tab. 4.13) im FFH-Gebiet über dreimal eine Woche Fledermausaktivitäten mittels stationärem Batcorder (Fa. ecoObs) erfasst. Die Geräte wurden direkt am Rand des (im Falle von Standort 2 aktuell trockenliegenden) Baches plaziert. Die vorgegebene Methodik erlaubt es, die Anwesenheit eines Tieres resp. einer Art im Umfeld des Detektors nachzuweisen. Der räumliche und ökologische Bezug zum Gebiet, wie im vorliegenden Fall noch dazu einem relativ schmalen, linearen Fließgewässer kann dadurch jedoch nicht geklärt werden. Auch zur Anzahl der registrierten Tiere sind keine Aussagen möglich.

Tab. 4.13 Standorte und Untersuchungstermine zur Erfassung der Fledermäuse im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“

| Nr. | Standorte | Untersuchungstermine |
|------------|--|---|
| Standort 1 | Gewässerlauf oberhalb Hachemühle (im Bestand) 344697,1 5724417,3 (ETRS89 UTM 33N) | 02.06.2020 – 09.06.2020 17.07.2020 – 24.07.2020 11.09.2020 – 18.09.2020 |
| Standort 2 | Gewässerlauf nahe Rote Brücke (Waldrand) 342263,5 5725751,9 (ETRS89 UTM 33N) | 02.06.2020 – 09.06.2020 17.07.2020 – 24.07.2020 11.09.2020 – 18.09.2020 |



Bestand im Plangebiet

Ältere Daten zum Vorkommen der Art, zumindest im Umfeld des Gebietes, stammen aus der Ersterfassung durch MYOTIS (2012). Die Mopsfledermaus war in dieser Zeit (03.07.2012) bei einmaligen Netzfängen an zwei Standorten die am häufigsten gefangene Art. Aufgrund der geringen Ausdehnung des linearen FFH-Gebietes sowie fehlender erfolgversprechender Fangplätze erfolgten die Fänge jedoch außerhalb des Gebietes.

Im Rahmen der aktuellen Untersuchungen wurde die Mopsfledermaus zu mehreren Terminen an beiden Batcorder-Standorten erfasst; aufgrund der gewählten Methodik sowie der Struktur des Gebietes war eine räumliche Zuordnung jedoch nicht möglich. Da die Art im südlich angrenzenden sächsischen FFH-Gebiet „Buchenwaldgebiet Kossa“ (4342-303) zu den charakteristischen Fledermausarten gehört und dort auch reproduziert (TRIOPS 2010), ist es wahrscheinlich, dass sich die erfassten Tiere auf Transferflügen aus oder in dieses Gebiet befanden.

Weiterführende Aussagen können nicht getroffen werden.

Tab. 4.14 Aktuelle Nachweise der Mopsfledermaus im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“

| | Bemerkungen |
|-------------------------|---|
| Standort 1 | |
| 02.06.2020 – 09.06.2020 | einzelne Überflüge, meist in der ersten Nachthälfte |
| 17.07.2020 – 24.07.2020 | einzelne Überflüge, meist in der ersten Nachthälfte |
| 11.09.2020 – 18.09.2020 | kein Nachweis |
| Standort 2 | |
| 02.06.2020 – 09.06.2020 | in drei Nächten einzelne Überflüge, meist in der ersten Nachthälfte |
| 17.07.2020 – 24.07.2020 | <i>kein Nachweis</i> |
| 11.09.2020 – 18.09.2020 | in einer Nacht (16./17.09.) einzelne Überflüge, ansonsten keine Nachweise |

Wie bereits bei der Ersterfassung (MYOTIS 2012) konnten somit auch aktuell keine belastbaren Nachweise der Art aus dem FFH-Gebiet erbracht werden. Dieser Sachverhalt führt in Verbindung mit der Struktur des Gebietes (schmales, lineares Fließgewässer) und dem daraus resultierenden Fehlen von potenziellen Quartierstrukturen zu dem Schluss, dass es sich um kein signifikantes Vorkommen der Art im FFH-Gebiet handeln kann.

Habitatfläche und Habitatqualität

Es ist keine Habitatfläche für die Mopsfledermaus ausweisbar. Zur Habitatqualität sind keine Aussagen möglich.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen

Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Art sind innerhalb des FFH-Gebietes nicht zu erkennen.



Bewertung des Erhaltungszustandes

Die Bewertung des Erhaltungszustandes entfällt aus den genannten Gründen.

Fazit

Bereits aus der Struktur des FFH-Gebietes (lineares Fließgewässer, aktuell trockenliegend) lässt sich ableiten, dass es als Lebensraum für die waldpräferierenden Arten nach Anhang II FFH-RL im Allgemeinen und hier die Mopsfledermaus im Speziellen nicht von Bedeutung ist. Als Quartiergebiet ist es aufgrund des Fehlens essentieller Quartierstrukturen nicht geeignet. Möglicherweise kommt dem Gebiet, und hier im Wesentlichen auch nur den abschnittsweise bachbegleitenden Gehölzreihen, eine gewisse Bedeutung als Leitstruktur bei Transferflügen zwischen Quartier- (z. B. Buchenwaldgebiet Kossa) und Nahrungsgebiet zu. Überfliegende Tiere wurden in der aktuellen Untersuchung zwar registriert, ein direkter Bezug zum FFH-Gebiet war jedoch nicht ersichtlich.

Die Art ist damit kein signifikantes Schutzgut des FFH-Gebietes „Dommitzscher Grenzbach“ und sollte aus dem SDB gestrichen werden. Im Falle deutlich verbesserter Habitatausstattung im Gebiet in den nächsten Jahren ist eine Nachuntersuchung zu empfehlen und ggf. die Bewertung der Mopsfledermaus zu überdenken.

4.2.2.2. Biber (*Castor fiber*)

Allgemeine Charakteristik

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde der Biber in Mitteleuropa nahezu ausgerottet. Nur im Bereich der mittleren Elbe überlebte eine Reliktpopulation, die als endemische Unterart Elbebiber (*Castor fiber albicus*) anzusehen ist.

Aus dem Jahr 1972 liegt die erste vollständige Erfassung für das Gebiet des heutigen Sachsen-Anhalts mit einem Bestand von 559 Bibern in 165 Revieren vor.

Im Jahr 2017/18 waren in Sachsen-Anhalt ca. 1.080 Biberreviere besetzt. Legt man einen durchschnittlichen Besatz von 3,3 Bibern pro besetzter Ansiedlung zugrunde (HEIDECHE 2012), so kann von einem landesweiten Bestand von ca. 3.600 Bibern ausgegangen werden. Im Landkreis Wittenberg wird der Bestand derzeit auf ca. 840 Tiere in 255 besetzten Revieren geschätzt. Die Zahl der insgesamt bekannten Reviere im Landkreis liegt aktuell bei ca. 362 (SCHUMACHER 2021).

Der Verbreitungsschwerpunkt der Art liegt nach wie vor in den größeren Flusstälern und Niederungsgebieten mit ca. 75 % der bekannten Reviere. Seit den 1980er Jahren werden aber in zunehmendem Maße Gewässer auch außerhalb dieser Landschaftseinheiten besiedelt. Hierbei handelt es sich überwiegend um kleine Stand- oder Fließgewässer, an denen jedoch eine höhere Fluktuation im Biberbestand zu verzeichnen ist. Dies betrifft in besonderem Maße auch Vorkommen in der Agrarlandschaft, in Stadtgebieten oder auch in der Bergbaufolgelandschaft.



Gegenwärtig ist in Sachsen-Anhalt die natürliche Wiederbesiedlung des ursprünglich geschlossenen Verbreitungsgebiets zu beobachten. Hierbei wird der Biberbestand in den Altsiedlungsgebieten als weitgehend stabil eingeschätzt inklusive natürlicher Schwankungen. Aufgrund der flächendeckenden Besiedlung erfolgt eine artinterne Regulierung des Bestandes auf der Grundlage intrinsischer Mechanismen, d. h. durch intraspezifische Konflikte infolge hoher Bestandsdichte, reduzierter Reproduktionsrate sowie durch räumliche und zeitliche Dynamik des Bestandes infolge unzureichender Winternahrung. Insbesondere in der Agrarlandschaft unterliegt der Bestand einer starken Fluktuation (MULE 2018).

Methodik

Entsprechend der Leistungsbeschreibung waren Zufallsbeobachtungen und Präsenznachweise des Bibers (Burgen, Baue, Biberstau, Rutschen, Fraßspuren) punktgenau im Rahmen der LRT- und Biotopkartierung zu erfassen. Es waren außerdem die aktuellen Habitate des Bibers zu ermitteln, abzugrenzen und zu bewerten. Die Begehungstermine waren der 25., 27. und 31.08.2020.

Gebietsspezifische Charakteristik

Die enge Anbindung an Biberreviere der Dübener Heide und des Elbtals ließen auch innerhalb des hier betrachteten PG an geeigneten Gewässerabschnitten Nachweise des Bibers erwarten. Aufgrund der offen sichtbaren Auswirkungen seiner Lebensweise ist die Präsenz des Bibers lokal allgemein bekannt.

Bestand und Habitatfläche im Plangebiet

Für den Biber kann von einer flächendeckenden Präsenz in allen Wasser führenden Abschnitten des Dommitzscher Grenzaches im PG ausgegangen werden. Dies beginnt mit aktuell zwei beobachteten Dämmen direkt nach Ausgang des Baches aus dem Feuchtgebiet des Mäusebruchs. Am östlichen Ende des FFH-Gebietes befinden sich weitere Dämme und ein besonders wirksam anstauender Damm etwas unterhalb des Gebietes. Es kommt dadurch zu einem erhöhten Wasserstand in den angrenzenden Flächen wie in der LRT-Fläche BZF 63 (91E0*). Die BZF 67 ist als aktuell offener Sumpf (NSY) überhaupt nur aufgrund des flächigen Absterbens von Kiefern anzusprechen. Im Umfeld des PG ist ebenfalls eine große Burg zu finden. – Es liegen keine aktuellen Nachweise aus den Abschnitten vor, die zwischen diesen beiden genannten Aktivitätszentren liegen (nahe der Ferienanlage). Dennoch kann als Habitatfläche der gesamte beschriebene Abschnitt auf einer Länge von rund 1.800 m angenommen werden (Habitatfläche 001). Sie setzt sich im weiteren Verlauf des Baches nach Sachsen fort.

Die aktuellen Nachweise sind in Tab. 4.15 (umseitig) sowie in der Karte 4 dargestellt.



Tab. 4.15 Aktuelle Nachweise des Bibers im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“ im August 2020

| Koordinaten (UTM 32N) | Ort | Nachweistyp |
|-----------------------|--|-------------|
| 758262 / 5729391 | Eintritt des Baches ins Gebiet aus dem Mäusebruch | Damm |
| 758370 / 5729424 | Eintritt des Baches ins Gebiet aus dem Mäusebruch | Damm |
| 759415 / 5728800 | Ostende des Gebietes, ca. 350 m oberhalb des Forstweg-Überganges | Damm |
| 759896 / 5728685 | ca. 100 m unterhalb des östlichen Plangebietsendes | Damm |

Bewertung des Erhaltungszustandes

Entsprechend der Leistungsbeschreibung ist lediglich eine Bewertung der Habitatqualität vorzunehmen.

Die Größe und strukturelle Ausstattung des PG dürften für eine dauerhafte Ansiedlung des Bibers im Gebiet geeignet sein. Die *Nahrungsverfügbarkeit* ist hinreichend gut (b), es sind auf rund 40 % der Abschnittslänge Weichholzbestände (Erle, Birke, z. T. Weide) vorhanden, insbesondere in den beiden genannten Aktivitätszentren am Beginn und am Ende der Habitatfläche.

Der Bach ist durch die Begradigung stark verändert, was allerdings für die Nutzbarkeit durch den Biber ohne Relevanz ist. Die Bachböschungen sind krautig bewachsen und an keiner Stelle ausgebaut oder befestigt. Die *Gewässerstruktur* wird somit mit „a“ bewertet.

Gewässerrandstreifen: Die Bachränder sind an den beiden Aktivitätszentren störungsarm, entweder bewaldet oder röhrichtbewachsen. Im dazwischenliegenden Abschnitt besteht auf der Nordseite extensiv, überwiegend per Mahd genutztes Grünland und auf der Südseite Wald. Diese Situation wird gutachterlich mit „a bis b“ bewertet.

Bezüglich des *Biotopverbundes* ist bachabwärts eine Wanderbewegung mit geringen Einschränkungen durch kleinere Straßenquerungen (Hauptstraße Dahlenberg, Dahlenberger Straße bei Trossin) weiträumig bis mindestens Dommitzsch möglich. Bachaufwärts endet recht bald die Habitateignung, da der „Bach“ hier nur grabenartig und ohne Wasserführung ist. Hingegen besteht nach Südwesten über das Mäusebruch Anschluss an die weiträumig naturnahen Waldbestände und Gewässer der durch den Biber besiedelten DBU-Naturerbe fläche „Authausener Wald“ und weiter in Richtung des ebenfalls naturnahen Presseler Heidewald- und Mooregebietes, sodass von Wanderungseinschränkung nur bedingt die Rede sein kann. Die Situation wird gutachterlich mit „b“ bewertet.

In der Gesamtheit kann dem Biberhabitat des FFH-Gebietes 259 demzufolge eine gute Habitatqualität (B) bescheinigt werden (Tab. 4.16).



Tab. 4.16 Bewertung der Habitatqualität für den Biber im FFH-Gebiet 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“

| Bewertungsparameter | Ausprägung | Bewertung |
|----------------------------------|--|-----------|
| Habitatqualität | | |
| Nahrungsverfügbarkeit | <ul style="list-style-type: none"> regenerationsfähige Weichholzbestände (Erle, Birke, Weide) auf ca. 40 % der Uferlänge vorhanden | b |
| Gewässerstruktur | <ul style="list-style-type: none"> überwiegend naturnahe Gewässer- und Uferausprägungen | a |
| Gewässerrandstreifen | <ul style="list-style-type: none"> im Bereich der Aktivitätszentren überwiegend Wald und Röhrichte, dazwischen abschnittsweise einseitig extensiv genutztes Grünland | a–b |
| Biotopverbund / Zerschneidung | <ul style="list-style-type: none"> bachabwärts (östlich) weiträumige Wanderungsmöglichkeit mit kleineren Straßenquerungen nach Südwesten Anschluss an weiträumige naturnahe und gewässerreiche Waldgebiete | b |
| Bewertung Habitatqualität | | B |

Verbale Beschreibung der Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Auf die wesentlichen Gefährdungen und Beeinträchtigungen (Wanderbarrieren und Zerschneidung von Teilhabitaten durch Straßen) wurde bereits oben eingegangen. Darüber hinaus wirken sich der im Gesamtgebiet festzustellende Wassermangel und fallende Grundwasserpegel durch Niederschlagsdefizite letztlich auch auf die Habitate und Besiedlungsdynamik des Bibers aus.

Fazit

Aufgrund der zumindest zum Teil störungsarmen Lebensräume des FFH-Gebietes und der guten Habitatstrukturen bestehen für den Biber grundsätzlich günstige Zukunftsaussichten. Im Fall von zunehmenden bzw. anhaltenden Trockenperioden muss ggf. mit einer veränderten Besiedlungsdynamik und einem Rückzug des Bibers aus Teilbereichen des PG gerechnet werden. Mit der langfristigen Entwicklung naturnäherer Waldbestände auf dem sächsischen Ufer kann die Habitatqualität noch verbessert werden.

4.2.2.3. Fischotter (*Lutra lutra*)

Allgemeine Charakteristik

Der Fischotter war einst in fast ganz Europa und in Teilen Asiens und Nordafrikas verbreitet. Aufgrund einer intensiven Bejagung für die Nutzung seines Pelzes und Fleisches sowie großräumiger Veränderungen seines ursprünglichen Lebensraumes gingen die Bestände bis Ende des 20. Jahrhunderts europaweit stark zurück. In Mitteleuropa einschließlich Deutschlands gab es schließlich kein geschlossenes Verbreitungsgebiet mehr.



Seit 1992 unterliegt der Fischotter dem strengen europaweiten Schutz nach der FFH-Richtlinie. Zudem berücksichtigt auch die Wassergesetzgebung ihrerseits Anforderungen seiner Nahrungsorganismen und trägt damit indirekt zur Verbesserung des Lebensraumes bei, sodass heute ein umfassender gesetzlicher Schutz der Art und ihrer Lebensräume besteht.

Nach dem Tiefpunkt der Bestandsentwicklung in den 1980er Jahren setzte ein positiver Bestandstrend ein. In Deutschland ist aktuell eine Ausbreitung aus den Kernverbreitungsgebieten im östlichen Deutschland (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen) in westliche Richtung (Sachsen-Anhalt, Thüringen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen) zu verzeichnen. Vor allem Maßnahmen zur Vermeidung der Verkehrsmortalität und Naturschutzmaßnahmen an Gewässern zeigen Wirkungen in Form einer Erholung der Population in den Kernverbreitungsgebieten, sodass aktuell eine Wiederausbreitung in seit längerem unbesiedelte Bereiche des ursprünglichen Artareals stattfinden kann (WEBER 2012, WEBER & TROST 2015).

Der Zuwachs stellt sich vor allem in einer Verdichtung der flächigen Verbreitung im bekannten Vorkommensgebiet sowie in einer fortlaufenden Ausbreitung insbesondere im mittleren und südlichen Sachsen-Anhalt dar.

Die Bestandserholung und Wiederausbreitung vollziehen sich dabei insgesamt langsam, und es ist bislang nicht absehbar, ob bzw. wann im Hinblick auf die fortwirkenden Gefährdungsfaktoren der ursprüngliche Erhaltungszustand des Fischotters in Europa wieder erreicht wird. Der Fischotter zählt in seinem Verbreitungsgebiet auch weiterhin zu den am stärksten bedrohten Säugetierarten (WEBER & TROST 2015).

Methodik

Für den Fischotter war eine Kartierung und Bewertung nach der Methode für FFH-Gebiete nach WEBER & TROST (2015) vorzunehmen. Hierbei wurden im Jahr 2020 acht Kontrollpunkte jeweils vier Mal (1 x pro Quartal) kontrolliert. Als übliche Kontrollorte an Brücken oder Überfahrten über das Fließgewässer standen im Gebiet nur die Straßenbrücke der K2029 südlich Bad Schmiedeberg OT Moschwig, die Überfahrt bei der Ferienanlage südlich von Großkorgau sowie die Forstweg-Überfahrt am Ostende des PG zur Verfügung. Ein weiterer Kontrollpunkt wurde westlich der Bahnlinie gesetzt, da dieser auch in der Untersuchung von WEBER (2012) verwendet wurde. Es wurde davon ausgegangen, dass eine Habitateignung, wenn überhaupt, dann an den wasserführenden Abschnitten östlich des Mäusebruchs besteht, und die übrigen Kontrollpunkte wurden in diesem Teilbereich des PG angesiedelt. Die Begehungstermine waren der 18.03., 06.05., 10.09. und 07.10.2020. Die Lage der Kontrollpunkte ist in Karte 4 dargestellt.

Bestand und Lebensräume im Plangebiet

An allen Begehungsterminen wurden im PG keinerlei Nachweise erbracht, weder in Form von Losung / Latrinen noch in Form von Trittsiegeln.

Die Nachweislage für den Fischotter im PG wurde durch WEBER (2012) im Einzelnen dargestellt. Auch 2012 gelangen im FFH-Gebiet „Dommitzscher Grenzbach“ nach der FFH-Methode und anhand dreier Kontrollpunkte keine Nachweise des Fischotters. Es liegt ein Altnachweis aus dem Jahr 2003 vor (BINNER et al. 2003), während Untersuchungen aus den



1990er Jahren für das Gebiet ebenfalls ohne Befund waren (HAUER 1996, HAUER & HEIDECKE 1999). TROST (2008) liegen keine sonstigen aktuellen Nachweise ab 2002 vor. Auch die aktuell übergebenen Artdaten des LAU beinhalten keine neuen Nachweise.

Fazit

Bereits WEBER (2012) kommt zu dem Schluss, dass die Dimensionen des Gewässers eindeutig zu klein seien. Aufgrund der mangelnden Nahrungsverfügbarkeit sei das FFH-Gebiet als ständiger Fischotterlebensraum nicht attraktiv genug. Dies ist auch aus aktueller Sicht, insbesondere für die kaum Wasser führenden Abschnitte westlich des Mäusebruchs, eindeutig zu bekräftigen. Auch für eine signifikante Korridorfunktion besteht kein Hinweis, obwohl es aufgrund des Vorkommens in der regionalen Umgebung Sachsen-Anhalts und Sachsens zu gelegentlichem Wechseln kommen kann. Grundsätzlich besteht dann im Bereich der Straßenbrücke eine Gefährdung durch den Straßenverkehr.

Eine Habitatfläche ist aufgrund der fehlenden Nachweise nicht auszuweisen; ebenso wird keine Aufnahme in den SDB empfohlen.

4.2.2.4. Forschungsbedarf: Fische und Rundmäuler

Es besteht für das PG noch eine Kenntnislücke bezüglich der Vorkommen FFH-relevanter Fische und Rundmäuler. Grundsätzlich besteht in den wasserführenden Abschnitten des Dommitzcher Grenzbachs (Bereiche südlich von Großkorgau) ein Potenzial für Vorkommen des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) und evtl. des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*).

Im angrenzenden sächsischen FFH-Gebiet „Dommitzcher Grenzbachgebiet“ wurde das Bachneunauge im Zuge des MMP 2003 in einem Abschnitt des Brandteichbaches oberhalb des Mühlteiches nachgewiesen. Ferner wurden aufgrund von älteren bekannten, aber rezent nicht mehr bestätigten Vorkommen mehrere Habitatentwicklungsflächen, darunter Grenzbach-Neben- und -Zuläufe westlich des Lindemühlteiches Mahlitzsch, ausgewiesen (IVL 2004). Zwischen dem sachsen-anhaltischen PG und den bekannten Bachneunaugenvorkommen in Sachsen bestehen mehrere Querbauwerke, u. a. an der Talsperre Trossin und dem Dahlenberger Dorfteich.

Der Schlammpeitzger wurde im sächsischen FFH-Gebiet nur elbnah an der Mündung des Grenzbaehes nachgewiesen.



4.3. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenger Schutz.

Für die genannten Tierarten nach Anhang IV ist verboten:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Für die genannten Pflanzenarten nach Anhang IV ist verboten: Absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Für diese Tier- und Pflanzenarten ist zudem Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren verboten.

4.3.1. Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Neben der Mopsfledermaus wurden durch die Fänge von MYOTIS (2012) seinerzeit noch insgesamt sechs weitere Fledermausarten nachgewiesen. Neben Wasser- (*Myotis daubentonii*), Fransen- (*M. nattereri*) und Brandtfledermaus (*M. brandtii*) handelte es sich dabei um die beiden Abendseglerarten (*Nyctalus noctula* und *N. leisleri*) sowie die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Ausgehend von der Struktur des Gebietes (schmales, lineares Fließgewässer) und Lage der damaligen Nachweisorte (außerhalb des Gebietes) muss man jedoch davon ausgehen, dass hier nicht die Fledermausfauna des FFH-Gebietes dokumentiert wurde. Vielmehr handelt es sich um die Feststellung des Artenspektrums, welches in dem für Fledermäuse deutlich geeigneteren Umfeld des Gebietes aktiv war. – Möglicherweise wurde dieser Sachverhalt seinerzeit auch so bewertet, denn es erfolgte keine Übernahme dieser Arten in den SDB.

Im Rahmen der aktuellen Untersuchungen wurden an zwei bachnahen Standorten (s. Tab. 4.13 in Kap. 4.2.2.1) im FFH-Gebiet über dreimal eine Woche Fledermausaktivitäten mittels Batcorder erfasst (zur Methodik siehe ebenfalls Kap. 4.2.2.1). Die vorgegebene Methodik erlaubt es, die Anwesenheit eines Tieres resp. einer Art zumindest im Umfeld des Detektors nachzuweisen. Dies betrifft jedoch nicht alle Arten. Einige Arten (z. B. Langohren, *Plecotus spec.*) können aufgrund der geringen Rufstärke mittels Detektor kaum erfasst und bestimmte Artenpaare (v. a. Gattung *Myotis*) nur schlecht differenziert werden.

In Tab. 4.17 sind die im Rahmen der aktuellen Untersuchung registrierten Arten aufgeführt; der räumliche und ökologische Bezug zum Gebiet, im vorliegenden Fall zudem einem relativ schmalen, linearen Fließgewässer kann dadurch jedoch nicht geklärt werden.



Tab. 4.17 Aktuell nachgewiesene Fledermausarten nach Anhang IV FFH-RL im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“

Standorte: a: Standort 1
b: Standort 2

Termine: Termin 1: 02.06.–09.06.2020
Termin 2: 17.07.–24.07.2020
Termin 3: 11.09.–18.09.2020

| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | Bezugsfläche (BioLRT) | Quellennachweis a: Standort 1 b: Standort 2 | Habitatmerkmale/-strukturen |
|------------------------|----------------------------------|-----------------------|--|--|
| Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | nahe 63/67 | a: einzelne Überflüge Termine 1, 2 b: keine Nachweise | Waldrand |
| Breitflügel-fledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | nahe 63/67 31 | a: täglich einzelne Überflüge Termine 1, 2 b: täglich einzelne Überflüge Termine 1, 2 | Waldrand |
| Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | nahe 63/67 31 | a: täglich Überflüge zu allen Terminen b: täglich Überflüge zu allen Terminen | Waldrand Überflüge ohne Bezug z. Gebiet |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | nahe 63/67 31 | a: täglich Überflüge zu allen Terminen b: täglich Überflüge zu allen Terminen | Waldrand |

Neben den in der Tabelle aufgeführten Arten wurden auch Vertreter der Gattung *Myotis* registriert. Eine artspezifische Zuordnung (*Myotis brandtii* oder *M. mystacinus*) ist jedoch kaum möglich und wurde daher hier auch nicht vorgenommen.

4.3.1.1. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Charakteristik der Art:

Die Fransenfledermaus ist eine mittelgroße Fledermausart, die aufgrund ihrer variablen Lebensraumnutzung relativ weit verbreitet ist. In Sachsen-Anhalt wurde sie in allen Teilen des Landes nachgewiesen (TROST & VOLLMER 2018).

Neben halboffenen Habitaten (Parks) werden auch die Randlagen von Ortschaften, vor allem aber Waldgebiete besiedelt. Es werden nahezu alle Waldtypen besiedelt, Präferenzen sind nicht erkennbar.

Ihre oft nicht flugfähige Arthropodenbeute sucht die Art im Bereich von Grenzstrukturen (z. B. Waldrändern), niedrig fliegend über der Vegetation bzw. über Wasserflächen. Die Beute wird dabei oft von Oberflächen abgesammelt (engl. gleaning).

Sommerquartiere der Art befinden sich sowohl in Baumhöhlen als auch in Stollen oder in bzw. an Gebäuden. Meist besiedelt eine Wochenstubengesellschaft in einem Areal von bis zu 2 km² eine Vielzahl unterschiedlicher Quartiere, die alle 2-5 Tage gewechselt werden (DIETZ & KIEFER 2014).

Die Art gilt als wenig wanderfreudig, wobei einzelne Tiere auch Strecken von über 100 km zwischen Sommer- und Winterquartier wandern können (STEFFENS et al. 2004).



Bestand im Gebiet:

Zum Bestand der Art innerhalb des FFH-Gebietes sind keine Aussagen möglich.

Zumindest an Standort 1 wurde die Art im Juni und September nachgewiesen. Dabei handelte es sich um einzelne relativ kurze Sequenzen eines oder mehrerer Tiere, die auf Überflüge hindeuten. An Standort 2 wurde die Art nicht registriert.

Weder auf der Grundlage von Altdaten noch den Ergebnissen der aktuellen Untersuchungen ist ein Vorkommen der Art im FFH-Gebiet jedoch zu belegen. Es ist lediglich zu vermuten, dass das Gebiet zumindest abschnittsweise als Nahrungshabitat genutzt wird. Quartiere sind aufgrund fehlender Quartierstrukturen nicht zu erwarten.

Aus den oben genannten Gründen ergibt sich, dass es sich um ein nicht signifikantes Vorkommen handelt.

Habitatqualität:

Zur Habitatqualität sind keine Aussagen möglich.

Gefährdungen/Beeinträchtigungen:

Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Art sind innerhalb des FFH-Gebietes nicht zu erkennen.

4.3.1.2. Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Charakteristik der Art:

Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet, wobei die Reproduktionszentren im Nordosten des Landes liegen (BLOHM & HEISE in TEUBNER et al. 2008). Reproduktionsnachweise stammen vor allem aus den nördlichen und östlichen Teilen Deutschlands (Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg), in letzter Zeit aber auch zunehmend auch aus Sachsen-Anhalt. Hier konnte die Art in allen Teilen des Landes nachgewiesen werden. Die große Zahl der bei TROST & VOLLMER (2018) dargestellten Funde täuscht jedoch, da die Art vor allem während der Zugzeiten (und dann oft mittels Detektor) häufig registriert wird. Die Fortpflanzungsnachweise konzentrieren sich vor allem auf den Nordosten Sachsen-Anhalts.

Als Sommerquartier (Wochenstuben und Paarungsquartiere) nutzt die Art fast ausschließlich Baumquartiere bzw. Fledermauskästen (typische „Baumfledermaus“ – MESCHEDE & HELLER 2000). Charakteristisch bei der Nutzung von Baumhöhlen sind häufige Quartierwechsel, die z. T. über mehrere Kilometer erfolgen können.

Als Nahrung erbeutet der Abendsegler größere Fluginsekten relativ hoch (z. T. über 50 m) im freien Luftraum sowohl über Wald als auch über Grün- und Ackerland und vor allem großen Stillgewässern (MESCHEDE & HELLER 2000). Für den Abendsegler sind ausgedehnte Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensräumen typisch (z. T. über mehrere hundert Kilometer in Richtung Südwest, STEFFENS et al. 2004, HUTTERER et al. 2005). In den letzten



Jahren verstärkt sich jedoch die Tendenz zur Überwinterung im Umfeld der Sommerlebensräume, wobei aber noch unklar ist, ob es sich bei den Überwinterern um einheimische oder zugewanderte Tiere handelt. Überwinterer werden v. a. in alten hohlen Bäumen bzw. entsprechenden künstlichen Ersatzquartieren (Winterkästen!) gefunden. Zudem liegen Einzelfunde winterschlafender Abendsegler aus Gebäuden vor (eigene Daten).

Bestand im Gebiet:

Zum Bestand der Art innerhalb des FFH-Gebietes sind keine Aussagen möglich.

Die Art wurde zwar an beiden Standorten zu allen Terminen registriert, dabei handelte es sich aber fast ausnahmslos um Überflüge (kurze Sequenzen) und nur in einigen wenigen Fällen (v. a. im August) um Jagdaktivitäten eines oder mehrerer Tiere.

Weder auf der Grundlage von Altdaten noch den Ergebnissen der aktuellen Untersuchungen ist ein Vorkommen der Art im FFH-Gebiet jedoch zu belegen. Es ist lediglich zu vermuten, dass das Gebiet zumindest abschnittsweise als Nahrungshabitat genutzt wird, in den meisten Fällen handelt es sich aber um Überflüge ohne Bezug zum Gebiet. Quartiere sind aufgrund fehlender Quartierstrukturen nicht zu erwarten.

Die oben genannten Einschränkungen belegen, dass aus den Nachweisen kein signifikantes Vorkommen der Art abzuleiten ist.

Habitatqualität:

Zur Habitatqualität sind keine Aussagen möglich.

Gefährdungen/Beeinträchtigungen:

Zu gebietsspezifischen Gefährdungen/Beeinträchtigungen sind keine Aussagen möglich.

4.3.1.3. Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*)

Charakteristik der Art:

Diese gebäudebewohnende Art tritt in Deutschland regelmäßig, aber nicht in hohen Dichten vor allem im Umfeld menschlicher Siedlungen auf. Die Wochenstubenquartiere der Art befinden sich obligat in Gebäuden. Insgesamt scheint die Breitflügelvedermaus im Norden (noch) häufiger zu sein als im Süden. In Sachsen-Anhalt wurde die Art als verbreitet eingestuft (HOFMANN et al. 2016), wobei aber aktuelle Daten fehlen (vgl. TROST & VOLLMER 2018).

Die Nahrungssuche erfolgt entlang von linearen Strukturen, aber auch im freien Luftraum und z. T. auch direkt auf dem Boden (Wiesen!). Als Winterquartiere können Höhlen, Stollen, Keller, tiefen Balkenkehlen, Holzstapel u. ä. fungieren (DIETZ & KIEFER 2014). Es sind kaum größere saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier bekannt (STEFFENS et al. 2004).



Bestand im Gebiet:

Zum Bestand der Breitflügelmaus im Gebiet lassen sich keine Aussagen treffen. Im Juni und September wurde die Art an beiden Standorten registriert. Ähnlich wie beim Abendsegler handelte es sich aber fast ausnahmslos um Überflüge (kurze Sequenzen) und nur in einigen wenigen Fällen (v. a. im August) um Jagdaktivitäten eines oder mehrerer Tiere. Insgesamt wurde die Breitflügelfledermaus aber deutlich seltener registriert als der Abendsegler.

Weder anhand der Altdaten noch der aktuellen Untersuchungen ist ein Vorkommen der Art im FFH-Gebiet sicher zu belegen. Es ist lediglich nicht auszuschließen, dass das Gebiet zumindest abschnittsweise als Nahrungshabitat genutzt wird. Quartiere sind aufgrund fehlender Quartierstrukturen (Gebäude!) definitiv auszuschließen.

Aus diesen Gründen ist für die Breitflügelfledermaus kein signifikantes Vorkommen innerhalb des Gebietes zu erkennen.

Habitatqualität:

Zu der Habitatqualität sind keine Aussagen möglich.

Gefährdungen/Beeinträchtigungen:

Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Art sind innerhalb des FFH-Gebietes nicht zu erkennen.

4.3.1.4. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Charakteristik der Art:

Die beiden Schwesterarten Mücken- und Zwergfledermaus wurden erst um die Jahrtausendwende sicher als eigene Arten erkannt (HÄUSSLER et al. 2000). Demzufolge ist es heute schwierig, ältere Ergebnisse, die unter dem seinerzeit noch beide Arten betreffenden Namen „Zwergfledermaus“ erhoben wurden, richtig zuzuordnen.

Die Zwergfledermaus ist bei der Jagd im Gegensatz zu ihrer Schwesterart häufiger in Ortschaften und deren Umfeld anzutreffen (DIETZ & KIEFER 2014), frequentiert aber auch v. a. Randbereiche von Wäldern und Gewässern. Sommer- bzw. Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus finden sich bevorzugt im urbanen Bereich (in Spaltenräumen an Gebäuden, hinter Verkleidungen u. ä.), während im Winter sowohl oberirdische Quartiere (ebenfalls an Gebäuden) als auch unterirdische Räume (z. B. Keller) genutzt werden (DIETZ & KIEFER l. c.). Oft liegen die saisonal genutzten Quartiere nur bis 20 km auseinander.

Nach Untersuchungen von NICHOLLS & RACEY (2006) gehen sich Zwerg- und Mückenfledermaus bei der Nahrungswahl und -suche aus dem Wege. Die Zwergfledermaus jagt entlang von Waldrändern oder Hecken nach Beutetieren (Dipteren), welche durchschnittlich etwas größer sind als die der Schwesterart.



Die Verbreitungsschwerpunkte der Art liegen nach derzeitigem Kenntnisstand (mangelnde Verwertbarkeit alter Daten, siehe oben) im Norden und Süden des Landes, einschließlich des Harzes. In der Börde und den Flussauen ist sie seltener, wobei hier die Mückenfledermaus dominiert (TROST & VOLLMER 2018).

Bestand im Gebiet:

Es liegen keine Altdaten zum Vorkommen der Art im FFH-Gebiet (oder dessen Umfeld) vor. Im Rahmen der aktuellen Untersuchungen wurden Zwergfledermäuse zwar unregelmäßig, aber dennoch zu allen Terminen an beiden Standorten mittels Batcorder bestätigt. Meist handelte es sich um einzelne Nachweise durchfliegender Tiere (nur in einem Fall zwei Tiere gleichzeitig). In einzelnen Fällen wurden zudem Jagdaktivitäten registriert. Es ist daher nicht auszuschließen, dass das Gebiet zumindest abschnittsweise als Nahrungshabitat genutzt wird. Quartiere sind aufgrund fehlender Quartierstrukturen (Gebäude!) definitiv auszuschließen.

Es ist für die Art kein signifikantes Vorkommen im Gebiet belegbar.

Habitatqualität:

Zur Habitatqualität sind keine Aussagen möglich.

Gefährdungen/Beeinträchtigungen:

Zu gebietsspezifischen Gefährdungen/Beeinträchtigungen sind keine Aussagen möglich.

4.4. Landschaftselemente mit ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen

Neben den in den vorangegangenen Kapiteln 4.1, 4.2 und 4.3 beschriebenen Biotopen und strukturellen Habitatrequisiten sind keine konkreten Objekte und Landschaftselemente mit ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen besonders hervorzuheben. Allgemein kann auf den Wert von Laubwäldern mit heimischen Baumarten, Altholzbeständen, stehendem oder liegendem Totholz, von Gewässern und Feuchtgebieten, Wald-Offenland-Übergängen und Saumbiotopen verwiesen werden.



5. Beschreibung und Bewertung der sonstigen biotischen Gebietsausstattung

5.1. Sonstige wertgebende Biotope

Neben den LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie (vgl. Kap. 4.1) sind im PG weitere wertgebende und gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA vorhanden. Die sonstigen wertgebenden Biotope sind in Karte 2 dargestellt. Eine Übersicht gibt die nachfolgende Tab. 5.1.

Tab.5.1 Übersicht der sonstigen wertgebenden Biotope im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“ (sofern nicht LRT)

§ – Gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA

| Biotopcode | Biotopbezeichnung | Schutzstatus / naturschutzfachlicher Wert | Flächengröße [ha] |
|------------|--|--|----------------------|
| WAA | Erlenbruch nährstoffreicher Standorte | § | 0,33 |
| WAB | Erlen- und Birken-Erlenbrücher nährstoffarmer Standorte | § | 0,13 |
| FBH | Begradigter / ausgebauter Bach mit naturnahen Elementen ohne Arten des FFH-Fließgewässer-LRT | (§) | 0,37 |
| NSY | Sonstiger nährstoffreicher Sumpf | § | 0,03 |
| NLB | Rohrglanzgras-Landröhricht | § | 0,02 |

WAA – Erlenbruch nährstoffreicher Standorte

BZF 6, 44

Der Bruchwaldbestand BZF 6 befindet sich im westlichsten Teil des FFH-Gebiets, nordwestlich der Bahnlinie. Im Jahr 2006 wurde hier ein Erlen-Eschen-Auenwald (LRT 91E0*) codiert. Aufgrund der nicht vorhandenen Fließgewässer-Situation ist hier die Bezeichnung Auenwald nicht sinnvoll. Der „Bach“ (bzw. Graben) ist durch den Bahndamm vollständig vom jenseitigen Teil getrennt, ein Durchgang oder eine Verrohrung ist nicht vorhanden. Es erscheint anhand der Gewässermorphologie sogar unwahrscheinlich, dass hier vor dem Bahndamm-Bau eine mehr als nur temporäre Wasserführung bestand. In der Hohlform war zur Kartierzeit im August 2020 erst ab rund 300 m oberhalb der Bahn eine gewisse Vernässung (und Anmoorigkeit) des Untergrunds zu erkennen (Wildsuhlen), kurz darauf eine leichte offene Wasserführung, welche in einer sumpfigen Senke vor dem Bahndamm blind endet. Auch die Vegetationsverhältnisse sprechen für einen Bruch- oder Sumpfwald. Dem überwiegenden Erlen-Stangenholz ist etwas Birke (*Betula pendula* et *pubescens*) beigemischt, in der Strauchschicht stockt Faulbaum (*Frangula alnus*). Die Bodenvegetation ist überwiegend aus Pfeifengras (*Molinia caerulea*) aufgebaut, Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) ist häufig. Zu den weiteren Arten zählen u. a. Dorn-, Sumpf- und Buchenfarn (*Dryopteris carthusiana*, *Thelypteris palustris*, *Phegopteris connectilis*), Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Sumpfschilf (*Carex acutiformis*), Gewöhnlicher Gilbweiderich



(*Lysimachia vulgaris*), Sumpfveilchen (*Viola palustris*). Stellenweise sind Torfmoospolster ausgebildet.

Mit BZF 44 befindet sich ein weiterer, sehr kleiner (rund 18 m Länge) Bruchwaldabschnitt am Ausgang des Baches aus dem Mäusebruch, überwiegend noch im Stadium der Erlen-Verjüngung, mit Hängebirke, Faulbaum und Öhrchenweide (*Salix aurita*) als weiteren Gehölzarten.

WAB – Erlen- und Birken-Erlenbrücher nährstoffarmer Standorte

BZF 7, 39, 40

Von der Erlenbruchwaldfläche BZF 6 westlich der Bahn besteht ein Übergang zum durch Moor- und Hängebirke aufgebauten Birkenbruch BZF 7 in der vernässten Geländesenke vor dem Bahndamm. – Mit den Flächen 39 und 40 wurden Splitterflächen am Nordrand des überwiegend zu Sachsen zählenden Birkenwaldgürtels nördlich des Mäusebruchs erfasst. Die von Pfeifengras dominierten Bestände sind durch Trockenheit degeneriert und zum Teil mit Landreitgras und Adlerfarn durchsetzt; wo (auf dem Südufer) Torfmoos vorhanden ist, ist dieses trocken.

Nach damaligem Stand der Kartieranleitung wurden die Bestände 2006 dem LRT 91D0* (Moorwälder) zugeordnet. Auf Grundlage der vorhandenen Vegetation ist aktuell die Zuordnung als Bruchwälder zu bevorzugen, wenngleich Übergänge zur Minimalausprägung des LRT 91D0* bestehen.

FBH – Begradigter / ausgebauter Bach mit naturnahen Elementen ohne Arten des FFH-Fließgewässer-LRT

BZF 31, 43, 59, 62, 66

Der Bachabschnitt BZF 31 ab der Roten Mühle bis zum Rand des Mäusebruchs lag zur Kartierzeit trocken, wies jedoch Arten der Röhrichte und sonstige Feuchtezeiger, wie z. B. Rohrglanzgras, Waldsimse, Sumpf-Haarstrang, Gilbweiderich und Flatterbinse, auf. Er besitzt ein durchgehendes Normböschungsprofil.

Der wasserführende Abschnitt BZF 43 des Dommitzscher Grenzbachs im Gebiet wurde 2006 als LRT 3260, aktuell jedoch nur noch als Entwicklungsfläche für den LRT 3260 angesprochen. Aus der Vergangenheit wurde hier von „bemerkenswerten“ Wasserstern-Beständen berichtet (LVwA, online). Aktuell ist der Sumpf-Wasserstern (*Callitriche palustris*) als charakteristische Art des LRT 3260 nur noch punktuell zu finden. Hinzu kommt als weitere charakteristische Art abschnittsweise der Flutende Schwaden (*Glyceria fluitans*), jedoch fast ausschließlich in röhrichtbildender, nicht flutender Form.

Der Abschnitt BZF 59 ist die Fortsetzung der BZF 43. Der Bach ist hier breit und begradigt und deutlich vom Rückstau des Biberdamms am Ende des Gebietes betroffen. Es handelt sich offenbar um einen begradigenden Durchstich des ursprünglich gewundenen Baches. Wasservegetation ist hier nicht vorhanden.

Die Überreste des ursprünglichen gewundenen Laufes sind seitlich im Bestand noch zu finden (BZF 62, 66). Aufgrund ihrer Strukturierung sind hier die Kriterien für eine Einstufung als gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG erfüllt. Negativ ist hier jedoch die



Zerschneidung durch den aus nördlicher Richtung verlaufenden Forstweg zu vermerken. Offenbar besteht kein Durchlass, sodass die beiden Abschnitte des Bachzweiges von einander getrennt sind und kein vollständiges Durchfließen stattfindet. Auch in diesen beiden Abschnitten ist der Rückstau durch den Biberdamm wirksam.

NSY – Sonstiger nährstoffreicher Sumpf

BZF 67

Bei der als „sonstiger nährstoffreicher Sumpf“ kartierten kleinen Fläche am Ost-Ende des PG handelt es sich um einen vormaligen Kiefernforst entlang des Bachabschnittes 66, in welchem aufgrund der Vernässung durch den Biber die Bäume weitgehend abgestorben sind. Der Wasserstand ist nahe der Flur. Die Vegetation besteht aus Sumpfreitgras (*Calamagrostis canescens*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*) und anderen Feuchtezeigern.

NLB – Rohrglanzgras-Landröhricht

BZF 45

Der erfasste Röhrichtbiotoptyp liegt nahe dem Austritt des Baches aus dem Mäusebruch und ist möglicherweise eine aufgelassene, ehemals bewirtschaftete Nasswiese. Zu dem dominierenden Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) gesellen sich Feuchtezeiger wie Sumpfkatzdistel (*Cirsium palustre*), Sumpfhhaarstrang (*Peucedanum palustre*), Wasserpfeffer (*Persicaria hydropiper*), z. T. auch Nährstoffzeiger wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Ackerkatzdistel (*Cirsium arvense*).



5.2. Flora

Bemerkenswerte floristische Funde im PG (gefährdete Arten nach Roter Liste; gesetzlich besonders geschützte Arten) sind nachfolgend dargestellt (Tab. 5.2):

Tab. 5.2 Sonstige wertgebende Pflanzenarten im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“

Arten der Rote-Liste-Kategorien 0, 1 und 2 hervorgehoben

RL D (METZING et al. 2018) / RL ST (FRANK et al. 2020):

* – ungefährdet, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste

BArtSchV: § – besonders geschützte Art

Verantwortungsarten: ! – D in hohem Maße verantwortlich, !! – in besonders hohem Maße verantwortlich

Quellennachweis: EE = FFH-Ersterfassung 2006 (A. Korschefsky), MP = Managementplan 2020; ^A – siehe Anmerkungen im Text

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | RL D | RL ST | BArtSchV | Verantw.- arten | Quellen- nachweis |
|--------------------------------------|--------------------------------|----------|----------|----------|--------------------|----------------------|
| Moose | | | | | | |
| Torfmoose | <i>Sphagnum spec.</i> | | | §, FFH V | | EE, MP |
| | <i>Sphagnum squarrosum</i> | * | | §, FFH V | | EE ^A |
| Gefäßpflanzen | | | | | | |
| Sumpf-Schafgarbe | <i>Achillea ptarmica</i> | * | 3 | | | EE, MP |
| Sumpf-Calla (Drachenwurz) | <i>Calla palustris</i> | V | 2 | § | | EE ^A |
| Sumpfdotterblume | <i>Caltha palustris</i> | V | 3 | | | EE |
| Sumpf-Blutauge | <i>Comarum palustre</i> | * | 3 | | | EE ^A |
| Buchenfarn | <i>Phegopteris connectilis</i> | * | 3 | | | EE, MP |
| Große Bibernelle | <i>Pimpinella major</i> | * | V | | | cf. MP |
| Kümmelsilge | <i>Selinum carvifolia</i> | V | 3 | | | EE |
| Wiesensilau | <i>Silaum silaus</i> | V | | | ! | EE |
| Sumpffarn | <i>Thelypteris palustris</i> | V | 3 | | | EE, MP |
| Kleiner Baldrian | <i>Valeriana dioica</i> | * | 3 | | | EE |

Der Nachweis von *Calla palustris* 2006 bezog sich auf das Mäusebruch – sehr wahrscheinlich auf sächsischem Territorium. Aber auch hier wurde die Art 2020 im ufernahen Bereich gezielt nachgesucht, aber nicht gefunden. Dasselbe gilt für *Comarum palustre*. Der Bereich war 2020 insgesamt deutlich trockener als die Beschreibung von 2006 vermuten lässt.

Eine Artansprache der Torfmoose wurde 2020 nicht vorgenommen. Allerdings handelt es sich bei *Sphagnum squarrosum* um eine von Korschefsky häufig angesprochene und allgemein um eine verbreitete Art.

Für die Wiesenfläche bei BZF 34 besteht ein Altnachweis des Breitblättrigen Knabenkrauts (*Dactylorhiza majalis*) von 1992, wahrscheinlich außerhalb des 5-m-Streifens. Ob die Art noch vorhanden ist, ist unbekannt, jedoch hinsichtlich des allgemeinen Rückganges der Art im Tief- und Hügelland ist ein Vorkommen stark anzuzweifeln.



5.3. Fauna

Eine aktuelle Kartierung weiterer Artengruppen war im Rahmen der Erarbeitung des MMP nicht beauftragt.

Aus den Artdatenbanken des LAU liegen (außer den zuvor bereits behandelten Arten der FFH-Anhänge I und IV) nur wenige weitere faunistische Altnachweise vor.

Tab. 5.3 Sonstige wertgebende Tierarten im Umfeld des FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“

RL D: Wirbeltiere: HAUPT et al. 2009

RL ST: Lurche: GROSSE et al. 2020; Vögel: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2020

* – ungefährdet, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste

BArtSchV: § – besonders geschützte Art, §§ – streng geschützte Art

| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | RL D | RL ST | FFH/VSchRL | BNatSchG | Quelle |
|-------------------|----------------------------|------|-------|------------|----------|-------------------------|
| Lurche | | | | | | |
| Grasfrosch | <i>Rana temporaria</i> | * | V | Anh. V | § | Zupke 2011 (Daten: LAU) |
| Brutvögel | | | | | | |
| Kranich | <i>Grus grus</i> | * | * | Anh. I | §§ | Noack 2016 (Daten: LAU) |

Der Kranichbrutplatz befand sich 2016 im Bereich des sächsischen Mäusebruchs und nicht innerhalb des sachsen-anhaltischen FFH-Gebietes.

5.4. Invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 regelt die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. In der Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) sind derzeit insgesamt 66 invasive Tier- und Pflanzenarten gelistet. Im Rahmen des MMP wurde keine dieser Arten im Plangebiet nachgewiesen.



6. Gefährdungen, Beeinträchtigungen und Konflikte

6.1. Nutzungsbedingte Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Aktuelle nutzungsbedingte Gefährdungen und Beeinträchtigungen sind im PG nur in relativ geringem Maße festzustellen. Als eine nutzungsbedingte Beeinträchtigung, deren Ursache in der landwirtschaftlichen Intensivierung vergangener Jahrzehnte liegt, muss jedoch die erfolgte Fließgewässerbegradigung genannt werden (z. B. Entwicklungsfläche des LRT 3260, BZF 43; vgl. Kap. 4.1.2.1). Wenngleich solche Maßnahmen heute allgemein in der Regel nicht mehr durchgeführt werden, so werden jedoch die geschaffene Strukturarmut und naturferne Morphologie weithin als überlieferter Status quo akzeptiert und häufig durch die erfolgende Unterhaltung aufrechterhalten. Der begradigte Zustand bedeutet den Verlust der kleinräumigen Vielfalt der Standorte (Wasserklima und -dynamik, Substrate, Sauerstoffgehalt) sowie der räumlichen Kleinstrukturen, der Eintiefung des Gewässers und die beschleunigte Wasserabfuhr aus dem Gebiet. Damit wird die Habitatqualität für die bewohnenden Organismen verringert und die Habitateigenschaften homogenisiert. Folgen sind eine verringerte Biodiversität und negative Eigenschaften auf wertvolle Nachbarbiotope.

Die aktuelle Grünlandbewirtschaftung und Gewässerunterhaltungen sind offenbar geeignet, um den LRT 6430 (BZF 49, 54) in der augenblicklichen Ausprägung zu erhalten (Kap. 4.1.2.2), jedoch besteht für solche Saumbiotopie stets eine gewisse Gefährdung in der (vor allem aufgrund der Effizienz moderner Maschinen ermöglichten) lückenlosen und gleichzeitig rasanten Flächenbearbeitung und dadurch dem Verlust von Saumstrukturen, solange deren Erhalt nicht mit den Landnutzern abgestimmt ist. Es ist davon auszugehen, dass neben den bestehenden Vorkommen im Gebiet durchaus noch Potenzial für weitere LRT-Flächen existiert.

Die gegenwärtige Grünlandnutzung ist offenbar geeignet, um artenreiches Grünland des LRT 6510 zu erhalten (BZF 32, 34, 47, 52; Kap. 4.1.2.3). Diese Nutzungsweise sollte durch entsprechende Nutzungsvereinbarungen auch für die Zukunft sichergestellt werden.

Es werden aktuell keine nutzungsbedingten Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für die Flächen der LRT 9110 und 91E0* gesehen.

Allgemein sind Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch den Komplex Schiene- und Straßenverkehr zu sehen – konkret in Form der Eisenbahnlinie Pretzsch–Eilenburg (derzeit außer Betrieb) und der Straßenquerung an der Roten Brücke (K2029). Mögliche Gefahren/Beeinträchtigungen bestehen vorrangig durch die Lebensraumzerschneidung an sich, durch Unterhaltungsarbeiten am Gleisbett (hier evtl. Instandsetzungsarbeiten), durch Einträge von Schadstoffen und Lärm sowie durch die Möglichkeit von Verkehrsopferten. Der direkte Bezug zu LRT des Anhang I und zu Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie ist jedoch gering.



6.2. Sonstige Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Sehr relevant hingegen (und nicht auf Gebietsebene steuerbar) sind die aktuellen Auswirkungen des Klimawandels. Im Erfassungsjahr 2020 waren sie an zahlreichen Orten im PG wahrnehmbar und sie betreffen nahezu alle Schutzgüter. Insbesondere macht sich die Dürre, weiterhin kumuliert aus den Trockenjahren 2018 und 2019, in einer verringerten Wasserführung des Grenzbaches sowie einem beeinträchtigten Gebietswasserhaushalt des beidseitig mit ihm verbundenen Biotopkomplexes (verringertes Wasserstand in Feuchtgebieten wie dem Mäusebruch sowie in den Auen- und Bruchwäldern des Ober- und Mittellaufes; Übergang von Feuchtwiesen zu Frischwiesen; Trockenschäden an Buchenwaldbeständen) bemerkbar.

6.3. Zusammenfassung Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Tab. 6.1 Wesentliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzscher Grenzbach“

Grad der Bedeutung der Gefährdung/Beeinträchtigung: H – hoch; M – mittel; N - niedrig

| Code gemäß BfN-Referenzliste ⁵ | Gefährdung, Beeinträchtigung | Betroffene Schutzgüter | Ausmaß und Ort der Gefährdung/Beeinträchtigung im FFH-Gebiet |
|--|---|--|--|
| 8.3.1. | Begradigung, Durchstich von Gewässerschlingen | LRT 3260(-E) | H (gesamter Bachlauf ab Roter Brücke) |
| 1.2.3./ 8.15.3 | Entfernung von Uferstrandstreifen/ Mahd der Ufervegetation | LRT 6430 | N (Gefährdung nur potentiell) |
| 10.4. 10.6. 10.7. 10.9. 10.10. | Schienenunterhaltung Zerschneidung von Biotopen und Landschaften durch Verkehrswegebau Verkehrsofopfer Schadstoffeintrag durch Verkehr Lärmeinfluss durch Verkehr | eher allgemeiner Bezug auf Landschaftsebene; potentieller Betroffenheit: LRT 3260 (Schadstoffeintrag); Biber, Fischotter, Fledermäuse (Verkehrsofopfer) | M M N N N Eisenbahn Pretz–Eilenburg Straßenquerung Rote Brücke |
| 17.3. (17.2.4) | Großklimatische Veränderungen (Versiegen) | LRT 3260 LRT 6430 LRT 9110 LRT 91E0*, WAA, WAB | H (gesamtes Gebiet) |

⁵ BfN 2015



7. Maßnahmen und Nutzungsregelungen

7.1. Maßnahmen für FFH-Schutzgüter

7.1.1. Grundsätze der Maßnahmenplanung

Die FFH-Richtlinie fordert die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (EHZ) der FFH-LRT nach Anhang I und der Populationen der FFH-Arten nach Anhang II der FFH-RL einschließlich ihrer Habitate. Wesentliches Ziel des Managementplanes (MMP) ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung dieses günstigen Erhaltungszustandes sowie ggf. zur Entwicklung von Nichtlebensraumtypen zu LRT bzw. Habitaten. Als günstiger Erhaltungszustand gelten jeweils die Bewertungsstufen A (hervorragend) sowie B (gut) des Erhaltungszustandes.

Gebietsbezogene Maßnahmen sind für ein Schutzgut oder mehrere erforderlich oder aus fachlicher Sicht zu empfehlen, jedoch nicht auf allen, sondern auf einzelnen oder mehreren, nicht spezifisch auszuweisenden Vorkommensflächen. Es kann sich dabei um Erhaltungs-, Wiederherstellungs-, Entwicklungs- oder sonstige Maßnahmen handeln. In welche dieser Kategorien die gebietsübergreifende Maßnahme einzuordnen ist, muss dargestellt werden.

Bei allen Handlungen und Regelungen im Zusammenhang mit Natura 2000-Schutzgütern, die aus naturschutzfachlicher Sicht zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (A oder B) der jeweiligen LRT oder Arten und der dafür notwendigen Umweltbedingungen erforderlich sind, handelt es sich um **Erhaltungsmaßnahmen**. Dazu zählen auch Maßnahmen, die der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in aktuell mit einem ungünstigen Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht) eingestuften LRT- oder Habitatflächen/-Populationen dienen.

Erhaltungsmaßnahmen können über LRT-Flächen hinausgehen oder ganz auf angrenzenden Flächen geplant werden, wenn sie der Verhinderung von Randeinflüssen dienen und zur dauerhaften Erhaltung der LRT-Fläche erforderlich sind.

Innerhalb der Erhaltungsmaßnahmen stellen Behandlungsgrundsätze grundsätzliche Erfordernisse zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes dar, die bis auf atypische Einzelfälle bei der Behandlung des entsprechenden Schutzgutes zur Anwendung kommen müssen. Über die Behandlungsgrundsätze hinausgehend, werden flächenspezifische Erhaltungsmaßnahmen formuliert, die ergänzend für die Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes konkreter Einzel- und Teilflächen sowie für die Wiederherstellung nach Gebietsmeldung verloren gegangener LRT oder Arthabitate erforderlich sind.

Bei Maßnahmen auf Einzel- und Teilflächen, die derzeit noch nicht als FFH-LRT oder als Habitat einer FFH-Art eingestuft werden können, die aber der Entwicklung dieser Flächen in Richtung eines FFH-LRT oder eines Habitats einer FFH-Art dienen, handelt es sich um **Entwicklungsmaßnahmen**. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten darüber hinaus Maßnahmen zur Verbesserung eines bereits günstigen Erhaltungszustandes, wobei diese Maßnahmen allein zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes nicht notwendig wären.



Auf ein und derselben Fläche kann es parallel sowohl Erhaltungs- als auch Entwicklungsmaßnahmen geben. Die Erhaltungsmaßnahmen sichern dann beispielsweise, dass ein günstiger Erhaltungszustand langfristig gewahrt bleibt, die Entwicklungsmaßnahmen zielen auf eine weitere Verbesserung über den aktuellen Erhaltungszustand hinaus (B → A).

Tab. 7.1 Darstellung der Maßnahmetypen zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT nach Anhang I und der Habitate/Populationen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

| Ist- und Ziel-Erhaltungszustand | Maßnahmenziel | Maßnahmentyp |
|---|-------------------|----------------------|
| A → A, B → B, C → C | Erhaltung | Erhaltungsmaßnahme |
| C → B, Biotop → LRT, soweit dieser auf der konkreten Fläche nach der Gebietsmeldung verloren gegangen ist | Wiederherstellung | |
| E → C, E → B, B → A | Entwicklung | Entwicklungsmaßnahme |

Tab. 7.2 Typen und Wertstufen von Erhaltungsmaßnahmen (EH)

| Code | Beschreibung |
|---|--|
| <i>Verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen</i> | |
| EH1 | Erhaltungsmaßnahme, die bereits in der Landesverordnung (N2000-LVO LSA) rechtlich fixiert ist |
| EH2 | Erhaltungsmaßnahme, die Einschränkungen der Bewirtschaftung oder sonstigen Nutzung beinhaltet und auf gesetzlichem Biotop- oder Artenschutz oder dem Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG beruht. Sie wird zur Umsetzung über vertragliche Vereinbarungen oder zur rechtlichen Festsetzung per Einzelanordnung oder Allgemeinverfügung empfohlen. Eingeschlossen sind Maßnahmen, die die Regelungen der N2000-LVO im Einzelfall ergänzen, soweit diese für das betreffende Schutzgut nicht ausreichen. |
| EH3 | Erhaltungsmaßnahme, die aufgrund ökologischer Erfordernisse zur <u>Bewahrung</u> des günstigen Erhaltungszustandes nötig ist und <i>aktives</i> Handeln erfordert. Eine Verpflichtung zur Umsetzung besteht für das Land, jedoch nicht für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten. Eine Umsetzung über freiwillige Vereinbarungen oder Fördermaßnahmen wird empfohlen. |
| W | Über die Behandlungsgrundsätze (LVO) hinausgehende Maßnahmen analog EH3, die ergänzend für die <u>Wiederherstellung</u> des günstigen Erhaltungszustandes konkreter Einzel- und Teilflächen in ungünstigem Erhaltungszustand sowie die Wiederherstellung nachweislich nach Gebietsmeldung verloren gegangener LRT oder Arthabitate erforderlich sind. |
| <i>Fakultative Erhaltungsmaßnahmen</i> | |
| EH4 | Erhaltungsmaßnahmen auf LRT-Beständen, die sich während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an einem öffentlichen Programm zur Bewirtschaftungsbeschränkung entwickelt haben, in einem Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Vereinbarung oder der Teilnahme am Programm. |

Zur Umsetzung vorgesehene Entwicklungsmaßnahmen werden von fakultativen Entwicklungsmaßnahmen unterschieden. Eine Verpflichtung zur Umsetzung der letztgenannten Maßnahmen besteht nicht, ihre Darstellung zeigt lediglich Optionen auf (Tab. 7.3):



Tab. 7.3 Typen und Wertstufen von Entwicklungsmaßnahmen (EW)

| Code | Beschreibung |
|---|---|
| <i>Vorgesehene Entwicklungsmaßnahme</i> | |
| EW1 | Zur Umsetzung vorgesehene oder bereits in Umsetzung befindliche Entwicklungsmaßnahme |
| <i>Fakultative Entwicklungsmaßnahme</i> | |
| EW2 | fakultative Entwicklungsmaßnahme mit günstigen Voraussetzungen |
| EW3 | fakultative Entwicklungsmaßnahme mit ungünstigen Voraussetzungen und geringer Umsetzungsperspektive |

Sonstige Maßnahmen beziehen sich auf (sonstige) Schutzgüter, die nicht Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie I und II und Vogelarten der VS-RL sind. Dabei kann es sich z. B. um Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, gesetzlich geschützte Biotope, Arten nach BArtSchV sowie nach Roter Liste Deutschland/LSA gefährdete Arten/Biotope handeln. Diese Maßnahmen sind, soweit sie aktiven Handelns bedürfen, für Flächeneigentümer und Nutzer nicht verpflichtend.

Sonstige Maßnahmen sind zudem Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz innerhalb des Gebietes. Diese umfassen die Erhaltung, die Pflege und ggf. die Schaffung von Landschaftselementen nach Art. 3 (3) und Art. 10 FFH-RL, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur oder ihrer Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geografische Verbreitung und den genetischen Austausch von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Arten sind. Diese Maßnahmen sind fakultativ, soweit es sich nicht um geschützte Biotope oder Habitate von geschützten Arten handelt.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL auf der gesamten Landesfläche ein strenger Schutz, d. h. ein Zerstörungs- und Störungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dieser Schutz wird durch § 44 BNatSchG gesetzlich allgemeinverbindlich umgesetzt. Diesen Erhaltungsverpflichtungen wird durch **Hinweise zur Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von FFH-Anhang-IV-Arten** entsprochen.

Die Darstellung der gebietsbezogenen Maßnahmen, der Behandlungsgrundsätze, der flächenspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, der sonstigen Maßnahmen sowie der Hinweise zur Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von FFH-Anhang IV-Arten erfolgt in getrennten Tabellen im Anhang des Berichtsteils des MMP (s. Anlage, 259_Maßnahmentabelle.xlsx).

Die Erhaltungsmaßnahmen werden hinsichtlich des erforderlichen Umsetzungsbeginns anhand einer vierstufigen Einordnung differenziert:

- kurzfristig (sofort bis 4 Jahre),
- mittelfristig (5-10 Jahre),
- langfristig (bei Wald-LRT 30 Jahre, bei Offenland-LRT ca. 10 Jahre),
- in Umsetzung befindlich (Maßnahmen werden bereits aktuell durchgeführt)



Vorgaben der Natura-2000-Landesverordnung

Als bereits gegebene Behandlungsvorgaben sind die (nach Nutzergruppen gegliederten) landesweit in FFH-Gebieten gültigen Schutzbestimmungen des Kapitels 2 der Natura 2000-Landesverordnung (N2000-LVO LSA) sowie die gebietsbezogenen Schutzbestimmungen in § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage der N2000-LVO LSA zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind weiterhin die Definitionen der ökologischen Erfordernisse und erforderlichen Lebensraumbestandteile in § 2 (2) der Anlage Nr. 2 der N2000-LVO LSA. – Die fachlichen Kernaussagen des Allgemeinteils der N2000-LVO LSA (einschließlich der Anlage Nr. 2) sind in dem Hinweisblatt „Behandlungsgrundsätze für Lebensraumtypen (Offenland und Wald)“ (LAU, o. J.) dargestellt.

Die ordnungsgemäße **Forstwirtschaft** ist innerhalb der Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) grundsätzlich freigestellt unter den folgenden Vorgaben⁶:

1. Unter Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen,
2. ohne flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen,
3. unter Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, welche Bodenschäden auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten,
4. ohne Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen,
5. unter Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern,
6. ohne Holzernte und Holzrückung in der Zeit vom 15. März bis 31. August.

In FFH-Gebieten gilt darüber hinaus bei der Bewirtschaftung aller Wälder:

1. kein flächiges Ausbringen von Düngemitteln,
2. keine Kalkung natürlich saurer Standorte,
3. kein Entzug von LRT-Flächen durch Bewirtschaftung von Nicht-LRT-Flächen,
4. Erhalt der LRT,
5. keine Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen,

⁶ Hier wie in den nachfolgenden Absätzen vereinfachte Wiedergabe; im Zweifel gilt die in der N2000-LVO rechtsverordnete Formulierung.



6. keine Beeinträchtigung von LRT oder Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFHRL durch Holzpolterung,
7. flächige Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung nur nach Erlaubnis bzw. Einvernehmensherstellung durch die/mit der zuständigen Naturschutzbehörde; Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung,
8. keine Aufforstung von Flächen mit Offenland-LRT.

Freigestellt in Natura 2000-Gebieten ist die ordnungsgemäße **Landwirtschaft** unter den folgenden Vorgaben:

1. ohne Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts (insbesondere bzgl. Grundwasserstand und Oberflächenwasserabfluss),
2. ohne Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder auf andere Weise,
3. ohne Ausbringung von Düngemitteln bzw. von Pflanzenschutzmitteln im Nahbereich oberirdischer Gewässer,
4. ohne Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten oder Lebensraumelementen wie Einzelbäumen > 35 cm BHD, Feldraine, Findlinge, Lesesteinhaufen oder Trockenmauern.

Für Dauergrünlandflächen gilt darüber hinaus:

1. kein Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mit Ausnahmen von Gülle, Jauche, Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Gärresten,
2. kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
3. keine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März,
4. keine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat,
5. keine Düngung über die Nährstoffabfuhr hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar und Jahr; freigestellt ist die Phosphor- und Kaliumdüngung unterversorgter Flächen bis zur Versorgungsstufe C,
6. in FFH-Gebieten auf LRT-Flächen i. d. R. keine Zufütterung bei Beweidung; keine Nach- oder Einsaat (in besonderen Fällen auf Antrag mit gebietseigenem Saatgut oder Regiosaatgut)

Freigestellt in Natura 2000-Gebieten ist die ordnungsgemäße **Gewässerunterhaltung**, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, unter den folgenden Vorgaben:

1. ohne Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten,
2. ohne Maßnahmen, die eine Wasserstandssenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine



zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,

3. unter Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Staffelung (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) bei der Durchführung von Böschungsmahd, (Grund-)Räumung oder Sohlkrautung und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist,
4. ohne Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse,
5. Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach Anzeige,
6. ohne Beseitigung von Höhlen- oder Horstbäumen
7. unter Beschränkung der Unterhaltung naturnaher oder natürlicher Mittelgebirgsbäche des Fließgewässertyps 5 auf die Freihaltung von Rohrdurchlässen und die Beseitigung von Abflusshindernissen.

In FFH-Gebieten gilt darüber hinaus:

1. Böschungsmahd ganzjährig unter Einsatz schonender Mähtechniken (z. B. mittels Mähkorb mit Arbeitsbreite von maximal 3 m, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindestschritthöhe von 10 cm),
2. Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund,
3. Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses,
4. (Grund-)Räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle,
5. Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können.

7.1.2. „Blick über den Bach“: Implikationen der sächsischen FFH-Maßnahmeplanung

Laut SDB ist das FFH-Gebiet „Dommitzscher Grenzbach“ charakterisiert als „stark begradigter Bachlauf zur Komplettierung eines auf sächsischer Seite gemeldeten Natura 2000-Gebietes“. Es ist daher sinnvoll, das Gebiet hinsichtlich seines Managements auch im Zusammenhang mit diesem direkt angrenzenden FFH-Gebiet in Sachsen zu betrachten. Der MMP für das sächsische FFH-Gebiet 193 „Dommitzscher Grenzbachgebiet“ liegt seit 2004 vor (IVL 2004; im Folgenden als *MaP 193* bezeichnet). Zu den FFH-Schutzgütern, welche das mit 573 ha ungleich größere Gebiet mit dem PG in Sachsen-Anhalt im Kontaktbereich gemeinsam hat, zählen der LRT 3260 (hier ebenfalls nur als Entwicklungsfläche konstatiert), die Wald-LRT 9110 und 91E0* sowie der Biber.



LRT 3260

Unter dem Punkt „Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 3260“ hebt der sächsische MaP 193 die Bedeutung von Bachrenaturierungen besonders hervor. Der Abschnitt des Dommitzscher Grenzbaches vom Mäusebruch im Westen bis zum Ende der „Grünlandnische“ im Osten ist im MaP 193 als Entwicklungsfläche 20051 ausgewiesen. Der Abschnitt entspricht ungefähr der Abgrenzung der Entwicklungsfläche 43 im hier vorliegenden sachsen-anhaltischen MMP. Folgende Entwicklungsmaßnahmen werden hier genannt und erläutert: (1.) Anlage von Mäandern und Ufergestaltung: „Renaturierung durchführen, Mäander in die grünlandgenutzte Aue errichten (allerdings jenseits der Landesgrenze!)“; (2.) Gehölzentfernung am Gewässerrand: „Gewässerbegleitende Gehölze abschnittsweise auf Teilstrecken entfernen (nicht im Bereich von LRT 10006 [91E0*, Anm. d. Planverf.])“; (3.) Mahd alle 2–3 Jahre: „Ufervegetation im Herbst dort ausmähen“. – Insbesondere der Punkt 1 ist hier deutlich zu bekräftigen. Hinzuzufügen ist, dass mit der Abgrenzung der Grenzflurstücke ein früherer mäandrierender Bachverlauf dauerhaft abgebildet wurde, von dem der Bach durch die späteren Begradigungsmaßnahmen entfernt wurde. Es wäre daher kaum naheliegender, als in einem länderübergreifenden Projekt den alten Bachverlauf gewissermaßen wiederherzustellen. Die Punkte 2 und 3 können (neben einer Besonnung des Baches) mit der Entwicklung einer Uferstaudenvegetation in Verbindung gebracht werden, welche natürlich ebenfalls zu begrüßen ist. – Neben einer gezielten Anlage von Mäandern diskutiert der MaP 193 Möglichkeiten natürlicher Renaturierung durch Aktivität des Bibers und die vollständige Einstellung der Gewässerunterhaltung.

LRT 91E0*

Bei den sächsischen Flächen 10006 und 10007 handelt es sich um Flächen des LRT 91E0* in Waldbeständen, welche je zum Teil in Sachsen bzw. in Sachsen-Anhalt liegen (hier: BZF 48 und 63). Zu den für Sachsen festgelegten Erhaltungsmaßnahmen gehören der Erhalt stehenden/liegenden Totholzes und Biotopbäumen sowie der aktive Erhalt des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten.

7.1.3. Gebietsbezogene Maßnahmen für mehrere Schutzgüter

Es werden keine gebietsbezogenen Maßnahmen für mehrere Schutzgüter empfohlen.



7.1.4. Maßnahmen für FFH-Lebensraumtypen

7.1.4.1. LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Naturschutzfachliche Grundlagen

Bei natürlichen Fließgewässern ist in der Regel keine Pflege erforderlich, solange der Schutz vor Beeinträchtigungen gewährleistet ist. Bei anthropogen überprägten Bereichen sind der Rückbau von Sohl- und Uferbefestigungen, Wehren und Staustrecken im Gewässerlauf und eine Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik anzustreben. Gewässerschonstreifen sollten als Pufferzone zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, besonders zu Ackerflächen, genutzt werden. Unterhaltungsarbeiten sind nur auf die unbedingt notwendigen Erfordernisse zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss zu beschränken und haben sich an den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie auszurichten. Deshalb sollte zuerst immer geprüft werden, ob die Unterhaltungsmaßnahmen und/oder die Häufigkeit der Pflege reduziert werden können. – Der weitestgehende Verzicht auf Unterhaltungsmaßnahmen stellt die optimale Maßnahme zur eigendynamischen Herausbildung eines guten Erhaltungszustandes des LRT dar, erfordert jedoch eine sorgfältige Einzelfallprüfung. Wird ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss nicht mehr zugelassen, können Rückstaueffekte Beeinträchtigungen für Oberlieger nach sich ziehen (JÄGER et al. 2002a).

Maßnahmen

Behandlungsgrundsätze: Der als Bezugsfläche 43 und Entwicklungsfläche für den LRT 3260 kartierte Bachabschnitt wurde im MaP 193 nach sächsischer Kartiermethodik ebenfalls als Entwicklungsfläche erfasst: „Derzeit weitgehend beschattet und begradigt mit Kontakt zum Grünland. Aufgrund der guten Wasserqualität aus dem Mäusebruch ist hier im Oberlauf die Entwicklung eines strukturreichen Gewässers mit Wasservegetation möglich“ (IVL 2004). 2006 erfasste KORSCHESKY annähernd denselben Abschnitt für Sachsen-Anhalt als LRT-Gewässer mit häufigem Vorkommen von Wasserstern und Flutendem Schwaden. Seine damalige Einstufung ist nachvollziehbar, und ihr wäre auch mit der heutigen Kartieranleitung zu folgen, hätte sich der Zustand nicht deutlich geändert.

Maßnahmen zur erneuten Überführung in den LRT-Status tragen somit den Charakter verpflichtender Wiederherstellungsmaßnahmen (W). Geht man davon aus, dass die seit 2006 erfolgte Verschlechterung vorrangig auf die klimabedingte Verringerung des Wasserdurchsatzes (mehr als auf menschliche Bewirtschaftung) zurückzuführen ist und der dynamische LRT sich in Jahren eines entspannteren Wasserhaushaltes auch spontan wieder ausbilden kann, dann wäre in diesem Fall dennoch aufgrund der strukturellen Defizite über die Hauptkriterien „Strukturen“ und „Beeinträchtigungen“ weiterhin nur ein Erhaltungszustand C zu erwarten, was wiederum die Pflicht zu einer aufwertenden Wiederherstellung, mithin formell einer Erhaltungsmaßnahme nach sich zieht.

Demnach sind hier die Behandlungsgrundsätze nach der N2000-LVO LSA für Gewässer-LRT entsprechend anzuwenden:



Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO LSA für den Erhalt des LRT 3260 – BG 3260

- Kein Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich;
- Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Staffelung (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) bei der Durchführung von Böschungsmahd, (Grund-)Räumung oder Sohlkrautung und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist;
- Keine Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse;
- Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde;
- Böschungsmahd ganzjährig unter Einsatz schonender Mähtechniken (z. B. mittels Mähkorb mit Arbeitsbreite von maximal 3 m, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindestschnitthöhe von 10 cm);
- Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund;
- Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses;
- (Grund-)Räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle;
- Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen, lebensraumtypischen Gewässerstrukturen und Standortbedingungen, einschließlich der Ufer-, Verlandungs- und Quellbereiche, in Bezug auf das Wasserregime (insbesondere hinreichend hoher Wasserspiegel sowie für die fließenden bzw. periodisch fließenden günstige Strömungsverhältnisse), auf den Nährstoffhaushalt, auf den ökologischen und chemischen Zustand des Wasserkörpers (insbesondere grundsätzliche Schadstofffreiheit), auf das Lichtregime, auf die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie auf die Beschaffenheit der Ufer und des Gewässergrundes;
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars in Bezug auf Ufer-, submerse und emerse Vegetation.

Der vorletzte genannte Behandlungsgrundsatz enthält implizit durchaus die Empfehlung, stärkere Anstrengungen zur strukturellen Naturnähe zu unternehmen; es fehlt dabei jedoch der erforderliche Bestimmtheitsgrundsatz. Die lineare Morphologie des begradigten Baches wird – vollständig ohne mechanische Sohl- und Uferbefestigungen – durch die bestehende Gewässerunterhaltung und Bereinigung von Strömungshindernissen verfestigt. Daher sollte, um den formulierten ökologischen Erfordernissen bestmöglich gerecht zu werden, auf eine Unterhaltung des betreffenden Bachabschnittes, wo immer möglich, vollständig verzichtet werden. Selbstverständlich ist dies technisch und rechtlich zu prüfen, erscheint aber aufgrund der erwartbar nicht überbordenden Dynamik des Gewässers und angesichts des Fehlens von Bebauung im Abschnitt nicht als unangemessen. Die Maßnahme wirkt maximal bis in den ohnehin naturnah belassenen Bereich des Mäusebruchs zurück. Gebäude sind



nicht betroffen. Die Bachüberfahrt bei der Ferienanlage ist auszunehmen und erforderlichenfalls gegen Erosion bei etwaigen Hochwasserspitzen zu ertüchtigen. Eventuelle Betroffenheiten der dort auf sächsischer Seite gelegenen wasserwirtschaftlichen Anlage sind zu prüfen.

Die Empfehlung wird im folgenden gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatz formuliert:

Gebietsspezifischer weiterer Behandlungsgrundsatz für die Wiederherstellung und den Erhalt des LRT 3260

- Weitestgehender Verzicht auf die Gewässerunterhaltung in Bachabschnitten des LRT 3260 und zur LRT-Wiederherstellung vorgesehenen Entwicklungsflächen.

Kurzfristige Maßnahmen der Gewässerunterhaltung bei erwartbaren starken Schäden (Gefahr im Verzuge) sind selbstverständlich weiterhin freizustellen und müssten so früh wie möglich der UNB angezeigt werden.

Einzelmaßnahmen: Zusätzlich zum Verzicht auf die Gewässerunterhaltung sollten aktive Maßnahmen zur strukturellen Aufwertung umgesetzt werden. Als optimale Maßnahme werden die wasserbauliche Wiederherstellung von Mäandern und der Rückbau von Durchstichen empfohlen. Dabei bietet sich die alte Laufvariante, die auf einigen Abschnitten noch in der gültigen Landesgrenze konserviert ist, als eine Möglichkeit an. Eine Gewässerunterhaltung sollte dann nach Umsetzung weitestgehend unterbleiben.

Eine Variante, um (mit langsamerem Erfolg) zu einer natürlicheren Morphologie und Dynamik zurückzugelangen, ist der Einbau einfacher Strömungshindernisse (z. B. großer Feldsteine) oder auch eine leichte Brechung des Uferverlaufs durch kleinräumige mechanische Eingriffe. Hierdurch wird die natürliche Dynamik initialisiert, und die abtragende und ablagernde Tätigkeit des Fließgewässers mit Bildung von Prall- und Gleithängen, Tiefen und Schnellen, Substratwechseln und Sandbänken kann wieder einsetzen.

In beiden Maßnahmevarianten wird früher oder später eine Inanspruchnahme der angrenzenden Flächen erforderlich sein. Der Bach kann sich abschnittsweise um bis zu 25 m abwechselnd nach Nord bzw. Süd verlagern. Die offenbar einheitlich genutzten Grünlandflächen auf sachsen-anhaltischer Seite sind anteilig im Besitz von acht verschiedenen Privateigentümern und einer Genossenschaft; über den Pächter liegt dem Planverfasser keine Information vor. Die Flächen auf dem Südufer gehören, wenn keine sachsen-anhaltischen Flurstücke überlappen, zum sächsischen Staatsforst. Die Maßnahme ist in enger Abstimmung zwischen den jeweils zuständigen Behörden in Sachsen und Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Die Inanspruchnahme von aktuellen Flächen des LRT 6510 ist in der innerfachlichen Abwägung hinnehmbar – im Gegenzug dürfte auf den Abschnitten, auf denen sich der Bach südwärts verlagert, Fläche mit dem LRT 6510 neu hinzukommen.

Für die Ufer des neu entstehenden Gewässerlaufes ist eine Pflegemahd im Abstand von mehreren Jahren vorgesehen. Ziel ist dort die Entwicklung einer naturnahen Ufervegetation, im Optimalfall des LRT 6430. Die Maßnahme ist in dem entsprechenden Kapitel (7.1.4.2) als Behandlungsgrundsatz für den LRT 6430 näher beschrieben.



Für die weitere Umsetzung der FFH-Richtlinie ist sicherzustellen, dass als FFH-Gebiet weiterhin der Bachlauf mit den entsprechenden Uferbereichen – und nicht die der Ausweisungsgeometrie entsprechende Fläche – gilt.

7.1.4.2. LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Naturschutzfachliche Grundlagen

Hochstaudenfluren des LRT 6430 kommen u. a. an Gewässeruferrn, an Nutzungsgrenzen von Grünlandniederungen und an Innen- und -außensäumen von Wäldern vor. Sie entwickeln sich auf nassen, feuchten oder frischen Plätzen mit meist eutrophen, seltener mesotrophen Standortsbedingungen.

Als natürlicher Lebensraum für feuchte Hochstaudenfluren kommen in Sachsen-Anhalt nur die Bereiche entlang von Bächen und Flüssen in Frage. Feuchte Waldsäume sowie Hochstaudenfluren in Grünlandniederungen und an Gräben sind hingegen kulturbedingt. Sukzession führt auf waldfähigen Standorten zum Aufkommen von Gehölzen; allerdings ist dieser Prozess aufgrund der Konkurrenzkraft der Hochstauden häufig langsam (JÄGER & STOLLE 2002).

Dementsprechend ist in dynamischen Auen ein Erhalt des LRT ohne Pflege möglich. In den übrigen Fällen kann es einerseits eine Kontrolle aufkommender Gehölze sein; andererseits muss der LRT als typischer Saumbiotop vor dem restlosen Einbezug in regelmäßige Nutzungen geschützt werden. Bei einer Pflege an Gewässerrändern sind folgende Punkte zu beachten (vgl. JÄGER & STOLLE 2002):

- Mahd nicht vor Ende Juli, am günstigsten zwischen Ende August und November; optimalerweise mit räumlichem und zeitlichem Versatz; Abräumen des Mahdgutes
- Verzicht auf Schlegelhäcksler, günstig ist die Nutzung von Messerbalken
- Schonung wassernaher Bereiche
- Mahd gut ausgebildeter LRT-Bestände nur in mehrjährigen Abständen

Maßnahmen

Die LRT-Vorkommen im PG nehmen an ihren durch die südlich angrenzende Waldkante beschatteten Uferstandorten gewissermaßen eine Zwischenstellung ein zwischen den Gewässerufer- und den Waldsaum-Ausbildungen, was sich in ihrem Arteninventar niederschlägt (auf eine völlige Lichtstellung der bestehenden Vorkommen sollte daher besser verzichtet werden).

Behandlungsgrundsätze: Entsprechend der N2000-LVO LSA gelten im PG für den LRT 6430 folgende Behandlungsgrundsätze:



Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO LSA für den Erhalt des LRT 6430 – BG 6430

Für alle Offenland-LRT:

- Kein Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mit Ausnahmen von Gülle, Jauche, Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Gärresten;
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
- Keine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März;
- Keine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat;
- Keine Düngung über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr im Mittel der vom jeweiligen Betrieb im jeweiligen besonderen Schutzgebiet bewirtschafteten Grünlandfläche; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kaliumdüngung unterversorgter Flächen bis zur Versorgungsstufe C;
- Keine Nach- oder Einsaat;
- Keine Neuanlage von Kirrungen oder Salzlecken in Offenland-LRT.

Speziell für den LRT 6430:

- Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher lebensraumtypischer Strukturen und Standortbedingungen, insbesondere in Bezug auf eine hinreichende Wasser- und Nährstoffversorgung, die Erhaltung der Oberflächenmorphologie der LRT-Standorte sowie angrenzender Biotope (Gewässer bzw. Waldsäume);
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars;
- Bei Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem ersten August.

Abweichend zu den Vorgaben der N2000-LVO LSA werden zur Intensität, Frequenz und Termin der Pflege folgende Empfehlungen gegeben:

Gebietsspezifische weitere Behandlungsgrundsätze für den Erhalt des LRT 6430

- Oberhalb der Böschungskante und im oberen Teil der Böschung eine Mahd alle 2–3 Jahre, nicht vor dem 15. August; Verwendung eines Messerbalken-Mähwerks; Abräumen des Mahdguts;
- im unteren Teil der Böschung keine Pflege.

Einzelmaßnahmen: Die o. g. Behandlungsgrundsätze sollten über die bestehenden LRT-Flächen hinaus auf den gesamten Uferabschnitt vom Ausgang aus dem Mäusebruch bis hin zur Waldkante/Ende des Grünlands im östlichsten Teil des PG ausgedehnt werden (Uferböschung sowie 1,5–2 m Breite oberhalb der Böschungskante). Da im Rahmen der Erstkartierung hier bereits LRT-Vorkommen kartiert wurden, handelt es sich bei dieser Maßnahme um eine verpflichtende Wiederherstellung.



Zu einem großen Teil wird mit dem Entwicklungstreifen Fläche des LRT 6510 in Anspruch genommen. Da das FFH-Gebiet nur einen 5-m-Pufferstreifen des Gewässers beinhaltet, kann dies einen deutlichen Teil des LRT im Gebiet ausmachen. Wenn auf der übrigen, deutlich größeren 6510-Fläche außerhalb des FFH-Gebietes der LRT-Erhalt gewährleistet ist, ist dieser Umstand aber fachlich unerheblich.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen für den LRT 3260 und zunehmender Mäanderbildung ist auch mit einer Diversifizierung der Uferstrukturen zu rechnen. Mit einer Entwicklung von Prall- und Gleithängen ist auch die Entstehung flächenhaft niedriger gelegener Uferpartien verbunden. Auch auf diesen den LRT 6430 begünstigenden Standorten sollte eine Pflegemaßnahme in mehrjährigen Abständen vorgesehen werden.

7.1.4.3. LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Naturschutzfachliche Grundlagen

Die Flachland-Mähwiesen sind sogenannte Kulturbiotop. Ihre Existenz hängt von der regelmäßigen Nutzung und Pflege der Flächen ab; ihre typische Zusammensetzung und ökologische Eigenart sind das Produkt traditioneller Heuwiesenwirtschaft. Mit dem Heuschnitt wird die im Spätfrühling/Frühsummer scharfe Lichtkonkurrenz der Pflanzen beseitigt und das volle Lichtangebot für alle wiederhergestellt. Hiervon profitieren niedrig- und schwachwüchsige, aber gut regenerationsfähige Arten. Insbesondere solche Arten sind im Vorteil, die sich entweder im Frühjahr schnell entwickeln, sodass sie zum Zeitpunkt des Wiesenschnittes bereits fruchten oder Arten, die in der Lage sind, mit dem zweiten Aufwuchs im Sommer nochmals zu blühen und Samen zu bilden. Der zweite Schnitt verhindert die Herausbildung einer Streudecke aus abgestorbenem Pflanzenmaterial, sodass einerseits kurzlebige, sich über Samen vermehrende Arten gute Keimungsbedingungen vorfinden und andererseits schwachwüchsige Arten und Rosettenstauden im Frühjahr ungehindert austreiben können. Typische Arten der Heuwiesen benötigen andererseits auch nutzungsfreie Perioden einer gewissen Mindestlänge für ihre Entwicklung. Unter höheren Nutzungsfrequenzen gehen diese Arten zurück (JÄGER et al. 2002).

Mahd: Der Erstschnitt sollte nach phänologischen Gesichtspunkten als Heuschnitt im Zeitraum zwischen dem Ährenschieben und dem Beginn der Blüte der hauptbestandbildenden Obergräser erfolgen. Neben den oben geschilderten vegetationskundlichen Aspekten steht so (und dies war letztlich ausschlaggebend für die Herausbildung dieser landwirtschaftlichen Nutzungsform) der hochwertige und biomassereiche Erstaufwuchs in seiner optimalen Entwicklung den Wiesennutzern zur Verfügung. Der Zweitschnitt sollte nicht früher als 40 Tage nach dem Erstschnitt erfolgen (JÄGER et al. 2002).

Wenn die Erstnutzung als Mahd ausgeführt wird, ist eine Zweitnutzung als Weide bei geeigneter Weideführung in der Regel unschädlich für das mähwiesentypische Arteninventar (Mähweide) (vgl. JÄGER et al. 2002).

Eine jüngere Literatur-Übersicht zur Auswirkungen verschiedener Mähwerkzeuge auf die Wiesenfauna geben VAN DE POEL & ZEHEM (2014). Demnach werden Wirbellose und



Wirbeltiere der Wiesen durch schneidende Mähwerkzeuge (Fingerbalken-, Doppelmessermähwerke) deutlich weniger verletzt oder getötet als durch rotierende wie Scheiben-, Trommel- oder Schlegelmähwerke; nachgeschaltete Aufbereiter können die Schädigungsrate um das Doppelte erhöhen. Auch die eingestellte Mahdhöhe spielt eine erhebliche Rolle. (Allerdings weisen die Autoren auch auf die meist unterschätzte Relevanz nachgeordneter Schritte wie Zetten, Schwaden und Einholen des Mahdguts sowie des Befahrens an sich hin.)

Düngung: Stickstoff kann in gewisser, oft ausreichender Menge durch Bodenorganismen und die Symbionten der Leguminosen aus der Luft fixiert werden. Zusätzlich tragen anthropogen bedingte atmosphärische Stickstoffdepositionen zur Versorgung der Pflanzen bei. Auf natürlicherweise nährstoffarmen Standorten sollte eine Stickstoffdüngung unterbleiben. – Eine entzugsorientierte P/K-Grunddüngung ist zulässig und kann sogar von Vorteil sein, da die meisten dikotylen Pflanzen hieran einen höheren Bedarf besitzen als Gräser und eine Wachstumsbegrenzung durch Phosphor- und Kaliummangel bei gleichzeitiger höherer Verfügbarkeit von Stickstoff die Dominanzbildung von Gräsern fördert (JÄGER et al. 2002).

Maßnahmen

Behandlungsgrundsätze: Der gute Zustand der LRT 6510-Flächen ist ein Hinweis darauf, dass die augenblickliche Nutzung bereits weitgehend geeignet ist, den LRT zu erhalten. Die Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO LSA lauten wie folgt:

Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO LSA für den Erhalt des LRT 6510 – BG 6510

Für alle Offenland-LRT:

- Kein Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mit Ausnahmen von Gülle, Jauche, Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Gärresten;
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
- Keine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März;
- Keine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat;
- Keine Düngung über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr im Mittel der vom jeweiligen Betrieb im jeweiligen besonderen Schutzgebiet bewirtschafteten Grünlandfläche; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kaliumdüngung unterversorgter Flächen bis zur Versorgungsstufe C;
- Keine Nach- oder Einsaat;
- Keine Neuanlage von Kirrungen oder Salzlecken in Offenland-LRT.

Speziell für den LRT 6510:

- Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher, lebensraumtypischer Strukturen und Standortbedingungen in Bezug auf den Wasserhaushalt, auf den Nährstoffhaushalt (insbesondere für die im Gebiet gegebenen LRT 6510 nährstoffarmer Standortbedingungen);



- Erhaltung oder Wiederherstellung von Grünlandbeständen mit niedriger bis mittlerer Wüchsigkeit, einem lebensraumtypischen Arteninventar und einem hohen Anteil krautiger Blütenpflanzen bzw. konkurrenzschwacher Arten;
- Keine Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte (im Gebiet 259 durchgängig gegeben)⁷.

Ergänzend zu den Regelungen der N2000-LVO werden für die Erhaltung des LRT 6510 im Gebiet folgende Maßnahmeempfehlungen formuliert:

Gebietsspezifische weitere Behandlungsgrundsätze für den Erhalt des LRT 6510

- Nutzung durch 2- bis maximal 3-schürige Mahd;
- erster Schnitt phänologisch zwischen Ährenschieben und Blühbeginn der hauptbestandsbildenden Gräser;
- zweiter Schnitt frühestens 7 Wochen nach dem Erstschnitt;
- nach Möglichkeit Verwendung eines Balkenmähwerks;
- möglichst hohe Einstellung des Mähwerks (mindestens 8–10 cm);
- Abräumen des Mahdgutes nach einigen Tagen Trocknen auf der Fläche;
- Verzicht auf Walzen und Schleppen;
- Verzicht auf N-Düngung;
- entzugsausgleichende P/K-Grunddüngung möglich.

7.1.4.4. LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Naturschutzfachliche Grundlagen

Als grundsätzliche ökologische Erfordernisse für Wald-LRT im Allgemeinen, deren Einhaltung Voraussetzung für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist, werden genannt (LAU, o. J.):

- natürliche oder naturnahe, für die jeweiligen lebensraumtypischen Standortbedingungen in Bezug auf den Wasser- und Nährstoffhaushalt, auf Bestandsinnenklima, Lichtregime und Humuszustand,
- ein lebensraumtypisches Arteninventar,
- ein hinreichend hoher Anteil an Alt- und Biotopbäumen,

⁷ Vorkommen von *Agrostis capillaris* (Stickstoffzahl nach ELLENBERG 3), in BZF 47 außerdem von *Potentilla erecta* (Stickstoffzahl 2). Der Fall ist nicht eindeutig, da stellenweise auch Vorkommen von Brennesseln. Nicht berücksichtigt sind evtl. vorkommende Magerkeitszeiger in der Wiese außerhalb des für den MMP betrachteten 5-m-Puffers (Gewässerrandstreifen).



- ein hinreichend hoher Anteil an jeweils lebensraumtypischen Strukturen (z. B. stehendes und liegendes Totholz, Horst- und Höhlenbäume, Waldinnen- und -außenränder, Stockwerkaufbau, Geländestrukturen),
- ein Mosaik unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil von Reife- und Zerfallsphase sowie Naturverjüngung,
- ein hinreichend hoher Anteil weitgehend störungsfreier oder störungsarmer Bestände.

Der LRT 9110 ist auf den frischen Standorten bodensauren Ausgangssubstrates als natürliche Klimaxgesellschaft anzusehen und entspricht insoweit der potenziellen natürlichen Vegetation (pnV, vgl. Kap. 2.1.2.5). Er benötigt im eigentlichen Sinne keine Pflege, sondern vor allem die Vermeidung bzw. Behebung von Beeinträchtigungen sowie die Sicherstellung einer günstigen Ausprägung der lebensraumtypischen Strukturen, insbesondere unter den Bedingungen der forstlichen Nutzung. Eine Berücksichtigung von lebensraumtypischen Begleitgehölzarten ist nicht unbedingt erforderlich. Die Kartieranleitung nennt zwar eine Reihe solcher Arten (darunter Hängebirke, Kiefer, Aspe, Stiel- und Traubeneiche); sie sind jedoch nicht bewertungsrelevant (außer wenn ihr Anteil zu hoch ist); Bestände mit Rotbuche als einziger Gehölzart sind durchaus nicht untypisch.

Maßnahmen

Behandlungsgrundsätze zum Erhalt von LRT-Flächen: Der LRT 9110 mit lediglich einer Teilfläche von 113 m² wurde als nicht signifikant für das FFH-Gebiet „Dommitzscher Grenzbach“ festgestellt.

Es ist kaum möglich, konkrete Maßnahmen zu formulieren, die auf einer derart kleinen Grundfläche abbildbar wären. Der LRT sollte daher auf Bestandesebene (d. h. überwiegend außerhalb des FFH-Gebietes) erhalten werden. Seine lebensraumtypische Struktur und Baumartenzusammensetzung ist zu erhalten; Beeinträchtigungen wie die oben aufgeführten sind zu vermeiden oder gegebenenfalls zu beheben.

Aufgrund der Vorgaben der N2000-LVO LSA gelten innerhalb des FFH-Gebietes für den LRT 9110 die im Folgenden dargestellten Behandlungsgrundsätze:

Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO LSA für den Erhalt des LRT 9110 – BG 9110

- Erhaltung oder Wiederherstellung eines hinreichend hohen Anteils weitgehend störungsfreier oder störungsarmer Bestände,
- Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher, lebensraumtypischer Standortbedingungen in Bezug auf Wasserhaushalt, Bestandsinnenklima, Lichtregime und Humuszustand,
- Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, welche Bodenschäden auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten,
- Kein flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen,



- Keine Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen,
- Keine Holzernte und Holzurückung in der Zeit vom 15. März bis 31. August,
- Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen,
- Kein flächiges Ausbringen von Düngemitteln,
- Keine Kalkung natürlich saurer Standorte,
- Kein Entzug von LRT-Flächen durch Bewirtschaftung von Nicht-LRT-Flächen,
- Keine Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen,
- Keine Beeinträchtigung von LRT oder Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFHRL durch Holzpolterung,
- Flächige Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung nur nach Erlaubnis bzw. Einvernehmensherstellung durch die/mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
- Vorrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von lebensraumtypischen Pionier- und Weichholzarten,
- Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung,
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars,
- Erhaltung eines hinreichend hohen Anteils an Alt- und Biotopbäumen,
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines Mosaiks unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil von Reife- und Zerfallsphase sowie Naturverjüngung,
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines hinreichend hohen Anteils an jeweils lebensraumtypischen Strukturen (z. B. stehendes und liegendes Totholz, Horst- und Höhlenbäume, Waldinnen- und außenränder, Stockwerkaufbau, Geländestrukturen),
- Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- bzw. femelweise Nutzung, nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung,
- Erhaltung bzw. Förderung lebensraumtypischer Gehölze,
- Keine Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze.

Entwicklungsmaßnahmen auf Entwicklungsflächen: Ungeachtet des unterschiedlichen Ausgangszustandes der drei Entwicklungsflächen für den LRT 9110 (BZF 19: Oberstand Eiche mit Buche im Unterstand; BZF 21: Jungbestand Buche; BZF 41: homogener Buchenbestand) können einheitliche Entwicklungsmaßnahmen formuliert werden. Da es sich beim LRT um eine Klimaxgesellschaft handelt, auf welche die Sukzession natürlicherweise „zuläuft“, sind lediglich steuernde Vorgaben zur Entwicklung günstiger Strukturen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen aufzustellen.



Folgende Entwicklungsmaßnahmen werden empfohlen:

- Unterstützung der Entwicklung zum LRT-Bestand auf natürlichem Wege (Sukzession, Naturverjüngung)
- einzelstammweise Nutzung
- schonende Holzernte und Holzbringung, Vermeidung stärkerer Verdichtung oder Bodenschäden
- Diversifikation der Altersstruktur, dabei Anreicherung von Alt- und Biotopbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz

Die beiden Entwicklungsflächen 19 und 21 sind Teil des Stadtwaldes Bad Schmiedeberg; die Fläche 41 ist Privatwald.

7.1.4.5. LRT 91E0* – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Naturschutzfachliche Grundlagen

Auenwälder des LRT 91E0* sind auf den nassen bis wechsellassen oder auch kleinflächig überfluteten bachnahen Standorten als natürliche Klimaxgesellschaften anzusehen; sie werden in großen Teilen des PG als potenzielle natürliche Vegetation verzeichnet (vgl. Kap. 2.1.2.5). Über ihre Relevanz als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und andere Organismen hinaus haben sie eine große Bedeutung für den Wasserhaushalt und den Grundwasser- sowie Hochwasserschutz. Die forstliche Nutzung dieser sensiblen, gesetzlich geschützten Biotope ist in den letzten Jahrzehnten zurückgegangen. Früher erfolgte z. T. auch eine Niederwaldnutzung. Eine Holznutzung ist auf die Sicherung der Schutzfunktion des LRT für den Wasserhaushalt und das Grund- und Hochwasser auszurichten (vgl. BILLETTOFT et al. 2002).

Auch dieser Wald-LRT ist im Grundsatz nicht pflegebedürftig. Häufig sind nutzungsbedingt Bestände mit geringer Altersstrukturierung und insgesamt geringem Bestandesalter zu beobachten. Dieses Defizit in den oberen Altersklassen dürfte sich allerdings bei entsprechender Nutzungszurückhaltung mit der Zeit auf natürlichem Wege durch Erreichung des potenziell möglichen Alters der Schwarzerle beheben. Eine Verjüngung der vorhandenen lebensraumtypischen Gehölzarten wurde bei den Begehungen als nicht problematisch eingeschätzt.

Erforderlich ist hingegen die Vermeidung bzw. Behebung von Beeinträchtigungen, insbesondere die bedingt durch Veränderungen des Wasserhaushalts (Veränderungen der ausbildenden Fließgewässer, flächige Entwässerungen) sind. Hier können dementsprechend auch Renaturierungen von Fließgewässern angezeigt sein.

Vielfach noch anzutreffen sind zudem Aufforstungen mit Fichte in auwaldfähigen Bachtälchenstandorten. Solche Bestände sollten zurück in standorttypische Laubwaldgesellschaften umgewandelt werden – zumal Fichtenverjüngung auch in



gegebenenfalls benachbarten naturnahen Erlenbeständen aufkommt und auch dort schnell wieder ein fruktifizierendes Alter erreichen würde.

Maßnahmen in Bezug auf Erhalt oder Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes können je nach Ausgangszustand u. a. sein:

- Erhalt des typischen Wasserregimes oder (erforderlichenfalls) Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässer- und Hochwasserdynamik
- weitgehender oder vollständiger Nutzungsverzicht oder (wenn nicht umsetzbar) Nutzungseinschränkung (z. B. Einzelstammnutzung, Verlängerung der Umtriebszeiten, Erhöhung des Zieldurchmessers)
- Erhöhung des Anteils lebensraumtypischer Gehölzarten
- Erhalt und Förderung von Alt- und Biotopbäumen sowie von stehendem und liegendem Totholz
- schonende Holzernte und -bringung (in Frostphasen)

Maßnahmen

Bemerkung: Der sachsen-anhaltische Bestand BZF 48 bildet eine Einheit mit dem sächsischen Bestand SaND-ID 10006 (DBU-Naturerbe). Formal ist der sachsen-anhaltische Teilbestand (Splitterfläche) Teil des nördlich des Baches gelegenen privaten Wiesen-Flurstücks. – Der sachsen-anhaltische Bestand BZF 63 bildet eine Einheit mit dem sächsischen Bestand SaND-ID 10007; beide Teilbestände gehören dem jeweiligen Landesforst.

Behandlungsgrundsätze: Aufgrund der Vorgaben der N2000-LVO LSA gelten innerhalb des FFH-Gebietes für den LRT 9E0* die im Folgenden dargestellten Behandlungsgrundsätze:

Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für den Erhalt des LRT 91E0* – BG 91E0*

- Erhaltung oder Wiederherstellung eines hinreichend hohen Anteils weitgehend störungsfreier oder störungsarmer Bestände;
- Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher, lebensraumtypischer Standortbedingungen in Bezug auf den Wasserhaushalt, auf das Bestandsinnenklima, auf das Lichtregime und auf den Humuszustand;
- Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, welche Bodenschäden auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten;
- kein flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen;
- keine Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen;
- keine Holzernte und Holzrückung in der Zeit vom 15. März bis 31. August;



- Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen;
- kein flächiges Ausbringen von Düngemitteln;
- keine Kalkung natürlich saurer Standorte;
- kein Entzug von LRT-Flächen durch Bewirtschaftung von Nicht-LRT-Flächen;
- keine Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen;
- keine Beeinträchtigung von LRT oder Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFHRL durch Holzpolterung;
- flächige Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung nur nach Erlaubnis bzw. Einvernehmensherstellung durch die/mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
- Vorrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von lebensraumtypischen Pionier- und Weichholzarten;
- Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung;
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars;
- Erhaltung eines hinreichend hohen Anteils an Alt- und Biotopbäumen;
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines Mosaiks unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil von Reife- und Zerfallsphase sowie Naturverjüngung;
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines hinreichend hohen Anteils an jeweils lebensraumtypischen Strukturen (z. B. stehendes und liegendes Totholz, Horst- und Höhlenbäume, Waldinnen- und außenränder, Stockwerkaufbau, Geländestrukturen);
- Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- bzw. femelweise Nutzung, nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung;
- Erhaltung bzw. Förderung lebensraumtypischer Gehölze;
- keine Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze;
- Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes.

In Wäldern auf Nassstandorten ist in diesem Zusammenhang auf Holzurückung in Frostperioden zu achten.

Über die in der N2000-LVO LSA geregelten Grundsätze hinaus werden gebietsspezifische weitere Maßnahmegrundsätze empfohlen. Ein Verzicht auf forstliche Nutzung ist dabei optimal. Da es sich bei den Eigentümern einerseits um die DBU Naturerbe GmbH, andererseits um den Landesforst handelt, ist diese Maßnahme vertretbar, wenn nicht ohnehin schon (im Falle der DBU) so vorgesehen. Außerdem wird empfohlen, im Kontaktbereich mit Beständen des LRT auf die Fließgewässerunterhaltung weitestgehend zu verzichten.



Gebietsspezifische weitere Behandlungsgrundsätze nach MMP für den Erhalt des LRT 91E0*

- Verzicht auf forstliche Nutzung der Bestände des LRT 91E0*;
- weitestgehender Verzicht auf Fließgewässerunterhaltung im Kontaktbereich mit dem LRT

Einzelmaßnahmen: Die N2000-LVO LSA gibt für den LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Dommitzcher Grenzbach“ die „Erhaltung eines für [den LRT 91E0*] typischen Wasserregimes“ vor. Nun findet in den kartierten Beständen kein Wasserabzug durch diese Flächen zusätzlich entwässernde Stichgräben statt. Gleichwohl war die Motivation der damaligen Fließgewässerbegradigung nicht nur ein Flächengewinn und eine praktische Vereinfachung der Nutzflächengrenze, sondern auch die Nutzbarmachung feuchter Niederungsflächen durch einen schnelleren Wasserabzug. In der Regel sind hiermit eine Gewässerbettvertiefung und eine Grundwasserstandsabsenkung verbunden. Somit kann für die Auenwaldbestände am Grenzbach (BZF 48, 63) nicht von einem typischen, naturnahen Wasserregime die Rede sein. Es wird eine strukturelle Renaturierung mit der Wiederherstellung von Bachmäandern und der Rückbau von Schlingendurchstichen empfohlen, wie oben für den LRT 3260 beschrieben – in den Varianten einer baulichen Mäanderherstellung oder alternativ der effizienten Reaktivierung der Fließgewässerdynamik.



7.1.5. Maßnahmen für FFH-Anhang-II-Arten

7.1.5.1. Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Wie in Kapitel 4.2.2.1 festgestellt, kann die Mopsfledermaus auch in gelegentlichen Überflügen einzelner Tiere nicht als signifikant für das FFH-Gebiet „Dommitzscher Grenzbach“ angesehen werden. Es werden daher an dieser Stelle auch keine Maßnahmen für die Art empfohlen.

7.1.5.2. Biber (*Castor fiber*)

Naturschutzfachliche Grundlagen

Der Elbe-Biber verfügt mittlerweile in Sachsen-Anhalt über einen gesicherten und weiter anwachsenden Bestand von mehr als 3.000 Tieren. Trotzdem ist der Erhaltungszustand insbesondere bedingt durch unzureichende Habitatqualität und Beeinträchtigungen gebietsweise ungünstig. Weitere Gefährdungen gehen unter anderem von Austrocknungsprozessen in den Auen aus. Der Biber wurde mit der aktuellen Roten Liste Sachsen-Anhalt von Kategorie 2 in Kategorie 3 zurückgestuft, gilt demnach aber landesweit immer noch als gefährdet (TROST et al. 2020).

Der Erhalt der Bestände dieser Art in einem günstigen Erhaltungszustand ist in besonderem Maße in den FFH-Gebieten zu sichern, für welche sie gemeldet ist. Dabei besonders zu berücksichtigen sind:

- der Schutz der Individuen und der von ihnen erbauten Strukturen und die Störungsarmut im nahen Umfeld ihrer Wohnbauten
- der Erhalt und erforderlichenfalls die Entwicklung einer günstigen Habitatstrukturierung; hierzu gehören naturnahe, störungsarme Uferbereiche und eine gute Nahrungsverfügbarkeit in Form gewässernaher Weichholzbestände
- die Sicherstellung des Habitatverbunds
- der Schutz vor Verkehrsgefahren

(vgl. HOFMANN 2001)

Maßnahmen

Die auf FFH-Gebiets-Ebene bewertbare Habitatqualität des Biberlebensraumes am Dommitzscher Grenzbach ist aktuell gut. Der Biber profitiert vom Schutz der vorhandenen FFH-LRT, insbesondere der LRT 3260 und 91E0*, und kann durch einen grundsätzlichen Umbau bachnaher Nadelbestände auf dem (überwiegend sächsischen) Südufer zu standortsheimischen, von Erle geprägten Laubholzbeständen weiter begünstigt werden.

Der Erhalt der Art kann im PG über einige Behandlungsgrundsätze sichergestellt werden, welche in der N2000-LVO LSA bereits aufgeführt sind.



Behandlungsgrundsätze:

Gemäß gebietsbezogener Anlage der N2000-LVO LSA für das FFH-Gebiet „Dommitzcher Grenzbach“ gelten für den Biber folgende Schutzvorschriften:

Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO LSA zugunsten des Bibers – *BG Biber*

- Keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue;
- keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue;
- Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias;
- kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue (im Gebiet eigentlich nicht relevant, Anm. d. Verf.)

7.1.6. Maßnahmen zur Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von FFH-Anhang-IV-Arten

Schutz von Fledermäusen

In der gebietsbezogenen Anlage für das FFH-Gebiet „Dommitzcher Bach“ der N2000-LVO LSA ist folgende gebietsbezogene Schutzbestimmung (§ 3) aufgeführt: „kein Betreten von und keine Veränderung an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände“.

Allerdings gibt es solche Objekte im PG nicht.



7.2. Maßnahmen für sonstige Schutzgüter

7.2.1. Maßnahmen für Bruchwälder (§ 30 BNatSchG)

Erlenbrüche nährstoffreicher Standorte (WAA) und Erlen- und Birken-Erlenbrüche nährstoffarmer Standorte (WAB) unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG.

Ersteinrichtend sollten biotopfremde Gehölzarten wie Fichte aus den Beständen sowie unmittelbaren Kontaktbereichen entnommen werden.

Darüber hinaus werden folgende Behandlungsgrundsätze formuliert:

- Der typische Wasserhaushalt der natürlichen Nasstandorte der Bruchwälder ist zu erhalten; entwässernde Maßnahmen aller Art sind zu vermeiden.
- Über pflegerisch motivierte Eingriffe in den Bestand hinaus sollte nach Möglichkeit keine forstliche Nutzung stattfinden.
- Wo dies nicht umsetzbar ist, sollte eine eingeschränkte forstliche Nutzung mit Einzelstammentnahme stattfinden. Dabei ist auf biotopschonende Holzernte und -bringung (Frostphasen) zu achten. Leitbild neben der Nutzung sollte der Erhalt naturnah strukturierter Feuchtwälder mit guter Ausstattung an Bäumen höherer Wuchsklassen, Alt- und Biotopbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz sein.
- Kalkung, Düngung und/oder flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind zu unterlassen.

Bruchwaldvorkommen westlich der Bahnlinie (BZF 06, 07) befinden sich in städtischem bzw. Landeseigentum. Eine optimale Behandlung wertvoller Biotope sollte auf Flächen in öffentlicher Hand umsetzbar sein. Für die Flächen des Stadtwaldes Bad Schmiedeberg wurde dies durch den Stadtförster bestätigt.

7.3. Sonstige Nutzungsempfehlungen

7.3.1. Forstwirtschaft

Für die forstwirtschaftliche Nutzung im Bereich des FFH-Gebietes werden folgende allgemeine Empfehlungen gegeben:

- Nadelholzforsten sollten allgemein zu standortgerechten Laubwaldgesellschaften umgebaut werden.
- Insbesondere sollten Fichten aus gewässernahen Feucht- und Nassstandorten entnommen werden und durch Erle und Birke ersetzt werden.
- Nicht-einheimische Gehölzarten sollten im Bereich des FFH-Gebietes nicht eingesetzt werden.
- Angestrebt werden sollten naturnah strukturierte Bestände mit heterogener Altersstruktur, günstigen Anteilen an Alt- und Biotopbäumen sowie stehendem und liegen-



dem Totholz. Auf flächige Kahlhiebe sollte verzichtet werden; die Bestandesverjüngung sollte vorzugsweise über Naturverjüngung erfolgen.



8. Umsetzung

8.1. Hoheitlicher Gebietsschutz

Das FFH-Gebiet „Dommitzscher Grenzbach“ wurde im März 2004 als „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (SCI) vorgeschlagen und 2008 bestätigt. Es wurde im Dezember 2018 durch die Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura-2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 15 (2018) vom 20.12.2018, als „Besonderes Erhaltungsgebiet“ (SAC) ausgewiesen.

Auszüge aus der gebietsbezogenen Anlage zur N2000-LVO LSA (Schutzzweck, Schutzbestimmungen) sind in Kap. 2.2.1.1 dargestellt.

Als überarbeitungsbedürftig wird seitens der Planverfasser die ausschließlich linienhafte Abgrenzung des FFH-Gebietes angesehen. Naturschutzfachlich wertvolle und zum Teil mit dem Fließgewässer auch inhaltlich unmittelbar assoziierte Nachbarbiotope (z. B. Auwälder des LRT 91E0*; Wiesen des LRT 6510) sind so im ungünstigen Fall nur zu einem flächenmäßig sehr geringen Anteil durch das FFH-Gebiet geschützt. Eine qualifizierte Ansprache und Bewertung ist erschwert, eine Maßnahmenplanung auf willkürlich abgetrennten Teilflächen erscheint ebenfalls schwer zu vermitteln. Maßnahmen mit größerem Flächenbedarf (z. B. Wiederherstellung von Bachmäandern) sind streng genommen nicht innerhalb des FFH-Gebietes ansiedelbar.

8.2. Alternative Sicherungen und Vereinbarungen, Fördermöglichkeiten

Zur Umsetzung im Bereich landwirtschaftlicher Flächen sollten einschlägige Fördermöglichkeiten im Sinne freiwilliger Leistungen des Vertragsnaturschutzes (AUKM – Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) genutzt werden. Hierzu sollen die Naturschutz- bzw. Landwirtschaftsbehörden auch weiterhin beraten.

Im Bereich der Forsten sind etwa „Naturnahe Waldwirtschaft (Waldumbau)“, aber auch „Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhalt der Wälder“ (z. B. bestimmte Pflegemaßnahmen sowie Vorhaben zu Biotopbäumen und Totholz) über entsprechende Förderprogramme förderbar.

Hinsichtlich Fördermöglichkeiten von **Natura 2000-Maßnahmen im Wald** sind nachfolgende Richtlinien relevant:

- Richtlinie Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhalt der Wälder (Waldumweltmaßnahmen) - RdErl. des MLU vom 28.08.2015 - FP 6901
- Richtlinie Naturnahe Waldbewirtschaftung (Waldumbau) – RdErl. des MULE vom 31.07.2019 - FP 6402



ELER-Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie:

Bestimmungen für das Landesverwaltungsamt zur Durchführung der Finanzierung von Vorhaben zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – FP 6312 (potenzielle Antragsteller: LHW, Unterhaltungsverbände)

Gefördert werden Investitionen zur Verbesserung des ökologischen und/oder chemischen Zustandes der oberirdischen Gewässer im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes einschließlich konzeptioneller Vorarbeiten, z.B.:

- Rückbau bzw. Umbau von Anlagen im und am Gewässer (z. B. Verrohrungen, Wehre und Stauanlagen)
- Wiederherstellung einer naturnahen Gewässerbettführung (z. B. durch Rückbau kanalisierter Gewässerstrecken, Entfernen von Wasserbausteinen, Wiederherstellung natürlicher Ufer und Uferstrandstreifen)
- Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft (z. B. durch Renaturierung begradigter Gewässerabschnitte)
- Anlage von Gewässerentwicklungsflächen (z. B. Vorbereitung von Flächen für die natürliche Mäandrierung)
- Erwerb von Grundstücken zur Durchführung der Vorhaben
- Maßnahmen zur Verringerung des Stoffeintrags

8.3. Perspektiven der Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes

8.3.1. Stand der Abstimmung mit Nutzungsberechtigten und anderen Fachplanungen

Gewässerunterhaltung

Eine Abstimmung über die die Gewässerunterhaltung betreffenden Maßnahmen erfolgte telefonisch mit dem zuständigen UHV Fläming-Elbaue. Der UHV ist grundsätzlich an naturverträglicher Unterhaltung interessiert. Er erhält Informationen über das Vorliegen von FFH-Schutzgütern vom LAU. Das Einhalten der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO LSA ist somit regelmäßig sichergestellt.

Dennoch ist der Spielraum für zusätzliche Maßnahmen bzw. Einschränkungen der Gewässerunterhaltung begrenzt, da im Falle von Schäden durch Hochwasser oder Vernässung stets die Möglichkeit von Klagen wegen unterlassener Unterhaltung besteht. Wo eine Einschränkung der Unterhaltung oder eine Renaturierung geplant wird, muss daher zunächst die entsprechende Rechtssicherheit hergestellt werden. Der UHV steht solchen Projekten grundsätzlich offen gegenüber, ausschlaggebend ist jedoch eine Einvernehmensherstellung mit allen betroffenen Anliegern. Insofern können die Empfehlungen des MMP nur eine gutachterliche Vorlage für die anschließend erforderlichen Verfahren sein.



Wenngleich im Bereich des Dommitzscher Grenzbaches nur in geringem Maße Baulichkeiten anliegen, welche im Fall einer Unterhaltungseinstellung oder Renaturierung ggf. geschützt werden müssten, so ist doch mit dem Widerstand der Wieseneigentümer gegen Vernässung und Nutzflächenverlust zu rechnen. Eine Umsetzung wäre wohl eher möglich, wenn die öffentliche Hand zu einem Ankauf eines bachbegleitenden Streifens bereit wäre – oder wenn durch eine Renaturierung Ökopunkte erwirtschaftet werden könnten. Die Waldflächen auf der sächsischen Seite sind übrigens zu einem großen Anteil Staatsforst sowie Eigentum der DBU Naturerbe GmbH.

Landwirtschaft

Trotz mehrmaliger Nachfragen konnten keine Informationen zur landwirtschaftlichen Nutzung und zum Grünlandpächter über das ALFF bezogen werden, so dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zur LRT-gerechten Wiesenbewirtschaftung nicht abgestimmt werden konnten. Auch der Vermutung, dass hier im Grünland bereits eine Teilnahme an einem Förderprogramm erfolgte, konnte somit nicht weiter nachgegangen werden.

Forstwirtschaft

Das Landeszentrum Wald (Revier Bad Schmiedeberg) bestätigt sowohl für den Stadtwald Bad Schmiedeberg als auch in seiner Eigenschaft als Betreuungsforstamt, dass die für Wald-LRT geltenden Behandlungsgrundsätze eingehalten werden. Darüber hinaus erfolgt in allen vernässten Wäldern (nasse Bachauenwälder sowie Bruchwälder) keine reguläre forstliche Bewirtschaftung.

Eine Stellungnahme des Landesforstes liegt bislang nicht vor. Allerdings ist von einer Einhaltung aller Behandlungsgrundsätze gemäß N2000-LVO LSA auszugehen.

9. Verbleibendes Konfliktpotential

Mit einem größeren grenzüberschreitenden Renaturierungsprojekt am Dommitzcher Grenzbach sind derzeit größere rechtliche und praktische Umsetzungshürden verbunden. So bedürfte es hier engagierter Initiative von Behörden beider Bundesländer, die die Möglichkeit hätten, hier Federführung zu übernehmen.

Auf regionaler Ebene werden die Konflikte, die sich aus der engen Nachbarschaft des Menschen mit dem Biber ergeben, weiterhin verhandelt und gelöst werden müssen. Das Gebiet des Dommitzcher Grenzbachs mit vergleichsweise geringer Bibereinwirkung besitzt in dieser Hinsicht allerdings kaum Bedeutung.

10. Aktualisierung des Standarddatenbogens

Nachfolgend werden qualitative und quantitative Korrekturen des SDB vorgeschlagen (Tab. 10.1, Tab. 10.2, Tab. 10.3).

A) LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Tab. 10.1 Aktualisierung des SDB für LRT im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|----------|----------------------------|----------------------------------|---|---|-------------------------------------|
| FFH-Code | Angaben laut Meldung (SDB) | Angaben laut aktueller Erfassung | Empfehlung für Aktualisierung | Grund der Veränderung | Vorschlag für die Repräsentativität |
| | EHZ Fläche [ha] | EHZ Fläche [ha] | | | |
| 3260 | A: - B: - C: 0,14 | -* | Beibehaltung des LRT als Schutz- und Erhaltungsziel: Erhaltungspflicht im Umfang von rd. 0,17 ha durch Wiederherstellung von Entwicklungsfläche | reale Veränderung, vmtl. im Zusammenhang mit Trockenheit | C |
| 6430 | A: - B: 0,47 C: - | A: - B: 0,019 C: 0,010 | Reduktion; ca. 0,18–0,20 ha durch Nutzung von Potenzialflächen real möglich | Präzisierung aufgrund genauerer Abgrenzung | C |
| 6510 | bisher nicht gemeldet | A: - B: 0,82 C: - | ergänzen im Umfang von 0,8 ha | vmtl. reale Neuentwicklung | C |
| 9110 | bisher nicht gemeldet | A: - B: 0,011 C: - | nicht ergänzen, da nicht-signifikantes Vorkommen | verbesserte Datenqualität | D |
| 9190 | ohne Bewertung: 0,05 | - | streichen | Beachtung sächsischer Landesgrenze | - |
| 91D0* | A: 0,07 B: 0,07 C: - | - | streichen | Veränderung der Kartiermethodik sowie Beachtung der sächs. Landesgrenze | - |
| 91E0* | A: - B: - C: 0,07 | A: - B: 0,04 C: 0,13 | Erhöhung auf rd. 0,17 ha | methodische Veränderung | C |

*) Dynamischer LRT; Entwicklungsfläche im Umfang von 0,17 ha vorhanden

B) Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie wichtige Zugvogelarten

Tab. 10.2 Aktualisierung des SDB für Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie der wichtigsten Zugvogelarten im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|----------------------------|------------------|-----|----------------------------------|------------------|------|----|-------------------------------|--|
| Name | Angaben laut Meldung (SDB) | | | Angaben laut aktueller Erfassung | | | | Empfehlung für Aktualisierung | Grund der Veränderung |
| | Status | Populationsgröße | EHZ | Status | Populationsgröße | EHZ | NP | | |
| <i>Barbastella barbastellus</i> (Mopsfledermaus) | r | p | B | - | - | - | | streichen | wiss. Fehler, nicht signifikantes Vorkommen |
| <i>Castor fiber</i> (Biber) | r | v | B | r | p | (B)* | | | |

*) Methodisch nur Teil-Bewertung ‚Habitat‘ möglich.

C) Weitere naturschutzfachlich relevante Arten

Tab. 10.3 Aktualisierung des SDB für weitere Arten im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|---|-------------------|----------------------------|------------------|----------------------------------|--------|-------------------------------|---|
| Name | Grund der Nennung | Angaben laut Meldung (SDB) | | Angaben laut aktueller Erfassung | | Empfehlung für Aktualisierung | Grund der Veränderung |
| | | Status | Populationsgröße | Populationsgröße | Status | | |
| <i>Rana temporaria</i> (Grasfrosch) | g | r | p | p | r | | |
| <i>Calla palustris</i> (Schlangenwurz) | g, l | r | p | - | - | streichen | Beachtung der Landesgrenze (Vorkommen liegen in Sachsen) |



11. Kurzfassung des Managementplanes

Das FFH-Gebiet 259 (DE 4342-306) „Dommitzcher Grenzbach“ (Landkreis Wittenberg) ist ein in der Ausweisung linienhaft abgegrenztes FFH-Gebiet in der Dübener Heide an der Grenze zu Sachsen. Es umfasst ausschließlich das namensgebende Gewässer, soweit auf sachsen-anhaltischem Territorium gelegen. Es besitzt in dieser Form eine Länge von rund 5.800 m. Im Vollzug wird dem FFH-Gebiet außerhalb der Böschungsoberkanten noch ein Uferstreifen von fünf Metern (sachsen-anhaltische Seite) zugerechnet. Damit besitzt das Gebiet eine Flächengröße von rund 4,1 ha.

Das FFH-Gebiet verläuft auf mehr als der Hälfte seiner Länge im Wald; etwa ein Viertel des Gebietes besteht aus artenreichem Grünland. Das Gewässer selbst nimmt etwa ein Sechstel des Gebietes ein. In der Kartiersaison im Sommer 2020 führte es erst unterhalb des in Sachsen benachbarten bedeutenden Feuchtgebietes „Mäusebruch“/„Maserbruch“ Wasser.

Das Gebiet wird von der regionalen Eisenbahnlinie Pretzsch–Eilenburg gekreuzt. Diese ist zurzeit stillgelegt; es bestehen aber Planungen für eine Wiederinbetriebnahme. Das Gebiet wird ferner von der Kreisstraße K2029 (in Sachsen: K7413) Bad Schmiedeberg–Söllichau gequert (Rote Brücke).

FFH-Schutzgüter

Im FFH-Gebiet sind folgende Schutzgüter entsprechend der FFH-Richtlinie vorhanden:

Tab. 11.1 Zusammenfassung Schutzgüter im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“ – A: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

| LRT | Anzahl LRT-Flächen | Gesamtgröße [ha] | Erhaltungszustand | Anzahl Entwicklungsflächen | Gesamtgröße E-Flächen [ha] |
|-------|--------------------|------------------|----------------------|----------------------------|----------------------------|
| 3260 | - | - | - | 1 | 0,17 |
| 6430 | 2 | 0,03 | B: 0,019 C: 0,010 | (Potentialbereich) | |
| 6510 | 4 | 0,82 | B: 0,82 | - | - |
| 9110 | 1 | 0,01 | B: 0,01 | 3 | 0,17 |
| 91E0* | 2 | 0,17 | B: 0,04 C: 0,13 | - | - |

Tab. 11.2 Zusammenfassung Schutzgüter im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“ – B: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

| Art | Anzahl Habitatflächen | Gesamtgröße [ha] | Teil-Bewertung ‚Habitat‘ |
|---|---|------------------|--------------------------|
| Biber (<i>Castor fiber</i>) | 1 | 1,37 | B |
| Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) | nicht-signifikantes Vorkommen, nur Überflüge; keine Habitatfläche ausgewiesen | | |



Tab. 11.3 Zusammenfassung Schutzgüter im FFH-Gebiet DE 4342-306 „Dommitzcher Grenzbach“ – C: Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

| Art dt. | Art wiss. | Bemerkung |
|-----------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | nur Überflüge, nicht signifikant |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | nur Überflüge, nicht signifikant |
| Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | nur Überflüge, nicht signifikant |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | nur Überflüge, nicht signifikant |

Erhaltungsmaßnahmen

Aufgrund seiner komplexen Verzahnung mit dem auf sächsischer Seite direkt angrenzenden FFH-Gebiet „Dommitzcher Grenzbachgebiet“ ist für die Maßnahmenumsetzung mehrheitlich eine Abstimmung mit den entsprechenden sächsischen Stellen erforderlich – insbesondere für Maßnahmen, welche die Gestalt des Bachlaufs betreffen, wird eine gemeinsame Umsetzung empfohlen.

Der als Entwicklungsfläche für den **LRT 3260** ausgewiesene Bachabschnitt war zum Zeitpunkt der Erfassung noch als LRT einstuftbar; mithin besteht hier eine Pflicht zur Wiederherstellung. Hierzu wird eine strukturelle Gewässerrenaturierung empfohlen, durch welche die frühere Laufmorphologie und Laufdynamik wiederhergestellt werden würde. Auf die Gewässerunterhaltung sollte weitestgehend verzichtet werden.

Die Erhaltung des **LRT 6430** kann über Erhaltungsgrundsätze geregelt werden. Die Vorgaben der N2000-LVO LSA, die Mahd im Rahmen von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen auf einmal jährlich ab August zu beschränken, stellen dabei die Minimalvariante dar. Es wird jedoch empfohlen, den Mahdturnus noch weiter zu spreizen. Verloren gegangene LRT-Abschnitte sollten zur Wiederherstellung in diese Regelungen integriert werden.

Die Behandlungsgrundsätze zum Erhalt des **LRT 6510** sehen eine „traditionelle“ zwei- (bis drei-)schürige Heumahd vor; auf Stickstoffdüngung sollte verzichtet werden. Es wird empfohlen, die naturschutzverträgliche Bewirtschaftung über Verträge im Rahmen einer Fördermaßnahme sicherzustellen.

Die Behandlungsgrundsätze für den **LRT 9110** entsprechen den Vorgaben aus der N2000-LVO LSA und umfassen den Erhalt und die weitere Entwicklung naturnaher, altersstrukturierter, biotopbaum- und totholzreicher Bestände, den Erhalt der lebensraumtypischen Gehölzartenzusammensetzung und die Vermeidung von Beeinträchtigungen im Rahmen einer schonenden forstlichen Nutzung.

Als Behandlungsgrundsatz für den **LRT 91E0*** wird in Anbetracht der Kleinheit der in Rede stehenden LRT-Vorkommen vorzugsweise ein Verzicht auf forstliche Nutzung empfohlen. Als alternative suboptimale Variante ist eine geringumfängliche und schonende Einzelstammnutzung entsprechend den Vorgaben der N2000-LVO LSA – mit besonderer Rücksichtnahme auf den Nasstandort und entsprechend angepassten Verfahren und Terminen möglich. Auch hier wird flankierend im Sinne einer Erhaltung bzw. Wiederherstellung eine strukturelle Renaturierung des Bachlaufes empfohlen.



Der Erhalt der Vorkommen des Bibers kann im Rahmen von Behandlungsgrundsätzen, welche den Vorgaben der N2000-LVO LSA entsprechen und im Wesentlichen einen Schutz vor Störungen sowie vor Kollateralschädigung im Zusammenhang mit der Jagd zum Inhalt haben, erreicht werden.

Entwicklungsmaßnahmen

Die benannten Entwicklungsflächen für den **LRT 9110** sollten ebenfalls im Sinne der o. g. Behandlungsgrundsätze zu LRT-Beständen entwickelt werden, wobei hier der spontanen natürlichen Entwicklung im Rahmen von Sukzession und Bestandesreife ein hoher Anteil zukommt.

Umsetzbarkeit – Konfliktpotentiale – Lösungsansätze

Maßnahmen zu den beiden Grünland-LRT 6430 und 6510 konnten bisher mangels Nutzerkontakt nicht abgestimmt werden. Private Wald- und Grünlandnutzer bzw. Eigentümer sind außerdem entscheidend, wenn es um Extensivierung/Unterlassung von Gewässerunterhaltung und Renaturierungen am Gewässerlauf geht, da hier die angrenzende Nutzfläche unmittelbar betroffen ist. Wenn hier keine bestehenden Förderprogramme greifen, können Flächenankäufe durch die öffentliche Hand oder aber die Möglichkeit, durch Maßnahmen Ökopunkte zu erwirtschaften, Lösungsansätze darstellen. Maßnahmen am Grenzbach müssen aufgrund der Grenzlage kooperativ zwischen Umsetzungsbehörden Sachsen-Anhalts und Sachsens umgesetzt werden. Möglicherweise kann der grenzübergreifende Naturpark „Dübener Heide“ eine koordinierende Rolle einnehmen.



12. Literatur- und Quellenverzeichnis

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2015): Referenzliste – Gefährdungsursachen – für FFH-Meldungen. Download unter: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/030306_refgefaehrd.pdf
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) & BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS (BLAK) (FFH-MONITORING UND BERICHTSPFLICHT) (Hrsg.) (2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere), Stand: Oktober 2017. – BfN-Skripten 480, 374 S.
- BILLETTOFT, B., B. WINTER-HUNECK, J. PETERSON & W. SCHMIDT (2002): 91E0 * Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae). Teil: Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion). In: Die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 39, Sonderheft: 242–249.
- BINNER, U., L. ROSKODEN, G. MUNDT & S. HAUER (2003): Fischotterkartierung des Landes Sachsen-Anhalt und Analyse der verkehrsbedingten Gefährdung. Unveröff. Projektbericht. 88 S.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. – Franckh-Kosmos-Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- DÜBENER HEIDE E. V. (2020) (Hrsg.): Dübener Heide/Sachsen-Anhalt: Pflege- und Entwicklungskonzept 2030. Bearbeitet von J. BÜHLER, P. KAHL, A.-M. BENDER & M. WEBER (neuland⁺ GmbH) sowie J. STEGNER, J. BADER & A. ZANDER (StegnerPlan). 128 S.
- FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT ELBE (FGG) (Hrsg.) (2015): Gesamtliste der Fließgewässer im Elbeinzugsgebiet. Stand: 01.07.2015. Bearb. v. M BERGEMANN m. Ergänz. v. M. BÖHME, F. COMPERNOLLE, C. LÖSER, M. RUß, W. SCHWEHLA & G. WAGNER. 115 S., online einsehbar unter https://www.fgg-elbe.de/tl_files/Download-Archive/Fachberichte/Allgemein/Fliessgw2015.pdf, aufgerufen am 07.10.2020.
- GROSSE, W.-R., F. MEYER & M. SEYRING (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt: Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). 4. Fassung, Stand: März 2019. Ber. d. Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: 345–355.
- HAUER, S. (1996): Untersuchungen zur Bewertung von Fischotterhabitaten, Diplomarbeit, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 106 S.
- HAUER, S. & D. HEIDECKE (1999): Zur Verbreitung des Fischotters (*Lutra lutra* L., 1758) in Sachsen-Anhalt. *Hercynia* N.F. Leipzig. 32 (1999)149–160.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands: Band 1: Wirbeltiere. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.
- HÄUSSLER, U.; NAGEL, A.; BRAUN, M. et al. (2000): External characters discriminating European pipistrelle sibling species, *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774) and *Pipistrellus pygmaeus* (LEACH, 1825). – *Myotis* 37: 27-40
- HEIDECKE, D. (2012): Das Ergebnis der Biberkartierung 2009/2010. – Mitteilungen des Arbeitskreises Biberschutz Sachsen-Anhalt 1: 1-3.
- HOFMANN, TH. (2001): *Mammalia* (Säugetiere). In: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 38, Sonderheft: 78–94.
- HOFMANN, TH., JENTZSCH, M., TROST, M., OHLENDORF, B. & D. HEIDECKE (2016): Säugetiere (Mammalia) Bestandsentwicklung. – In: FRANK, D. & P. SCHNITTER (Hrsg.) Pflanzen und Tiere in Sachsen-Anhalt. Ein Kompendium der Biodiversität. – Natur+Text, Rangsdorf, 539-553
- HUTTERER, R.; IVANOVA, T.; MEYER-CORDS, C. & L. RODRIGUES (2005): Bat Migrations in Europe – A Review of Banding Data and Literature. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 28.



- INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (IVL) (2004): Managementplan für das SCI 193 ‚Dommitzscher Grenzbachgebiet‘. Im Auftrag des Saatlischen Umweltfachamtes Leipzig, 258 S. + Karten und Anhänge.
- JÄGER, U., PETERSON, J. & C. BLANK (2002): 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*). In: Die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 39, Sonderheft: 132–142.
- JÄGER, U., K. REIßMANN & J. PETERSON (2002a): 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*. In: Die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 39, Sonderheft: 59–66.
- JÄGER, U., J. STOLLE (2002): 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe. In: Die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 39, Sonderheft: 115–124.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (LAGB) (1992): Geologische Übersichtskarte Sachsen-Anhalt (GueK 400), online verfügbar URL <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/geofachinformation/fachdaten-geologie/geologie/>, aufgerufen am 07.10.2020.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (LAGB) (1994a): Basisdaten der Böden Sachsen-Anhalts auf der (BueK 400), online verfügbar URL <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/geofachinformation/bodendaten/uebersicht-der-boeden/>, aufgerufen am 23.10.2019
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (LAGB) (1994b): Hydrologische Karte Sachsen-Anhalts (HÜK 400) [online verfügbar URL <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/geofachinformation/fachdaten-angewandte-geologie/hydrogeologie/>] aufgerufen am 07.10.2020
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (LAU) (Hrsg.) (2000): Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Sachsen-Anhalts, Maßstab 1:200.000. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 1/2000.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland. Stand 11.05.2010.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2014): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Wald. Stand 05.08.2014.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (ohne Jahresangabe): Behandlungsgrundsätze für Lebensraumtypen (Wald und Offenland). 8 S.
- LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT (LVWA), online: Dommitzscher Grenzbach (FFH0259): Gebietsbeschreibung. Eingesehen am 10.02.2021 unter https://www.natura2000-lsa.de/front_content.php?idart=318&idcat=33&lang=1
- MESCHÉDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schr.R. Landschaftspf. Naturschutz **66**.
- MEYNEN, E. & J. SCHMITTHÜSEN (1953–1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Godesberg. In: Bundesanstalt für Landeskunde u. Raumforschung, 1962.
- MULE – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND ENERGIE (Hrsg.) (2018): Handlungsempfehlungen für den Umgang mit dem Biber in Sachsen-Anhalt, 45 S. und Anl.
- MYOTIS (2012): Ersterfassung der Arten der FFH-Richtlinie der Europäischen Union im Land Sachsen-Anhalt – Fledermäuse – Teilbereich Mitte Los 1 - Endbericht (WV44/09/11) – unveröff. Gutachten i. A. des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. – FFH0259LSA
- NICHOLLS, B. & P. A. RACEY (2006): Habitat selection as a mechanism of resource partitioning in two cryptic bat species *Pipistrellus pipistrellus* and *Pipistrellus pygmaeus*. – *Ecography* **29**: 697-708
- POTSDAM-INSTITUT FÜR KLIMAFOLGENFORSCHUNG (PIK) (2009): Klimawandel und Schutzgebiete. Internetangebot mit Klimadaten und Szenarien, erstellt im Rahmen des Projektes „Schutzgebiete Deutschlands im Klimawandel – Risiken und Handlungsoptionen“; abrufbar unter http://www.pik-potsdam.de/~wrobel/sg-klima-3/nav_bl.html



- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG (2019): Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“, 72 S. und Anl.
- REICHHOFF, L. & KUGLER, H. & REFIOR, K. & G. WARTHEMANN (2001): Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts. Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt. Gutachten i. A. d. Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. 332 S. + Karten.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt: Brutvögel (Aves). 3. Fassung, Stand November 2017. Ber. d. Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: 303–343.
- SCHUBERT, R., W. HILBIG & S. KLOTZ (2001): Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Deutschlands. Spektrum Akad. Verlag Heidelberg & Berlin, 472 S.
- SCHUMACHER, A. (2021): Auswertung der Biberkartierung im Land Sachsen-Anhalt 2017/18. – Mitteilungen des Arbeitskreises Biberschutz 2021, Arbeitskreis Biberschutz im NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.: 10–12.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. – Bonn, Bad Godesberg (53).
- STEFFENS, R., U. ZÖPHEL & D. BROCKMANN (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden – methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. – Mat. Naturschutz Landschaftspflege, Sächs. Landesamt Umwelt Geol., Dresden.
- TEUBNER, JE.; TEUBNER, JA.; DOLCH, D. & G. HEISE (2008): Säugerfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. – Natursch. Landschaftspf. Bbg. 17: 46-191
- TRIOPS – Ökologie und Landschaftsplanung (Bearb., 2010): Managementplan für das SAC 194 'Buchenwaldgebiet Kossa
(<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/18744.htm> - letzter Aufruf 07.10.2020)
- TROST, M. & A. VOLLMER (2018): Arbeitskarten zur Verbreitung der Fledermäuse in Sachsen-Anhalt – Karten für die FFH-Berichtspflichten (Stand 2018).
(https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/downloads/fledermaeuse/arbeitskarten_verbreitung_fledermaeuse_sachsen_anhalt_r.pdf - letzter Aufruf 07.10.2020)
- TROST, M., B. OHLENDORF, R. DRIECHCIARZ, A. WEBER, T. HOFMANN & K. MAMMEN (2020): Rote Liste Sachsen-Anhalt: Säugetiere (Mammalia) – Ber. Landesamt Umweltsch. Sachsen-Anhalt Heft 1/2020: 293–302.
- UMWELTPORTAL SACHSEN-ANHALT: Online-Angebot des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt, hier konkret eingesehen unter: https://www.umwelt.sachsen-anhalt.de/suche/karten?q=wasserschutzgebiet#tab-navigation_fipl_, eingesehen am 27.01.2021.
- VAN DE POEL, D. & A. ZEHM (2014): Die Wirkung des Mähens auf die Fauna der Wiesen – eine Literaturlauswertung für den Naturschutz. – ANLiegen Natur 36 (2): 36–51. – Im Internet abrufbar unter http://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an36200volltext_2014.pdf
- WASSER.SACHSEN.DE: Online-Informationen zur Wasserwirtschaft. Zum Thema Trinkwasserschutz eingesehen am 12.02.2021 unter https://www.wasser.sachsen.de/download/WSG_A3_2012.pdf
- WEBER, A. (2012): Ersterfassung der Arten der FFH-Richtlinie der Europäischen Union im Land Sachsen-Anhalt – Fischotter (*Lutra lutra* L.) – Teilbereich Ost. – unveröff. Gutachten im Auftr. des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 323 S.
- WEBER, A. & M. TROST (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt – Fischotter (*Lutra lutra* L., 1785) – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2015: 232 S.



13. Fotodokumentation



Foto 1

Buchenbestand des LRT 9110 am westlichen Ende des FFH-Gebietes „Dommitzcher Grenzbach“.

Foto: H. Lieneweg, 25.08.2020



Foto 2

Der Bach ist zunächst nur eine abrupt im Gelände beginnende grabenhafte Struktur, hier durch linienhafte Fichtenpflanzungen begleitet.

Foto: H. Lieneweg, 25.08.2020



Foto 3

An zahlreichen Stellen im Gelände sind noch historische Grenzsteine der Grenze zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen zu finden.

Foto: H. Lieneweg, 25.08.2020



Foto 4

Erlenbruchwaldbestand (BZF 6)
entlang des auch hier noch trockenen
Grabens; ...

Foto: H. Lieneweg, 25.08.2020



Foto 5

... erst ein gutes Stück weiter östlich im
selben Bestand kommt es zu
schlammigen, gering Wasser
führenden Verhältnissen.

Foto: H. Lieneweg, 25.08.2020



Foto 6

Birken-Erlenbruch, BZF 7

Foto: H. Lieneweg, 25.08.2020



Foto 7

Die Eisenbahnlinie Pretzsch–Eilenburg quert das Plangebiet in Dammlage. Zurzeit ruht der Verkehr.

Foto: H. Lieneweg, 25.08.2020



Foto 8

Auch östlich des Bahndamms setzt sich das „Gewässer“ als trockener Graben ohne gewässerspezifische Vegetation fort.

Foto: H. Lieneweg, 25.08.2020



Foto 9

Junger Buchenbestand
(Entwicklungsfläche für den LRT 9110)

Foto: H. Lieneweg, 27.08.2020



Foto 10

Die Kreisstraße 2029 (Wittenberg)/ 7413 (Nordsachsen) quert das Plangebiet mittels der Roten Brücke. Das Schild für das sachsen-anhaltische Landschaftsschutzgebiet steht noch in Sachsen.

Foto: H. Lieneweg, 27.08.2020



Foto 11

Der Dommitzcher Grenzbach lag im August 2020 auch östlich der Roten Brücke trocken. Immerhin weisen feuchteliebende Gräser und Stauden auf feuchtere Verhältnisse im Untergrund bzw. auf eine Wasserführung zu anderen Zeiten hin.

Foto: H. Lieneweg, 27.08.2020



Foto 12

Deutlich zu trockene Verhältnisse in den Bruchwäldern am Nordrand des Mäusebruchs (sächsisches Territorium), stellenweise mit abgetrockneten Torfmoospolstern.

Foto: H. Lieneweg, 27.08.2020



Foto 13

Erst mit dem Ausgang aus dem großräumigen Feuchtgebiet des Mäusebruches weist der Bach eine deutlich Wasserführung (und Eisenockerfärbung) auf.

Foto: H. Lieneweg, 31.08.2020



Foto 14

Der Erlen-Auwald (BZF 48: LRT 91E0*) auf dem südlichen Bachufer gehört anteilig zu Sachsen-Anhalt.

Foto: H. Lieneweg, 31.08.2020



Foto 15

Bach- und waldrandbegleitende Hochstaudenflur (BZF 49: LRT 6430), geprägt von Großem Springkraut (*Impatiens noli-tangere*) und Buntem Holzzahn (*Galeopsis speciosa*); ein Saumbiotop am Rand der Grünlandflächen westlich der Ferienanlage.

Foto: H. Lieneweg, 31.08.2020



Foto 16

Verrohrung des Bachs im Bereich des Forstwegs an der Ferienanlage.

Foto: H. Lieneweg, 31.08.2020



Foto 17

Die Wiesen im Bereich rund um die Ferienanlage sind dem LRT 6510 zuzuordnen.

Foto: H. Lieneweg, 31.08.2020



Foto 18

Große Biberburg außerhalb des FFH-Gebietes 259. Der benachbarte Damm wirkt sich vernässend bis in die Waldbestände des Plangebietes aus.

Foto: H. Lieneweg, 31.08.2020



Foto 19

Durch Vernässung abgestorbener Kiefernbestand (BZF 67), jetzt als sonstiger nährstoffreicher Sumpf (NSY) codiert.

Foto: H. Lieneweg, 31.08.2020



Foto 20

Gewundener Seitenzweig (bzw. ursprünglicher Lauf) des Dommitzscher Grenzbaches im Erlenbestand BZF 63 (LRT 91E0*).

Foto: H. Lieneweg, 31.08.2020

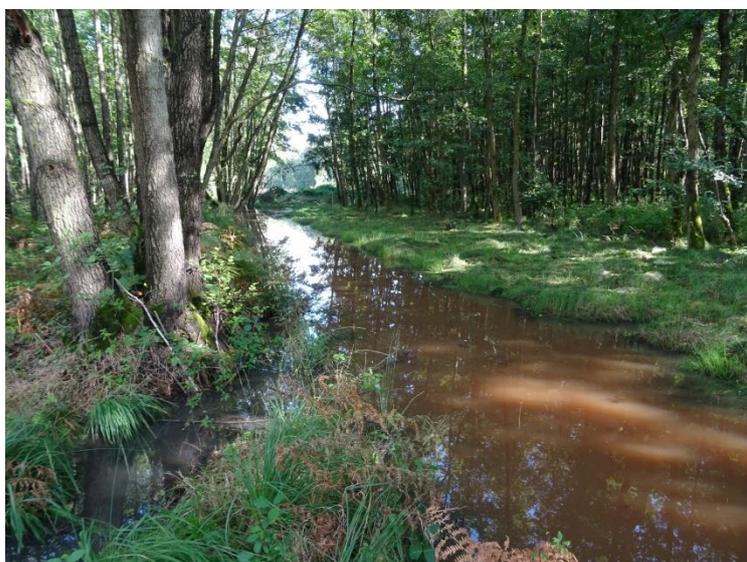


Foto 21

Begradigter Hauptlauf (Durchstich) in diesem Bereich (BZF 59). Der hohe Wasserstand ist ebenfalls durch den Biber bedingt.

Foto: H. Lieneweg, 31.08.2020



Foto 22

Ein weiterer Biberdamm im östlichen Teil des Plangebietes.

Foto: H. Lieneweg, 31.08.2020



14. Kartenteil

- Karte 1 Schutzgebiete (1:10.000)
- Karte 2 Biotop- und Lebensraumtypen (1:3.000)
- Karte 3 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie – Bestand und Bewertung (1:3.000)
- Karte 4 Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sonstige wertgebende Arten (1:7.500)
- Karte 5 Maßnahmen (1:3.000)